

Vorlage an den Landrat

**Totalrevision des Gesetzes über die familienergänzende Kinderbetreuung (SGS 852) –
Gegenvorschlag zur Volksinitiative «Gebührenfreie Kinderbetreuung für alle Familien»
2025/597**

vom 16. Dezember 2025



1. Übersicht

1.1. Zusammenfassung

Im Kanton Basel-Landschaft gilt seit dem 1. Januar 2017 das «Gesetz über die familienergänzende Kinderbetreuung». Dieses Rahmengesetz regelt insbesondere die Aufgaben von Kanton und Gemeinden sowie die Beiträge der Gemeinden an familien- und schulergänzende Kinderbetreuung. Diverse Kantonsberichte zeigen die Notwendigkeit einer Weiterentwicklung der familien- und schulergänzenden Betreuung (FEB resp. SEB) als zentrale Handlungsfelder. Am 1. Juni 2021 wurde ausserdem die Initiative «Gebührenfreie Kinderbetreuung für alle Familien» von einem Komitee der SP eingereicht. Diese verlangt, dass Gemeinden und Kanton bis zum Eintritt in die erste Primarklasse die Kinderbetreuung vollständig finanzieren und die Betreuungsqualität und Arbeitsbedingungen in den Einrichtungen verbessert werden. Schliesslich stehen eine Reihe von politischen Vorstössen des Landrats in direktem Zusammenhang mit familien- und schulergänzender Kinderbetreuung.

Im Rahmen der Revision des Gesetzes über die familienergänzende Kinderbetreuung (FEB-Gesetz) werden als Gegenvorschlag zur Initiative Grundlagen für die Beteiligung des Kantons an den Kosten der Betreuung von Kindern ab 3 Monate bis zum Ende der Primarstufe festgelegt.

Der Kanton beteiligt sich künftig mit einem einkommensunabhängigen Sockelbeitrag von 25 % an den Betreuungskosten. Die Gemeinden bleiben weiterhin für die einkommensabhängigen Subventionen zuständig, ohne dass für sie im Durchschnitt eine zusätzliche finanzielle Belastung entstehen muss. Der kantonale Sockelbeitrag wird den Erziehungsberechtigten nur ausgerichtet, wenn die Gemeinden die im Gesetz definierten Eckwerte einhalten. Anspruchsberechtigt sind alle Eltern mit Wohnsitz im Kanton, deren Kinder gemäss FEB-Gesetz betreut werden.

Als Grundlage für die Berechnung der Beiträge dienen Modellkosten, welche die Vollkosten der verschiedenen Betreuungsformen (Kindertagesstätten, Tagesfamilien, schulergänzende Tagesstrukturen) abbilden und regelmässig überprüft und angepasst werden.

Die Antragstellung und Abrechnung der FEB-Subventionen erfolgen weiterhin direkt zwischen Eltern und Gemeinden. Der Kanton vergütet den Gemeinden den 25-prozentigen Sockelbeitrag zeitnah. Die bisherige Pflicht der Gemeinden zur Bedarfserhebung entfällt.

Zur Vermeidung von Schwelleneffekten und negativen Erwerbsanreizen wird das maximal anrechenbare massgebende Einkommen der Erziehungsberechtigten einheitlich definiert. Gemeinden können zugunsten der Erziehungsberechtigten davon abweichen.

Unterschiedliche Auffassungen zwischen Regierungsrat und Gemeindevertretungen bestehen bzgl. Regelungsbedarf und den Zugangsvoraussetzungen für Erziehungsberechtigte zu den Kantonsbeiträgen. Diese sind in Kapitel 2.10 der Landratsvorlage zusammengefasst.

Gemäss den Berechnungen in der Landratsvorlage belaufen sich die Vollkosten der Betreuung im Kanton auf rund 107.67 Mio. Franken pro Jahr. Insgesamt führt die Revision des FEB-Gesetzes zu jährlichen Folgekosten ab dem geplanten Inkrafttreten im Jahr 2027 von etwa 35,22 Mio. Franken pro Jahr. Darin enthalten sind Aufwendungen von 1.19 Mio. Franken für Kinder mit besonderen Bedürfnissen und 1.05 Mio. Franken für qualitätsfördernde Massnahmen. Nicht enthalten sind künftige Personalaufwände im Kanton zur Prüfung und Abwicklung der Auszahlung des Sockelbeitrags an die Gemeinden, für die Abklärung, Festlegung und Verfügung bzgl. erhöhter Betreuungskosten für Kinder mit erhöhtem Betreuungsaufwand wie auch die Abwicklung der weiteren kantonalen Aufgaben. Diese Aufgaben sollten mit 300 Stellenprozenten umgesetzt werden. Demgegenüber stehen steigende erwartete Einnahmen durch zusätzliche Arbeitsmarkt- und Steuereffekte, Bildungsrenditen und ein positiver Effekt auf das Gesundheits- und Sozialsystem nach 15 Jahren von CHF 41,8 Mio. pro Jahr. Über einen längeren Zeitraum hinweg wird mit Mehreinnahmen und Einsparungen in Höhe von ca. 49,3 Mio. Franken pro Jahr gerechnet.

1.2. Inhaltsverzeichnis

1.	Übersicht	2
1.1.	Zusammenfassung	2
1.2.	Inhaltsverzeichnis	3
2.	Bericht	6
2.1.	Ausgangslage	6
2.1.1.	<i>Politische Vorstösse</i>	6
2.2.	Ziel der Vorlage	8
2.3.	Vorgehen	9
2.3.1.	<i>Themengliederung</i>	9
2.3.2.	<i>Projektorganisation</i>	10
2.4.	Fachliche Empfehlungen zur Ausgestaltung von FEB-Subventionen	10
2.4.1.	<i>Empfehlungen der EDK/SODK</i>	10
2.4.2.	<i>Empfehlungen der eidgenössischen Kommission für Familienfragen (EKFF)</i>	11
2.4.3.	<i>Empfehlungen INFRAS</i>	12
2.5.	IST-Situation	13
2.5.1.	<i>Gesetzliche Grundlagen und Rollen von Bund, Kanton und Gemeinden</i>	13
2.5.2.	<i>Vorhandene Betreuungsinfrastruktur im Kanton Basel-Landschaft</i>	14
2.5.3.	<i>Vollkostenberechnung</i>	15
2.5.4.	<i>Aktuelle Beteiligung durch die öffentliche Hand</i>	16
2.5.5.	<i>Herausforderungen heutiger FEB-Subventionen</i>	16
2.6.	Nutzen und Return on Investment	16
2.7.	Geprüfte Varianten	19
2.7.1.	<i>Prämissen</i>	19
2.7.2.	<i>Prüfung verschiedener Umsetzungsvarianten</i>	21
2.7.3.	<i>Variantenwahl für den Gegenvorschlag</i>	24
2.7.4.	<i>Anmerkung: Betreuungsgeld</i>	24
2.8.	Allgemeine Erläuterungen zum kantonalen Sockelbeitrag	25
2.8.1.	<i>Konzeptbeschreibung</i>	25
2.8.2.	<i>Eckwerte FEB-Subventionen</i>	26
2.8.3.	<i>Massgebendes Einkommen</i>	28
2.8.4.	<i>Betreuungsqualität</i>	30
2.8.5.	<i>Modellkosten</i>	34
2.8.6.	<i>Kinder mit besonderem Betreuungsbedarf</i>	36
2.8.7.	<i>Bedarfserhebung</i>	41
2.8.8.	<i>Kostenfolgen</i>	41
2.8.9.	<i>Kostenfolgen für die Gemeinden</i>	45
2.8.10.	<i>Umsetzung der Eckwerte durch die Gemeinden / Verknüpfung Sockelbeitrag</i>	47
2.9.	Erläuterung der einzelnen Bestimmungen	48
2.10.	Variante VBLG (Direktanwendung der Kantonsbeiträge)	57
2.10.1.	<i>Einigkeit über die Notwendigkeit eines Gegenvorschlags</i>	58
2.10.2.	<i>Einigkeit über die Aufgabenteilung Kanton – Gemeinden im Gegenvorschlag</i>	58
2.10.3.	<i>Differenzen</i>	58
2.10.4.	<i>Anliegen an den Landrat</i>	59
2.11.	Rückmeldung und Stellungnahmen von Stakeholdern	59
2.12.	Strategische Verankerung / Bezug zum Regierungsprogramm (Referenz-Nr.) oder zur Langfristplanung	62
2.13.	Rechtsgrundlagen; Finanz- oder Planungsreferendum	62

2.14.	Finanzielle Auswirkungen	62
2.15.	Finanzhaushaltsrechtliche Prüfung (folgt durch FKD vor Einreichen der LRV)	64
2.16.	Regulierungsfolgenabschätzung (§ 4 KMU-Entlastungsgesetz und § 58 Abs.1 Bst. e und e ^{bis} Geschäftsordnung Landrat)	66
2.17.	Vorstösse des Landrats	67
3.	Anträge	70
3.1.	Beschluss	70
3.2.	Abschreibung von Vorstössen des Landrats	70
4.	Anhang	71

Abbildungsverzeichnis

Abbildung 1: Variante 2 "Kantonaler Sockelbeitrag" mit einkommensunabhängigen 25% kantonaalem Sockelbeitrag und einkommensabhängigen FEB-Gemeindesubventionen.....	22
Abbildung 2: Eckwerte für einkommensabhängige FEB-Subventionen durch Gemeinden.....	28
Abbildung 3: Nutzenkomponenten von Investitionen in die familienergänzende Kinderbetreuung .	44
Tabelle 1: Förderbeiträge für den Berufsnachwuchs und die Qualitätsentwicklung.....	34
Tabelle 2: Tragung der Mehrkosten für die Betreuung von Kindern mit erhöhtem Betreuungsbedarf	38
Tabelle 3: Hochrechnung der Kosten für den zusätzlichen Betreuungsaufwand in CHF	39
Tabelle 4: Angenommene durchschnittliche Mehrkosten für die Betreuung von Kleinkindern mit erhöhtem Betreuungsbedarf	39
Tabelle 5: Hochrechnung der Mehrkosten für die Betreuung von Kindern mit erhöhtem Betreuungsbedarf.....	40
Tabelle 6: Hochrechnung der Mehrkosten für den Kanton für die Betreuung von Kindern mit erhöhtem Betreuungsbedarf	41
Tabelle 7: Grundlagen Vollkostenberechnung für die Kostenfolgenberechnungen	42
Tabelle 8: Gesamtkostenfolgenberechnung kantonale FEB-Beiträge gemäss Modell "Kantonaler Sockelbeitrag"	43
Tabelle 9: Prognose Gesamtkostenfolgenberechnung kantonale FEB-Beiträge gemäss Modell "Kantonaler Sockelbeitrag" bis 2027.....	43
Tabelle 10: Realisierungsdauer und Anteil von Nutzenkomponenten der familienergänzenden Kinderbetreuung.....	44
Tabelle 11: Entwicklung Kosten-Nutzen-Relation familienergänzende Kinderbetreuung (ohne Wachstumssteigerung), Annahme auf Basis der aktuellen wirtschaftswissenschaftlichen Forschung in der Schweiz.....	45
Tabelle 12: Modellrechnung für Kostenfolgen der Revision FEB-G, Beispielgemeinden BUUS und DUGGINGEN	46
Tabelle 13: Kantonsaufgaben und benötigte Stellenpensen nach Revision FEB-G	64

2. Bericht

2.1. Ausgangslage

Im Kanton Basel-Landschaft gilt seit dem 1. Januar 2017 das «Gesetz über die familienergänzende Kinderbetreuung» ([SGS 852](#)), welches die Grundzüge betreffend das Betreuungsangebot für Kinder im Alter von 3 Monaten bis zum Ende der Primarstufe regelt. Im Jahr 2020 wurde der Familienbericht¹ und die Armutsstrategie² des Kantons Basel-Landschaft publiziert. Beide Berichte zeigen die Notwendigkeit einer Weiterentwicklung der familienergänzenden Betreuung und der schulergänzenden Betreuung (FEB resp. SEB) als zentrale Handlungsfelder auf, um die Lebensqualität von Familien im Kanton zu verbessern, die Vereinbarkeit von Familie und Beruf zu fördern und Armut zu bekämpfen.

Diverse kürzlich erschienene Publikationen zeigen zudem auf, dass die aktuelle Ausgestaltung der familien- und schulergänzenden Kinderbetreuung ausbaufähig ist. So kommt ein Bericht der UNICEF zum Schluss, dass die Schweiz, zusammen mit Neuseeland und Irland, die - gemessen für eine Mittelstandsfamilie - am wenigsten bezahlbaren Kinderbetreuungsangebote aller 41 untersuchten Länder aufweist³. Eine Studie der Credit Suisse über die Kosten der vorschulischen Kinderbetreuung kommt zum Schluss, dass im Kanton Basel-Landschaft diesbezüglich die zweithöchsten Kosten aller Kantone in der Schweiz anfallen⁴. Verschiedene Landrätinnen und Landräte haben das Thema im Anschluss an die Publikation der entsprechenden Berichte aufgegriffen und Vorstösse eingereicht. Weiter wurde am 1. Juni 2021 die nichtformulierte Gesetzesinitiative «Gebührenfreie Kinderbetreuung für alle Familien» eingereicht und am 5. August 2021 für zustande gekommen erklärt.

2.1.1. Politische Vorstösse

Volksinitiative

Die Initiative «Gebührenfreie Kinderbetreuung für alle Familien» verlangt gemäss Initiativtext, dass Gemeinden und Kanton bis zum Eintritt in die erste Primarklasse die Kinderbetreuung vollständig finanzieren. Zudem muss das Angebot qualitativen Ansprüchen genügen, die in der Kinderbetreuung tätigen Personen müssen faire Arbeitsbedingungen haben und das Angebot muss vom Kanton bewilligt und kontrolliert werden.

Postulate

Eine Reihe von politischen Vorstössen stehen in direktem Zusammenhang mit der familien- und schulergänzenden Kinderbetreuung. Diese umfassen mehrere Aspekte. Die Vorstösse zur familienergänzenden Betreuung zielen auf die finanzielle Unterstützung und die Kostenbeteiligung des Kantons (ergänzend zu den Gemeinden), die Schaffung von Investitionsanreizen und die Verbesserung der Bedarfserhebung ab. Postulate zur schulergänzenden Betreuung setzen sich für die flächendeckende Einführung von Tagesschulen und die Unterstützung von Pilotprojekten ein, ebenso wie für Ausnahmen bei der Klassenbildung. Des Weiteren wird die Schaffung der baulichen Voraussetzungen für Tagesschulen bei Schulneubauten und -sanierungen angeregt. Steuerliche Vorstösse fordern Entlastungen für Tageseltern und eine sozialere Ausgestaltung der Kinderbetreuungs-Abzüge. Zudem werden bessere Anstellungsbedingungen für Pflegekräfte thematisiert, mit besonderem Augenmerk auf die Vereinbarkeit von Familie und Beruf, wofür die familienergänzende Kinderbetreuung eine wichtige Rolle spielt.

¹ [Familienbericht Basel-Landschaft - Kanton Basel-Landschaft](#) (2020), Stand: 16.10.2025

² [Armutsstrategie - Kanton Basel-Landschaft](#) (2022), Stand: 16.10.2025

³ [UNICEF - Where do rich countries stand on childcare?](#) (2021), Stand: 16.10.2025

⁴ <https://www.credit-suisse.com/content/dam/pwp/assets/private-banking/docs/ch/privatkunden/anlegen/studie-kinderbetreuungskosten-mai-2021-de.pdf> ; Stand : 1. August 2024, Studie aktuell nicht mehr verfügbar

Im Einzelnen handelt es sich dabei um folgende Vorstösse:

Familienergänzende Betreuung:

- Postulat 2019/615, Finanzierungsklarheit KITApplus (Stossrichtung: Regelung der Beteiligung der Gemeinden am Projekt KITApplus). Überwiesen am 13. Februar 2020.
- Postulat 2020/592, Kantonales Impulsprogramm zur familienergänzenden Betreuung (Stossrichtung: Ähnliches Impulsprogramm wie der Bund, um Gemeinden einerseits beim weiteren Ausbau der Betreuungsplätze und andererseits bei der Senkung der Betreuungskosten finanziell zu unterstützen).
- Postulat 2021/82: Vereinbarkeit von Familie und Beruf: Kantonale Beteiligung an den familienexternen Betreuungskosten (Stossrichtung: Substanziale Beteiligung des Kantons an FEB-Kosten (Kita, Tagesfamilien, Nannies), subsidiär zu den Gemeinden. Angleichung Anteil der Elternbeiträge an Schweizer Durchschnitt von 60 %).
- Postulat 2021/99: Investitions-Anreize für Gemeinden zum Ausbau von Familien-Betreuungsinfrastrukturen (Stossrichtung: Investitionsbeihilfen zu Gunsten der Gemeinden für den Ausbau der Infrastruktur der familien- und schulergänzenden Infrastruktur nach dem Vorbild der Pflegeplätze und Sportanlagen (KASAK)).
- Postulat 2021/100: Vereinbarkeit von Familie und Beruf: Sicherstellung der FEB-Bedarfserhebung durch die Gemeinden (Stossrichtung: Terminierung der Abgabefrist der Resultate der FEB- Bedarfserhebung der Gemeinden und Sanktionierung bei Nicht-Erfüllung).
- Postulat 2021/391: Frist zur Bedarfserhebung bei der familienergänzenden Betreuung (Stossrichtung: Die Ersterhebung des Bedarfs wird bis spätestens acht Jahre nach Inkrafttreten des FEB-Gesetzes durchgeführt. Zur periodischen Überprüfung wird eine Frist von fünf Jahren festgelegt).
- Postulat 2021/377, Musterreglement zum FEB-Gesetz (Stossrichtung: Festlegung eines Mindestmasses der Erwerbstätigkeit der Erziehungsberechtigten aus dem Musterreglement für die Gemeinden streichen).

Schulergänzende Betreuung⁵:

- Postulat 2020/112: Bedarfsgerechte flächendeckende Einführung von Tagesschulen (Stossrichtung: Prüfung, ob Gemeinden flächendeckende ausserschulische Kinderbetreuung auf Ebene Primarstufe anbieten können. Der Schulbetrieb soll dabei als Tagesschule geführt werden und eine angemessene Beteiligung des Kantons geprüft werden).
- Postulat 2021/087: Familienergänzende Tagesbetreuung an Primarschulen, Tagesschulen oder Tagesschulklassen (Stossrichtung: Zulassung von Ausnahmen bei der Klassenbildung und der Gestaltung des Stundenplans, um die Einführung von Tagesschulen resp. Tagesschulklassen auf Stufe Primarschule durch die Gemeinde zu erleichtern).
- Postulat 2021/088: Familienergänzende Tagesbetreuung Tageskindergarten und Klassenbildung (Stossrichtung: Zulassung von Ausnahmen bei der Klassenbildung und der Gestaltung des Stundenplans, um den Gemeinden die Einführung eines Tageskindergartens oder von Tageskindergartenklassen zu erleichtern).
- Postulat 2021/147: Tagesschulen im Kanton Basel-Landschaft: Unterstützung von Pilotprojekten (Stossrichtung: Initiierung von freiwilligen Pilotprojekten für Tagesschulen auf Primar- und Sekundarstufe I).
- Postulat 2021/148: Tagesschulen im Kanton Basel-Landschaft (Stossrichtung: Schaffung der gesetzlichen Grundlagen für eine Anschubfinanzierung von Tagesschulen auf Primarstufe. Führung einer Tagesschule pro Sekundarkreis auf Sekundarstufe 1 innert 15 Jahren).

⁵ Im Rahmen der fortschreitenden Projektarbeit wurde beschlossen, diese Vorstösse in einer eigenen Landratsvorlage zu Tagesschulen zu beantworten. Sie sind der Vollständigkeit halber hier aufgeführt.

- Postulat 2021/150: Vor- und Nachteile von Tagesschulen und Tagesstrukturen (Stossrichtung: Fordert Bericht über die Vor- und Nachteile von Tagesschulen im Vergleich zu den jetzigen Tagesstrukturen auf der Primar- und Sekundarstufe. Unter Berücksichtigung von bildungs-, familien-, wirtschafts- und finanzpolitischen Aspekten).
- Postulat 2021/149: Tagesstruktur auf der Sekundarstufe 1 im Kanton Baselland weiterentwickeln (Stossrichtung: Fordert Bericht und Konzept über Möglichkeiten zur Realisierung eines bedarfsgerechten Angebots an Tagesstrukturen an jedem Sekundarschulort).

Vorlagen zur Besteuerung:

- Postulat 2021/96: Steuerliche Entlastung von Tageseltern (Stossrichtung: Prüfung von möglichen steuerlichen Entlastungen für Tageseltern, insbesondere von «Arbeitszimmern» bei entsprechender Nutzung).
- Postulat 2021/97: Soziale Kinderbetreuungs-Abzüge (Stossrichtung: Prüfung von einer sozialen Ausgestaltung des Kinderbetreuungs-Abzugs, insbesondere Vermeidung von Negativ-Anreizen bei externer Kinderbetreuung).

Inhaltlich berücksichtigt, so dass keine Widersprüche entstehen, wurden nachfolgende Vorstösse:

- Postulat 2020/453: Sekundarschulbauten fit für die Zukunft (Stossrichtung: Prüfen, wie bei zukünftigen Sanierungen und Neubauten von Sekundarschulen sichergestellt wird, dass die baulichen Voraussetzungen für Tagesschulen geschaffen werden).
- Postulat 2021/81: Vereinbarung von Familie und Beruf: Bessere Anstellungsbedingungen für Pflegende der Gesundheitsbetriebe im Kanton Basellandschaft (Stossrichtung: Steigerung der Attraktivität des Pflegeberufs für Pflegefachkräfte mit und ohne Familienverpflichtung).

2.2. Ziel der Vorlage

Der Regierungsrat hat beschlossen, zusammen mit den Gemeindevertretenden die Weiterentwicklung der familien- und schulergänzenden Kinderbetreuung (FEB und SEB) umfassend anzugehen (Gesamtprojekt mit mehreren Teilprojekten, siehe 2.3.1). Auf der Basis der bereits erarbeiteten Berichte und Strategien sollten die Möglichkeiten der Weiterentwicklung des Engagements von Kanton, Gemeinden und auch Unternehmen untersucht werden. Dabei war klar, dass sich gewisse Forderungen gegenseitig ausschliessen bzw. mit anderen Zielen, wie insbesondere der Gemeindeautonomie, der geringen finanziellen Belastung von Unternehmen im Sinne tiefer Abgabenbelastung (wie bspw. einer Beteiligung an FEB-Subventionen) und dem derzeit fehlenden finanziellen Handlungsspielraum des Kantons kollidieren.

Die Umsetzung nachfolgender gesetzlicher und verfassungsrechtlicher Zielsetzungen des Kantons Basel-Landschaft sollen mit dem Projekt verbessert werden:

- Verbesserung der Rahmenbedingungen durch Massnahmen betreffend Ausschöpfung des Arbeitskräftepotenzials und der Vereinbarkeit von Familie und Beruf⁶
- Verbesserung des Schutzes der Familie, verbesserte Berücksichtigung der Belange der Jugend sowie der vielseitigen Wirtschaftsstruktur und der Vollbeschäftigung⁷
- Sicherstellung der Gleichberechtigung zwischen Frauen und Männern⁸ durch verbesserte Vereinbarkeit von Familie und Beruf

⁶ Basierend auf §1 Abs. 2 Bst. a und b des Standortförderungsgesetzes ([SGS 501](#)) vom 19.04.2007

⁷ Basierend auf §107 und §121 Abs. 1 der Kantonsverfassung ([SGS 100](#)) vom 17.05.1984

⁸ Basierend auf §8 der Kantonsverfassung ([SGS 100](#)) vom 17.05.1984

Ähnliche Zielsetzungen bestehen auch auf der Ebene der Bundesverfassung, namentlich die Gleichstellung von Mann und Frau und der Anspruch von Kindern und Jugendlichen auf besonderen Schutz ihrer Unversehrtheit und auf Förderung ihrer Entwicklung⁹.

Massgebendes Ziel ist es, den Beitrag an die FEB und SEB zur Erreichung der verfassungsrechtlichen Ziele zu verbessern. Dabei sind weitere, damit zusammenhängende Aspekte, wie der Arbeitskräftebedarf, die Verbesserung der sozialen Integration und der Bildungschancen zu berücksichtigen. Weiter zu betrachten sind die Bedürfnisse von betreuten Kindern und das Kindeswohl. Ebenfalls sollte eine volkswirtschaftliche Kosten-Nutzen-Analyse mit Kostenschätzungen der mittel- bis langfristigen Auswirkungen auf den Finanzhaushalt von Kanton und Gemeinden vorgenommen werden. Konkrete und bereits zu Beginn des Projekts genannte Anliegen für die Ausarbeitung der Varianten waren seitens VBLG die Wahrung der Gemeindeautonomie¹⁰ sowie seitens des Regierungsrats die Vermeidung von Verbundaufgaben zwischen Kanton und Gemeinden in dem Sinne, dass zwar finanzielle Beteiligungen gleichzeitig von Gemeinden und Kanton erfolgen können, diese aber mit unabhängig voneinander bestehenden Mechanismen festgelegt und gesteuert werden.

Der Auftrag der Regierung bestand darin, einen Gegenvorschlag zur Volksinitiative «Gebührenfreie Kinderbetreuung für alle Familien» zu erarbeiten. Konkret beschloss der Regierungsrat im RRB vom 19.3.2024, dass es sich um einen ausformulierten Gegenvorschlag handeln soll. Zu diesem Zweck wurde ein Vorschlag für die Totalrevision des bestehenden Gesetzes über die familienergänzende Kinderbetreuung (FEB-Gesetz, [SGS 852](#)) erarbeitet.

2.3. Vorgehen

2.3.1. Themengliederung

Der Regierungsrat hat beschlossen, zusammen mit den Gemeindevertretenden die Weiterentwicklung der familien- und schulergänzenden Kinderbetreuung umfassend anzugehen (Gesamtprojekt). Auf der Basis der bereits erarbeiteten Berichte und Strategien sollten die Möglichkeiten der Weiterentwicklung des Engagements von Kanton, Gemeinden und auch Unternehmen untersucht werden. In der Folge hat eine breit abgestützte Projektgruppe in einem VAGS-Projekt (Verfassungsauftrag Gemeindestärkung) verschiedene Lösungen erarbeitet, bewertet und dem Regierungsrat vorlegt. Der Regierungsrat wurde regelmässig über den aktuellen Stand der Arbeiten informiert und als Steuerungsausschuss in die Projektarbeit einbezogen.

Da das Thema der familien- und schulergänzenden Kinderbetreuung in engem Zusammenhang steht mit der Einführung von Tagesschulen und diverse Aspekte sich thematisch beeinflussen oder überschneiden, sollte - zur zielführenden Bearbeitung - das Projekt «Revision FEB-Gesetz» als Teilprojekt eines Gesamtprojekts «Weiterentwicklung FEB, SEB und Tagesschulen» initiiert werden. Das Gesamtprojekt befasste sich mit allen Teilbereichen der FEB/SET¹¹/Tagesschulthematik und umfasste folgende Teilprojekte:

1. **Teilprojekt «Revision FEB-G»** (Berücksichtigung der politischen Vorstösse zu familienergänzender Kinderbetreuung sowie zu schulergänzender Betreuung, sofern keine gebundene Form / Tagesschule thematisiert ist)
2. **Teilprojekt «Tagesschulen auf Primarstufe»** (Berücksichtigung der politischen Vorstösse zur gebundenen schulergänzenden Betreuung mit Berührung Primarstufe)
3. **Teilprojekt «Tagesschulen auf Sekundarstufe»** (Berücksichtigung der politischen Vorstösse zur schulergänzenden Betreuung mit Berührung Sekundarschulen)

⁹ Basierend auf §8 und §11 der Bundesverfassung ([SR 101](#)) vom 18. April 1999

¹⁰ Gemäss [Verfassung des Kantons Basel-Landschaft](#), § 47a vom 17. Mai 1984

¹¹ SET = Schulergänzende Tagesstrukturen; der Begriff wurde im Verlauf des Projekts neu eingeführt und bezeichnet Angebote, in denen ausschliesslich Kinder im Schulalter betreut werden. Zusammen mit Tagesschulen gehören diese zu den «Tagesstrukturen im Schulbereich». Siehe dazu die Landratsvorlage der BKSD.

Das Gesamtprojekt stand unter der Federführung der Sicherheitsdirektion (SID). Die Leitung des Teilprojekts 1 «Revision FEB-Gesetz» lag beim Fachbereich Familien der Sicherheitsdirektion (SID), die Leitung der Teilprojekte 2 und 3 bei der Bildungs-, Kultur- und Sportdirektion (BKSD) mit einer Co-Leitung des Amts für Volksschulen und des Generalsekretariats. Nach erfolgter Projektarbeit wurde das Gesamtprojekt mit Beschluss des Regierungsrats vom 23.9.2025 aufgelöst. Die Teilprojekte werden als eigenständige Projekte in enger Abstimmung miteinander weitergeführt:

- Die vorliegende Landratsvorlage bezieht sich auf die Ergebnisse des Teilprojekts «Revision FEB-Gesetz». Eingeflossen sind dabei auch Anliegen bezüglich der steuerlichen Ausgestaltung von FEB-Abzügen sowie zur Betreuung von Kindern mit besonderen Bedürfnissen.
- Die Ergebnisse der Teilprojekte 2 und 3 werden in einer separaten Landratsvorlage «Ermöglichung von Tagesschulen / Teilrevision des Bildungsgesetzes» vorgelegt. Dabei soll mit einer Ermächtigungsgesetzgebung die Führung von Tagesschulen auf der Primar- und der Sekundarstufe ermöglicht werden. Der Entwurf dieser Landratsvorlage mit den entsprechenden Änderungen des Bildungsgesetzes befindet sich derzeit in Vernehmlassung.

2.3.2. *Projektorganisation*

Das Teilprojekt zur «Revision des FEB-Gesetzes» wurde als VAGS-Projekt geführt. Gemäss den VAGS-Vorgaben waren die Auftraggeberschaft und der Projektausschuss paritätisch besetzt. Auf der Steuerungsebene wurde in einem Steuerungsausschuss der Gesamtregierungsrat einbezogen.

Unterstützt wurde das Projekt durch einen Projekt- und Fachausschuss, bestehend aus Fachpersonen der mitbetroffenen Direktionen (BKSD, Finanz- und Kirchendirektion FKD, Volkswirtschafts- und Gesundheitsdirektion VGD) und dem Verband Basellandschaftlicher Gemeinden (VBLG). Für die Arbeit des Teilprojekts wurde zudem INFRAS als externe fachliche Projektbegleitung beigezogen. Ihre Aufgabe umfasste die Prüfung der erarbeiteten Ergebnisse auf Vollständigkeit und Korrektheit hin, die Mitarbeit bei einzelnen Berichtsteilen sowie die fachliche Begleitung bei der Erarbeitung von Lösungsvarianten und Modellkosten für verschiedene Betreuungsformen. Zur Abdeckung der Standpunkte der Wirtschaft wurde die Standortförderungskommission zweimal in die fachliche Diskussion eingebunden. Neben Vertreterinnen und Vertretern von Unternehmen sind auch die Wirtschaftskammer, die Handelskammer beider Basel, die Unia sowie Gemeinden in der Kommission vertreten. Der Arbeitgeberverband Basel Regio sowie das Soundingboard Gleichstellungspolitik (FKD) wurden ebenfalls als Fachgremien eingebunden. Fach- und Branchenverbände im Bereich FEB/SEB wurden punktuell einbezogen.

2.4. **Fachliche Empfehlungen zur Ausgestaltung von FEB-Subventionen**

2.4.1. *Empfehlungen der EDK/SODK*

Im Jahr 2022 veröffentlichte die Konferenz der kantonalen Sozialdirektorinnen und –direktoren (SODK) zusammen mit der schweizerischen Konferenz der kantonalen Erziehungsdirektoren (EDK) fachliche Empfehlungen¹² zur Ausgestaltung von familien- und schulergänzender Kinderbetreuung. Diese lassen sich in Empfehlungen zur Betreuungsqualität und zu Finanzierungsmodellen gliedern und lauten wie folgt:

¹² SODK & EDK (2022) – [Empfehlungen zur Qualität und Finanzierung der familien- und schulergänzenden Kinderbetreuung](#), Stand: 16.10.2025

Betreuungsqualität

- *Qualifikation des Betreuungspersonals*: Unterscheidung des Personals in fachlich qualifizierte Betreuungspersonen, Betreuungspersonen ohne Fachqualifikation sowie Unterstützungspersonen
- *Möglichkeiten zur Aus- und Weiterbildung*: regelmässige Aus- und Weiterbildungen werden im Stellenschlüssel und der Vollkostenberechnung berücksichtigt, Kantone unterstützen subsidiär
- *Qualifikation des Leitungspersonals*: betriebswirtschaftliche Leitung verfügt über betriebswirtschaftliche Aus- oder Weiterbildung / Ausbildung als Schulleiterin oder Schulleiter sowie Softskills; pädagogische Leitung hat sozialpädagogische Grundausbildung, fachspezifische Weiterbildung sowie ausreichend Berufserfahrung und Softskills
- *Personalzusammensetzung*: ausgewogen unter Berücksichtigung zu erbringender Leistung, auch Stellenprozente für pädagogische Aufgaben ausserhalb der direkten Arbeit mit Kindern.
- *Betreuungsschlüssel*: vom Alter der Kinder abhängige Anzahl an Betreuungspersonen, Unterstützungspersonen werden nicht einberechnet, Anteil fachlich qualifizierter Betreuungspersonen mind. 60%, Berücksichtigung von Kindern mit erhöhtem Betreuungsaufwand
- *Pädagogisches Konzept*: festgelegte Grundsätze zur Betreuung bzgl. Grundhaltung, Tagesablauf, Interaktion mit Kindern, Umgang mit Diversität, Prävention und Kinderschutz etc.
- *Qualitätsmanagement und -entwicklung*: Qualitätskriterien zur pädagogischen und betrieblichen Qualität im pädagogischen Konzept, internes Qualitätsmanagement, externe Qualitätsprüfung durch die Behörden im Rahmen der Aufsichtstätigkeit, klare Regelung der Zuständigkeiten
- *Infrastruktur und Betrieb*: geeignete Räumlichkeiten bzgl. Rückzugsmöglichkeiten, Ausstattung, Raumaufteilung, Aussenraum, Raumakustik sowie Luft- und Lichtqualität
- *Anstellungsbedingungen*: branchenübliche Anstellungsbedingungen und Löhne entsprechend Ausbildung, Qualifikation und Funktion, Kanton / Behörden prüfen

Finanzierungsmodelle

- *Zugänglichkeit des Betreuungsangebots*: für alle Familien zugängliches und gutes Angebot, keine Abhalteeffekte
- *Gemeinsame Finanzierung*: Finanzierung gemeinsame Aufgabe von Bund, Kantonen, Gemeinden sowie allfälligen Dritten / Wirtschaft
- *Zugänglichkeit zu Subventionen*: freie Wahl der Subventionsmodelle durch die Kantone, Gewährleistung von Anspruch auf gleichwertige Leistungen in Wohnkanton, Gemeindezusammenschluss oder zumindest Wohngemeinde, unabhängig von Betreuungsort, der Betreuungsform oder -einrichtung
- *Grundsätze kantonaler und kommunaler Subventionierung*: Berücksichtigung wirtschaftl. Leistungsfähigkeit der Erziehungsberechtigten, Förderung Erwerbstätigkeit und soziale / sprachliche Integration, Vermeidung negativer Erwerbsanreize, Anbieter von Betreuungsleistung ohne Existenzgefährdung

2.4.2. Empfehlungen der eidgenössischen Kommission für Familienfragen (EKFF)

Neben der SODK/EDK veröffentlichte ebenso die EKFF Empfehlungen¹³ zur Finanzierung der Kinderbetreuung, welche sich explizit an nationale, kantonale und kommunale Behörden richten.

¹³ Eidgenössische Kommission für Familienfragen (2021) – [Kinderbetreuung finanzieren und Elterntarife gestalten: Empfehlungen an Politik und Behörden auf nationaler, kantonaler und kommunaler Ebene](#). Stand: 16.10.2025

Diese Empfehlungen beziehen sich unter anderem auf die Ausgestaltung der Finanzierung und Elterntarife und sind nachfolgend dargestellt:

Finanzierung und Elterntarife

- *Verknüpfung Subventionen und Qualität:* Kantonale oder kommunale Subventionsmodelle sind so ausgestaltet, dass sie eine hohe Betreuungsqualität sicherstellen.
- *Proportionale Tarifpolitik:* Gemeinden und Kantone zahlen Subventionen proportional zur finanziellen Situation der Familien
- *Entlastung Einelternhaushalte:* Anpassung Tarife an finanzielle Situation von Haushalten mit einem Elternteil
- *Berücksichtigung Familiengrösse:* Je mehr Kinder einer Familie in familien- und schulergänzender Betreuung, desto tiefer Tarif für einzelnes Kind
- *Gleichbehandlung Eltern:* Subventionierung für Angebote ausserhalb des Wohnkantons oder zumindest der Wohngemeinde, Gleichbehandlung Eltern als Steuerzahler unabhängig vom Betreuungsort
- *Wahlfreiheit:* Orientierung an den Bedürfnissen der Eltern und Kinder, Wahlfreiheit / Wechselfreiheit der Betreuungsform und des Betreuungsortes
- *Gleichwertigkeit Angebote:* Gleichwertige Subventionierung von privaten und öffentlichen Angeboten, keine Kontingentierung der subventionierten Plätze
- *Universelle Unterstützung:* Erwerbstätigkeit für alle Eltern lohnenswert, alle Eltern profitieren von Subventionen (tiefe Minimaltarife, Maximaltarife unter den effektiven Kosten)
- *Unterstützung erhöhter Betreuungsbedarf:* Subventionierung von Mehrkosten für Säuglingsbetreuung und Betreuung von Kindern mit besonderen Bedürfnissen
- *Tariftransparenz und Zugänglichkeit:* einfacher Zugang zu subventionierten Plätzen, leicht auffindbare und nachvollziehbare Tarife, Mehrsprachigkeit der Unterlagen
- *Verhinderung Schwelleneffekte:* Anwendung lineares Tarifsystem

2.4.3. Empfehlungen INFRAS

Im Rahmen des vorliegenden Teilprojekts wurde INFRAS einbezogen, Empfehlungen für eine Ausgestaltung des Finanzierungsmodells abzugeben. Basierend auf einer Analyse des in der Abstimmungsvorlage «Familienergänzende Kinderbetreuung im Frühbereich» vom 11. März 2012 vorgeschlagenen Modells wurden Empfehlungen für ein allfälliges neues kantonales Modell formuliert:

- *FEB/SEB als Teil der Bildung:* Früh- und Schulbereich zusammendenken
- *Fokus politische Zielsetzung:* Verknüpfung des Finanzierungsmodells mit politischer Zielsetzung (bspw. Chancengerechtigkeit, höhere Erwerbsbeteiligung v.a. von Frauen, Standortattraktivität etc.)
- *Einbezug Arbeitgeber prüfen*
- *Massgebliches Einkommen:* Vereinfachung der Berechnung, Berücksichtigung des Vermögens
- *Stufenloses Modell:* Lineares Modell ohne Stufen bezüglich Einkommen einführen
- *Erwerbsspensum vereinheitlichen:* Erwerbsspensum entweder nicht berücksichtigen oder für alle gleich berücksichtigen (gemeindeunabhängig).
- *Definition Mindestbeitrag:* Kantonsweit Mindestbeitrag der Erziehungsberechtigten definieren, keine Über-/Unterschreitung in gemeindespezifischen Modellen möglich
- *Berücksichtigung Mittelstand:* obere Anspruchsgrenze erhöhen, gesamten Mittelstand berücksichtigen
- *Entlastung Ein-Eltern-Haushalte*
- *Berücksichtigung Säuglinge:* höheren Betreuungsaufwand für Säuglinge mitfinanzieren oder zumindest berücksichtigen
- *Höhere Abgeltung:* für «Kinder mit erhöhtem Betreuungsbedarf und nicht für Kinder mit Behinderungen»

- *Berücksichtigung Qualität:* Qualitätsaspekte mitdenken, z.B. höhere Beiträge an Kitas mit Qualitätslabel

Soweit wie möglich und sinnvoll wurden die fachlichen Empfehlungen bei der Erarbeitung des revidierten FEB-Gesetzes berücksichtigt.

2.5. IST-Situation

2.5.1. Gesetzliche Grundlagen und Rollen von Bund, Kanton und Gemeinden

Die Grundzüge des FEB-Angebots werden auf **kantonomer Ebene** im FEB-Gesetz geregelt, welches auch die schulergänzende Betreuung auf der Primarstufe umfasst. Der Kanton (Bildungs-, Kultur- und Sportdirektion, BKSD) ist, gestützt auf das FEB-Gesetz zuständig für die Anerkennung von Tagesfamilienorganisationen, beteiligt sich an Aus- und Weiterbildungskosten des Personals in FEB-Einrichtungen und leistet Beiträge an Betreuungsplätze, sofern der Bund keine Beiträge mehr ausrichtet. Die Hauptaufgabe des Kantons (BKSD) im FEB-Bereich ist die Bewilligung von und die Aufsicht über Tagesbetreuungseinrichtungen für Kinder basierend auf der Sozialhilfegesetzgebung. Die genannten Aufgaben werden vom Amt für Kind, Jugend und Behindertenangebote (AKJB) geleistet.

Die **Gemeinden** sind basierend auf dem FEB-Gesetz verpflichtet, periodische Bedarfserhebungen durchzuführen und bei Vorliegen eines Bedarfs den Zugang zu Angeboten familien- und schulergänzender Kinderbetreuung durch finanzielle Unterstützung entsprechend der wirtschaftlichen Leistungsfähigkeit der Erziehungsberechtigten sicherzustellen. Die Definitionshoheit bzgl. Bedarf und der Festlegung der Grundlagen für die finanzielle Beteiligung der Gemeinden (Definition wirtschaftliche Leistungsfähigkeit, massgebendes Einkommen sowie Festlegung von Art und Höhe der Beiträge) liegt bei den Gemeinden, welche die Parameter in ihren FEB-Reglementen festlegen.

Der **Bund** legt grundlegende Anforderungen zur Sicherung einer Mindestqualität der Betreuung in der eidgenössischen Verordnung über die Aufnahme von Pflegekindern (PAVO, SR [211.222.338](#)) fest. Zudem unterstützt er basierend auf dem bis Ende 2026 geltenden Bundesgesetz über Finanzhilfen für familienergänzende Kinderbetreuung ([SR 861](#)) die Schaffung von Betreuungsplätzen, die Erhöhung von FEB-Subventionen in den Kantonen¹⁴ sowie Projekte zur Optimierung des Betreuungsangebots. Zur parlamentarischen Initiative [21.403](#) «Überführung der Anstossfinanzierung in eine zeitgemässe Lösung» haben die eidgenössischen Räte jeweils Vorschläge eingebracht. Gemäss Stand per Herbstsession 2025 soll es künftig eine «Betreuungszulage» gestützt auf das Bundesgesetz über die Familienzulagen und Finanzhilfen an Familienorganisationen (FamZG) geben, welche an die Familien ausgerichtet wird, um sie bei den Betreuungskosten für die familienergänzende Kinderbetreuung zu entlasten. Die Zulage soll an erwerbstätige Personen mit Kindern bis 8 Jahre, die ihr Kind familienergänzend betreuen lassen, ausgerichtet werden. Sie soll monatlich mindestens hundert Franken betragen, wenn Kinder an einem Tag pro Woche in einer Institution betreut werden, pro zusätzlichen halben Betreuungstag erhöht sich die Zulage um fünfzig Franken. Die Finanzierung der Betreuungszulage soll von den Kantonen geregelt werden, der Bund beteiligt sich nicht an den Kosten. Des Weiteren sieht das Geschäft sogenannte «Programmvereinbarungen» vor, welche zwischen den Kantonen und dem Bund möglich sein sollen. Mit diesen sollen Anreize für die Kantone geschaffen werden, um Angebotslücken zu schliessen und institutionelle Betreuungsplätze für Kinder mit Behinderungen zu schaffen, indem sich der Bund an den Kosten beteiligt. Ob die Programmvereinbarungen auch für weitere Bereiche (namentlich Qualitätsverbesserungen) gelten sollen, und wieviel Geld für die Beteiligung des Bundes zur Verfügung stehen soll, ist, Stand Herbst 2025, noch offen (abschliessende Einigung zwischen den Räten ausstehend). Die Vorlage, welche voraussichtlich in der Wintersession 2025 erneut behandelt wird, soll als indirekter Gegenvorschlag zur Volksinitiative "[Für eine gute und bezahlbare familienergänzende Kinderbetreuung für alle \(Kita-Initiative\)](#)" präsentiert werden. Die Volksinitiative verlangt, dass Eltern

¹⁴ Die Finanzhilfen für die Erhöhung von Subventionen im Kanton Basel-Landschaft wurden gewährt und 2023 abgeschlossen (vgl. [Faktenblatt Finanzhilfen FEB-Subventionserhöhungen BL](#) (2023), Stand: 16.10.2025).

höchstens zehn Prozent des Einkommens für die familienergänzende Betreuung ihrer Kinder ausgeben müssen. Sie soll in der Frühjahrssession 2026 im Nationalrat behandelt werden. **Zusammenfassend** liegen auf Bundesebene **derzeit noch keine abschliessenden Ergebnisse vor** und entsprechend unsicher sind die künftigen Auswirkungen für die Kinderbetreuung im Kanton Basel-Landschaft.

Privatwirtschaft (Arbeitgebende): Aktuell besteht im Kanton Basel-Landschaft keine verpflichtende Beteiligung der Privatwirtschaft an der FEB-Finanzierung oder der Bereitstellung eines FEB-Angebots. Eine allfällige Beteiligung an den Betreuungskosten der Arbeitnehmenden oder die Bereitstellung eines Angebots kann auf freiwilliger Basis erfolgen.

2.5.2. *Vorhandene Betreuungsinfrastruktur im Kanton Basel-Landschaft*

Begriffliche Klärung:

Im Sinne des FEB-Gesetzes, welches die Grundsätze betreffend das Betreuungsangebot für Kinder ab 3 Monaten bis zum Ende der Primarstufe regelt, ist die familienergänzende Kinderbetreuung (FEB) ein Oberbegriff. FEB umfasst die Betreuung von Kindern ab der Geburt bis zum Schulalter, mindestens jedoch bis zum Kindergarteneintritt. Diese Betreuung erfolgt tagsüber in Einrichtungen wie Kindertagesstätten oder bei Tagesfamilien.

In Abgrenzung dazu bezeichnet der Begriff der schulergänzenden Kinderbetreuung (SEB) spezifisch die Betreuung von Kindern im Schulalter, das heisst ab dem Kindergarteneintritt.

Das Angebot von FEB und SEB umfasst Kindertagesstätten, Tagesfamilien und Tagesstrukturen im Schulbereich bestehend aus schulergänzenden Tagesstrukturen (SET) und Tagesschulen.

Kindertagesstätten

In Kindertagesstätten (Kitas) werden Kinder ab 3 Monate bis mindestens zum Schuleintritt tagsüber betreut. Häufig werden auch Kinder im Schulalter in Kitas betreut. Stand 31.12.2024¹⁵ existierten im Kanton Basel-Landschaft 105 bewilligte Kitas mit insgesamt 3150 Plätzen in 37 Gemeinden, Tendenz steigend um ca. 7% pro Jahr. Hochgerechnet werden ca. 6'000 Kinder im Kanton in Kitas betreut. Die durchschnittliche Auslastung der Kitas betrug bei einer Umfrage im Jahr 2023 ca. 80% - dies dürfte auch aktuell dem Durchschnitt entsprechen. Sogenannte «Babytarife» für Kinder unter 18 Monaten betragen bei der Umfrage 2023 im Schnitt 130 Franken pro Tag, «Normaltarife» für Kinder über 18 Monate bis Schuleintritt (Kindergarten) 117 Franken, Tarife für Schulkinder 102 Franken. In den letzten zwei Jahren haben jedoch viele Kitas ihre Tarife erhöht, u.a. teuerungsbedingt.

Tagesfamilien

In Tagesfamilien werden Kinder ab 3 Monate bis ins Schulalter tagsüber im Haushalt einer Tagesfamilie betreut. Tagesfamilien gehören im Kanton Basel-Landschaft dann zur institutionellen Betreuung, wenn sie einer Tagesfamilienorganisation (TFO) angeschlossen sind. In Tagesfamilien werden in der Regel Kinder zwischen 0 und 12 Jahren betreut. Derzeit existieren im Kanton Basel-Landschaft 12 anerkannte Tagesfamilienorganisationen (TFO) (Tendenz abnehmend), welchen über das gesamte Baselbiet verteilte Tagesfamilien angeschlossen sind. Sowohl private Träger-schaften als auch Gemeinden treten als TFO auf. Der Hälfte der TFOs sind zwischen 5 und 9 Tagesfamilien angeschlossen, dem Verein Tagesfamilien Oberes Baselbiet (VTOB) allerdings über 60. Insgesamt sind den 10 Tagesfamilienorganisationen, welche an einer Umfrage im Jahr 2023 teilgenommen haben, 155 Tagesfamilien in Basel-Landschaft angeschlossen. Pro Tagesfamilie

¹⁵ Zur Vereinfachung und Vereinheitlichung wird in dieser Vorlage wenn immer möglich die Datengrundlage per 31.12.2024 verwendet, welche auch im «Zahlenfenster» des Amts für Daten und Statistik publiziert ist: https://statistik.bl.ch/web_portal/15_6, Stand 16.10.2025

können maximal 5 gleichzeitig anwesende Kinder betreut werden. Insgesamt existieren Betreuungsverträge für 866 Kinder im Kanton Basel-Landschaft (Stand bei der Umfrage 2023). Sogenannte «Babytarife» für Kinder unter 18 Monaten betragen im Schnitt 80-130 Franken pro Tag, Normaltarife für ältere Kinder 80-120 Franken.

Schulergänzende Tagesstrukturen (SET)

In schulergänzenden Tagesstrukturen werden Kinder ab Schuleintritt in spezifischen Angeboten ausserhalb der Unterrichtszeiten tagsüber in verschiedenen Modulen betreut. Schulergänzende Tagesstrukturen gehören zur institutionellen Betreuung und benötigen eine Betriebsbewilligung, sofern sie regelmässige Mittags- und Nachmittagsbetreuung anbieten. Hingegen benötigen nur mittags geöffnete Angebote (Mittagstische) im Kanton keine Bewilligung. Die Mehrheit der SET im Kanton bietet auch in den Schulferien - ganztägige - Betreuung an, der Umfang variiert zum grössten Teil zwischen 5 bis 8 Wochen pro Jahr (Durchschnittswerte). Die Trägerschaft der SET im Kanton ist mehrheitlich öffentlich-rechtlich organisiert (Einwohnergemeinden). Per 31.12.2024 existierten im Kanton Basel-Landschaft 22 bewilligte SET mit insgesamt 1659 Plätzen in 19 Gemeinden, davon 15 SET in Trägerschaft der Gemeinde und 7 in privater Trägerschaft. Die SET befinden sich dabei vor allem im Bezirk Arlesheim (75%). In den Bezirken Laufen und Waldenburg gibt es bisher keine bewilligten SET. Innerhalb der letzten 10 Jahre stieg die Zahl der SET stark an und wie bei den Kitas ist auch bei den SET die Tendenz weiterhin steigend.

Die Auslastung variiert je nach Modul, wobei das Mittagsmodul in allen SET höher ausgelastet ist (mehrheitlich über 60%) als die Nachmittagsmodule (mehrheitlich unter 55%) (Stand Umfrage 2023). Basierend auf einkommensabhängig abgestuften Tarifen betrug der minimale Mittagstischarif gemäss Umfrage im April 2023 im Durchschnitt 12 Franken, während der maximale Mittagstischarif 25 Franken betrug. Der minimale Nachmittagsmodularif lag im Durchschnitt bei 13 Franken, während der maximale Tarif für die Nachmittagsmodule durchschnittlich 33 Franken betrug.

Bemerkung zum Thema Spielgruppen: Da Spielgruppen aufgrund des geringen Betreuungsumfanges nicht der Vereinbarkeit von Familie und Beruf dienen, werden sie nicht als FEB-Angebot betrachtet und sind daher auch nicht Gegenstand der Vorlage.

2.5.3. Vollkostenberechnung

Basierend auf der Umfrage bei Kitas, Tagesfamilienorganisationen und schulergänzenden Tagesstrukturen ergibt sich für das Stichjahr 2023 folgende Schätzung der Vollkosten:

Kitas:	69'610'320.- CHF / Jahr
Tagesfamilien:	2'900'082.- CHF / Jahr
Schulergänzende Tagesstrukturen (SET)	17'065'620.- CHF / Jahr
Insgesamt:	89'576'022.- CHF / Jahr

Diese Vollkostenschätzung dient als Beschreibung des IST-Zustandes zum Zeitpunkt der Datenerhebung 2023. Sie beruht auf der Erhebung damals bestehender Betreuungstarife und den damaligen Kapazitäten. Diese Vollkostenschätzung kann jedoch nicht als Berechnungsgrundlage für geplante Subventionsmodelle herangezogen werden, da sie aktuelle Teuerungsentwicklungen sowie Kapazitätserweiterungen nicht abbildet.

In dieser Vollkostenrechnung sind aktuelle Entwicklungen und prognostizierbare Teuerungen noch nicht berücksichtigt. Nach heutigem Stand wird ein Teil der FEB-Leistungen von vielen Betreuungseinrichtungen ehrenamtlich bzw. unbezahlt erbracht, insbesondere mittelbare Arbeiten, die nicht direkt im Zusammenhang mit der Betreuung der Kinder stehen. Hinzu kommen Kostensteigerungen der letzten Jahre durch steigende Lohn- und Nebenkosten sowie notwendige Schritte zur

Verbesserung der Betreuungsqualität, die unabhängig von der vorliegenden Landratsvorlage in den kommenden Jahren umgesetzt werden.

Berechnet man diese Entwicklungen konsequent mit ein, belaufen sich die Kosten der familien- und schulergänzenden Kinderbetreuung gemäss dieser Berechnungsgrundlage auf neu knapp **107,67 Millionen Franken pro Jahr** (für die genaue Berechnung der Teuerungen und der erwarteten Vollkosten, siehe Kapitel 2.8.5 «Modellkosten» und 2.8.8 «Kostenfolgenberechnung»).

2.5.4. *Aktuelle Beteiligung durch die öffentliche Hand*

Der Aufwand von Gemeinden betrug im Jahr 2022 20'437'984 Franken. Um fachlichen Empfehlungen von Verbänden und Kompetenzzentren wie dem Verband Kinderbetreuung Schweiz (kibesuisse) und INFRAS für eine Subventionsausgestaltung ohne Schwelleneffekte oder negative Erwerbsanreize zu entsprechen, müssten die Gemeinden ihre Subventionen verdoppeln. Ohne eine Kantonsbeteiligung wäre diese Kostenlast von den Gemeinden nicht tragbar.

Erziehungsberechtigte tragen gemäss den Angaben der Gemeinden im Kanton Basel-Landschaft derzeit insgesamt ca. 77% aller Kosten der familienergänzenden Kinderbetreuung (u.a. in Kitas) sowie ca. 40% der SEB-Kosten.

2.5.5. *Herausforderungen heutiger FEB-Subventionen*

Mit der Revision des FEB-Gesetzes werden ausserdem zwei zentrale Herausforderungen adressiert, die sich aus der heutigen Ausgestaltung kommunaler Gebühren- und Subventionsmodelle ergeben. Erstens zeigt sich in vielen Gemeinden ein ausgeprägter Schwelleneffekt beim Übergang aus der Sozialhilfe: Familien, die sich aus der Abhängigkeit lösen möchten, sehen sich nach dem Austritt mit teils erheblichen FEB-Kosten konfrontiert, die den Schritt in die finanzielle Eigenständigkeit erschweren. Zweitens führen einkommensabhängige Elternbeiträge dazu, dass mit steigendem Erwerbsumsatz die FEB-Kosten schneller wachsen als das frei verfügbare Einkommen, was faktisch negative Erwerbsanreize schafft. Diese Dynamik begünstigt reduzierte Arbeitspensen oder hält Erwerbsarbeit zurück. Eine durchgeführte Analyse des FEB-Reglements der Gemeinde Liestal in Zusammenarbeit mit der kantonalen Steuerverwaltung von 2021 zeigte, dass selbst gut gestaltete kommunale Modelle diese Effekte nicht zuverlässig vermeiden können – ein systemischer Reformbedarf ist somit ausgewiesen.

2.6. **Nutzen und Return on Investment**

Für den deutschsprachigen Raum, insbesondere für die Schweiz, bestehen mehrere Studien, die sich mit den Effekten von familien- und schulergänzender Kinderbetreuung auf die teilnehmenden Kinder beschäftigen¹⁶. Weiter existieren vor allem im skandinavischen und angelsächsischen Raum viele repräsentative Studien, deren Ergebnisse sich auf die Schweiz übertragen lassen. Jedoch muss angemerkt werden, dass sich die Mehrzahl der Studien nicht auf schulergänzende, sondern vor allem auf institutionelle familienergänzende Kinderbetreuung, meist in der Form einer Kita, beziehen.

Aus einer Meta-Studie von Anders (2013)¹⁷ wird ersichtlich, dass die Mehrzahl der betrachteten Studien von einem positiven Effekt vorschulischer institutioneller Betreuung auf kognitiv-leistungsbezogene Entwicklungen, auf sozio-emotionale Entwicklungen sowie auf die Lebensbewältigung

¹⁶ Gemeinhin werden in der Forschung untersuchte Auswirkungen auf die Entwicklung je nach ihrem Wirkungsziel unterschieden. Effekte auf die **kognitiv-leistungsbezogene Entwicklung** umfassen dabei beispielsweise Veränderungen der sprachlichen und mathematischen Fähigkeiten, anderen Kompetenzen oder Schulleistungen. **Sozio-emotionale Entwicklungen** beziehen sich dagegen unter anderem auf Veränderungen der selbstregulatorischen Fähigkeiten, der Anpassungsfähigkeiten sowie des kooperativen Verhaltens. Effekte auf die **Lebensbewältigung** bezeichnen des Weiteren negative Aspekte wie frühes Risikoverhalten oder Ausgaben durch Kinder- und Jugendfürsorge sowie positive Effekte wie ein erhöhtes Einkommen.

¹⁷ Anders Y. (2013) – [Stichwort: Auswirkungen frühkindlicher, institutioneller Betreuung und Bildung](#). Stand 16.10.2025

sprechen. Jedoch ist die Qualität der Einrichtung, welche Kinder besuchen, für die Höhe, Wirkungsweise und Dauer des Effekts entscheidend.

Familien- und schulergänzende Betreuung kann allerdings nicht nur als Bildungsmassnahme für (sozial benachteiligte) Kinder fungieren, sondern hat Auswirkungen auf die Gleichstellung von Mann und Frau. So zeigen diverse Studien positive Effekte von familien- und schulergänzender Betreuung auf Erwerbstätigkeit und Arbeitszeit von Müttern:

- Eichhorst et al. (2011)¹⁸: Eine ausgebaut, ganztägige schulergänzende Betreuung ermöglicht Müttern kontinuierliche Erwerbsverläufe, geringere Einbussen beim Einkommen und beim Aufbau des Rentenvermögens und schliesslich bessere Karrierechancen, vor allem für bislang nicht erwerbstätige qualifizierte Mütter. Es resultiert eine positive Bilanz für die öffentliche Hand, trotz Mehrausgaben.
- INFRAS (2013)¹⁹ hat für die Deutschschweiz schlussgefolgert, dass ein Anstieg des Versorgungsgrads im schulergänzenden Bereich um 8 Prozentpunkte zu einem proportionalen Anstieg des Anteils an Vollzeit arbeitenden Müttern um 8 Prozentpunkte führt. Dies wird ebenso durch eine Studie aus dem Kanton Neuenburg²⁰ unterstützt, welche zeigt, dass bei einer Erhöhung des Angebots an familienergänzender Kinderbetreuung um einen Prozentpunkt gleichzeitig die Erwerbstätigenquote von Müttern um 0,8 Prozentpunkte ansteigt.
- INFRAS (2018) untersuchte im Auftrag der Jacobs Foundation ausserdem die Auswirkungen einer Senkung des Preises, einer Verbesserung der Erreichbarkeit sowie einer Erhöhung der Qualität von FEB auf die Erwerbstätigkeit von Müttern. Durchschnittlich führten die genannten Veränderungen zu einer Pensenerhöhung von 1,4 bis 5,6 Stellenprozentpunkten bei allen Frauen mit Kindern im Alter von 0 bis 4 Jahren. Die Senkung des Preises hat einen höheren Effekt auf Frauen mit mittlerer Bildung als auf Frauen mit hoher Bildung. Für Mütter mit einem niedrigen Bildungsabschluss kann ausserdem die ökonomische Notwendigkeit bestehen, in einem höheren Pensum erwerbstätig zu sein. Ein Ausbau des Betreuungsangebots kann dementsprechend eher einen Effekt auf Mütter mit mittlerer Ausbildung haben. Dies wird ebenso durch die Studie von Stadelmann-Steffen (2007)²¹ untermauert.

Verschiedene Studien zeigen somit, dass familien- und schulergänzende Betreuung als wichtige gleichstellungspolitische Massnahme wirken kann.²² Gleichzeitig wird damit dem Arbeitskräftemangel entgegengewirkt, wenn insbesondere Mütter früher und schneller wieder am Erwerbsleben teilhaben können. Insgesamt tragen kostengünstigere Betreuungsplätze dazu bei, die finanzielle Belastung zu senken, die beruflichen Möglichkeiten zu verbessern und die kindliche Entwicklung positiv zu beeinflussen.

Neben dem aufgezeigten direkten Nutzen von familien- und schulergänzender Betreuung für Kinder und deren Eltern auf der individuellen Ebene können die Auswirkungen auch auf gesamtwirtschaftlicher und gesamtgesellschaftlicher Ebene nachgewiesen werden. Auswirkungen gehen dabei immer von den Effekten auf individueller Ebene aus. Diese werden aggregiert und weitere Zusammenhänge und Rückwirkungen berücksichtigt, aus welchen sich zusätzliche nicht zu vernach-

¹⁸ Eichhorst W., Marx P. und Tobsch V. (2011) – [Schulergänzende Betreuung für Kinder: Status Quo und Beschäftigungswirkung](#). Stand 16.10.2025

¹⁹ Stern S. et al (2013) – [Familienergänzende Kinderbetreuung und Gleichstellung](#). Stand 16.10.2025

²⁰ Jeanrenaud, C., Macuglia, J (2021) – [La politique d'accueil extrafamilial du Canton et de la Ville de Neuchâtel : effets sur l'activité professionnelle et le revenu des mères de jeunes enfants, estimation du retour fiscal](#). Stand 16.10.2025

²¹ Stadelmann-Steffen, I. (2011) – [Dimensions of Family Policy and Female Labor Market Participation: Analyzing Group-Specific Policy Effects](#). Stand 16.10.2025

²² Allerdings muss angemerkt werden, dass solche wissenschaftlichen Erkenntnisse auf Modellen mit unterschiedlichen Annahmen beruhen und die ermittelten Erkenntnisse vor allem für das jeweilige Modell und die untersuchten Daten gültig sind. Dies erklärt auch teilweise, weshalb unterschiedliche Studien teilweise unterschiedlich hohe Effekte aufweisen.

lässigende Nutzeneffekte ergeben. Werden dabei auch die entstehenden Kosten bzw. die Finanzierung der Massnahmen einbezogen, so beziffert dieser **Return on Investment** (ROI) den volkswirtschaftlichen Nutzen der familien- und schulergänzenden Betreuung gemessen an den dafür aufgewendeten Mitteln.²³ Schweizweit existieren mehrere Studien, die sich mit dem Return on Investment von FEB/SEB Angeboten befassen.²⁴ Während einige Studien sich auf bestimmte Kantone oder Städte konzentrieren, haben andere die Schweiz im Fokus.

Neben der regional fokussierten Studie von BASS existiert ebenso eine umfangreiche Studie von BAK Economics (2020)²⁵, welche den volkswirtschaftlichen Nutzen von familien- und schulergänzender Betreuung und Bildung schweizweit erfasst. Als Ausgangsbasis wird die schweizweite Ist-Situation betrachtet. Nach den damals verfügbaren Zahlen (2017) standen in der Schweiz für die familienexterne frühkindliche Betreuung rund 67'000 Vollzeitplätze zur Verfügung. Gut 93% oder etwa 62'500 Plätze wurden von Kitas angeboten.

Die Studie untersucht und quantifiziert, wie sich, ausgehend von der oben dargelegten Ist-Situation, ein Ausbau der familienexternen frühkindlichen Betreuung volkswirtschaftlich auswirken würde. Dieser als Investitionsszenario bezeichnete Ausbau geht basierend auf einer Studie von INFRAS²⁶ von einer Senkung des Elternbeitrags um ein Drittel aus. Dies führt zu einer höheren Nachfrage nach externer Betreuung von insgesamt schweizweit 21'000 Vollzeitplätzen, welche durch entsprechende Investition geschaffen werden. Die Kosten des Ausbaus sowie für die Reduktion der Elternbeiträge trägt der Staat.²⁷

Die Studie quantifiziert zusätzlich die Grössenordnung der Effekte. Es werden dabei jedoch nur volkswirtschaftlich relevante Effekte berücksichtigt, wie sie für die weitere Analyse benötigt werden (vgl. unten Makroökonomische Wirkung). Weitere Aspekte wie beispielsweise eine Reduktion des Risikos von Kinderarmut (als sozialpolitischer Aspekt) oder eine verbesserte Gleichstellung der Geschlechter (als gesellschaftspolitischer Aspekt) werden nicht quantifiziert.

Für die Eltern stellt eine familienexterne Betreuung eine Entlastung dar, welche auch für die Aufnahme einer Erwerbsarbeit resp. für die Erhöhung des Arbeitspensums genutzt wird: Pro zusätzlich geschaffenem Vollzeit-Betreuungsplatz steigt das **Arbeitsangebot** um durchschnittlich 46 Stellenprozente an²⁸. Auf individueller wie auf volkswirtschaftlicher Ebene entstehen hierdurch zusätzliche Einkommen, welche für Konsum und/oder Sparen verwendet werden können, aber zu einem Teil auch in Form von Steuern an den Staat zurückfliessen.

Durch die Aufnahme oder Ausweitung der Erwerbsarbeit, mit der zusätzlichen Berufserfahrung, und ganz besonders einer möglichen Vermeidung oder Verkürzung des Erwerbsunterbruchs, erhöht sich die Produktivität und dementsprechend auch der Lohn. Vom Umfang her führt die Berufserfahrung von einem Jahr zusätzlicher Vollzeitbeschäftigung zu einer dauerhaften Produktivitäts- und **Lohnzunahme** von 2.4 Prozent.

Auch die betreuten Kinder profitieren: Der Effekt eines frühkindlichen Kita-Besuchs auf den Bildungserfolg des Kindes entspricht knapp einem halben Jahr zusätzlicher Schulzeit. Für Kinder aus

²³ Andere Kenngrössen, welche in derartigen Studien typischerweise ausgewiesen werden, sind die Kosten-Nutzen-Relation oder gesamtwirtschaftliche Effekte auf BIP, Arbeitsplätze und/oder die Staatsfinanzen. Wenn auch Unterschiede im Detail der jeweils verwendeten Grösse bestehen, geben diese Kennzahlen grundsätzlich Ähnliches wieder.

²⁴ Es sei an dieser Stelle angemerkt, dass diese Analysen sich jeweils auf die volkswirtschaftlichen Zusammenhänge beschränken und nur monetarisierbare Auswirkungen mit einbeziehen können.

²⁵ BAK Economics AG (2020) – [Volkswirtschaftliches Gesamtmodell für die Analyse zur «Politik der frühen Kindheit»](#). Stand 16.10.2025

²⁶ INFRAS 2018: [Kinderbetreuung und Erwerbstätigkeit: Was sich Eltern wünschen. Schlussbericht. Im Auftrag der Jacobs Foundation, Zürich](#). Stand 16.10.2025

²⁷ In der Studie wird nicht für die verschiedenen Staatsebenen differenziert; es wird somit keine Aussage dazu gemacht, ob dies durch die Gemeinden, Kantone oder den Bund erfolgt.

²⁸ Es sei hier noch querverwiesen auf die Studie von BASS, welche grundsätzlich eine ähnliche Kennzahl verwendet. Dort liegt der entsprechende Wert bei 1 (Szenario Maximal) bzw. 0.5 (Szenario Minimal); BAK kommt in ihrer Analyse somit zu einem Wert, der noch unterhalb der Bandbreite der Studie BASS liegt.

benachteiligten Gruppen ist der Effekt um die Hälfte grösser. Mit diesem zusätzlichen Humankapital steigen die Arbeitsmarktchancen für die betroffenen Kinder bei Eintritt in den Arbeitsmarkt: Mit dem **Bildungseffekt** steigt der durchschnittlich zu erwartende Lohn um rund 4 Prozent.²⁹ Ausserdem reduzieren sich die durch Gesundheitsprobleme sowie die durch deviantes Verhalten verursachten Probleme und Kosten.

Der Vergleich der Modellberechnungen zeigt, dass eine zusätzliche Investition in die frühkindliche Betreuung einen positiven Effekt für die Schweizer Gesamtwirtschaft hat. Insgesamt führt dies zu einer Zunahme des **Schweizer BIP** um 0.48 Prozent, was zum Studienzeitpunkt ca. 3.25 Mrd. Franken entsprochen hat. Ausserdem liegt die **Beschäftigung** schweizweit um rund 9'700 Vollzeitstellen höher.

Allerdings dauert es lange, bis diese Gesamtwirkung vollständig erreicht wird – gerade bei den betroffenen Kindern treten die Effekte erst mit erheblicher Verzögerung ein. Da der volkswirtschaftliche Gesamteffekt erst dann erreicht wird, wenn die ersten vom Investitionsprogramm profitierenden Kinder wieder aus dem Arbeitsleben ausscheiden, dauert dies rund 80 Jahre. Angesichts dieses langen Zeitraums ist es wichtig, auch den Entwicklungspfad über die Zeit zu betrachten. Dabei zeigt sich, dass die positiven Effekte des Investitionsprogramms langsam, aber kontinuierlich ansteigen. Das Investitionsszenario führt in jedem einzelnen Jahr zu einem höheren BIP. Tatsächlich treten die grössten Wachstumsimpulse bereits direkt mit der Einführung des Programms auf, was darauf zurückzuführen ist, dass die zusätzliche Beschäftigung bei den Eltern unmittelbar wachstumssteigernd wirkt. So liegt das BIP nach vollständiger Umsetzung des Investitionsprogramms, wofür 10 Jahre veranschlagt wurden, bereits um 0.14 Prozent höher als ohne das Programm. Die weiteren Impulse von rund 0.34 Prozent des BIP treten dann verteilt über die weiteren rund 70 Jahre auf. Der positive Effekt auf die Schweizer Gesamtwirtschaft erweist sich als robust.

2.7. Geprüfte Varianten

2.7.1. Prämissen

Geleitet von der Überlegung, dass die Kostenbelastung der Erziehungsberechtigten im ganzen Kanton gesenkt werden soll, dies aber nicht von den Gemeinden allein sichergestellt werden kann, legte der Regierungsrat frühzeitig fest, dass nur Varianten mit einer Beteiligung des Kantons an den Betreuungskosten geprüft werden sollen. Es wurden verschiedene Varianten einer kantonalen Kostenbeteiligung eingehend geprüft und bezüglich ihrer Umsetzbarkeit bewertet. Die Bedürfnisse von Kanton und Gemeinden im Rahmen einer Revision des FEB-Gesetzes unterscheiden sich zum Teil erheblich. Während klare und einheitliche gesetzliche Vorgaben zur Ausgestaltung von FEB-Subventionen zielführend sein können, steht diesem Anliegen besonders das Prinzip der Gemeindeautonomie entgegen. Nach ausführlichen und umfangreichen Verhandlungen zwischen Gemeinde- und Kantonsvertretungen erfolgte eine Einigung auf folgende «Prämissen», denen die Beteiligten **als notwendige Grundlage** für die weitere Ausarbeitung einer Zusammenarbeit von Gemeinden und Kanton bzgl. der FEB-Subventionen in ihrer Gesamtheit zustimmten:

- **Subjektfinanzierung:** Beiträge durch die öffentliche Hand zur Entlastung der Erziehungsberechtigten sollen als Subjektfinanzierungen ausgestaltet werden, also als Beitrag an die Kinderbetreuungskosten der Familien, nicht als finanzielle Beiträge an einzelne Betreuungseinrichtungen. Gleichzeitig soll den Gemeinden explizit die Möglichkeit offenstehen, (weiterhin) ergänzend Objektbeiträge zu leisten, wenn sie dies wünschen.
- **Zuständigkeit:** Die Zuständigkeit für FEB und SEB, insbesondere mit Blick auf die soziale Unterstützung von Erziehungsberechtigten, soll formell weiterhin bei den Gemeinden liegen. Der Kanton beteiligt sich nur mit Beiträgen.

²⁹ Im Schnitt über das gesamte Erwerbsleben gerechnet und einschliesslich des Effekts einer höheren Wahrscheinlichkeit der Erwerbsbeteiligung.

- **Berechnungsgrundlage für Subventionen** (relativ vs. absolut): Der Kantonsbeitrag wird anteilig zu definierten Modellkosten in Prozent festgelegt, nicht als fixer Frankenbetrag. Den Gemeinden soll es aber weiterhin offenstehen, ihre Tariftabellen für FEB-Subventionen in Franken pro Betreuungsstunde zu definieren.
- **Vermeidung von Verbundaufgaben:** Eine Verbundaufgabe im Sinne einer Koppelung der Finanzströme von Kanton und Gemeinden soll vermieden werden. Der Kantonsbeitrag soll so ausgestaltet werden, dass er unabhängig von Gemeindesubventionen berechnet und ausgerichtet werden kann.
- **Berücksichtigung des Arbeitspensums** (bei Kindern vor Schuleintritt): Als zusätzliche Voraussetzung für den Erhalt von FEB-Subventionen soll bei erwerbstätigen Eltern von Kindern vor Schuleintritt auch künftig das Arbeitspensum berücksichtigt werden. Es soll aber explizit die Möglichkeit für Gemeinden bestehen, eine definierte Zeitspanne für Arbeitswege einzurechnen. Subventionen für die Betreuung von Kindern ab Schuleintritt (= ab Kindergarten) sollen hingegen unabhängig vom Arbeitspensum der Erziehungsberechtigten geleistet werden, da ab dann keine sinnvolle Abhängigkeit vom Erwerbsspensum mehr hergestellt werden kann.
- **Berücksichtigung des Einkommens:** Für die Gemeinden soll es möglich sein, nach eigenem Ermessen sowohl einkommensabhängige wie auch einkommensunabhängige FEB-Subventionen vorzusehen. Die Gemeinden sollen frei sein, diese Entscheidung autonom vom Kanton treffen zu können.
- **Massgebendes Einkommen:** Das massgebende Einkommen soll im Gesetz einheitlich definiert werden, sofern die Gemeinden ihre Subventionen abgesehen von Eckwerten weiterhin frei gestalten können und keine Notwendigkeit von kurzfristigen Reglementsänderungen auf Seiten der Gemeinden entsteht.
- **Vorgabe für «Untere Grenze» der FEB-Subventionen:** Gemeinden müssen Erziehungsberechtigte bis zu einem Jahreseinkommen von ca. CHF 45'000.- in der maximalen Höhe subventionieren (=70% der FEB-Kosten).
- **Vorgabe «Obere Grenze» der FEB-Subventionen:** Um Kantonsbeiträge zu erhalten, müssen Gemeinden Erziehungsberechtigte bis zu einem Jahreseinkommen von mindestens CHF 156'000.- subventionieren.
- **Keine weiteren Vorgaben zu FEB-Subventionen:** Weitere Vorgaben an die Ausgestaltung der Subventionshöhe durch die Gemeinden soll es keine geben.
- **Betreuungsschlüssel:** Es sollen keine grundsätzlichen Änderungen am Betreuungsschlüssel geben (Kinder bis 18 Monate: 1:4; Kinder ab 19 Monaten: 1:6).

Zur Berechnungsgrundlage «Betreuungsschlüssel»: Allerdings sollen künftig Praktikantinnen und Praktikanten sowie Zivildienstleistende nicht mehr im Betreuungsschlüssel berücksichtigt werden (entsprechend den fachlichen Empfehlungen). Die entsprechenden Kostenfolgen sind in den Modellkosten der vorliegenden LRV bereits berücksichtigt. **Zu den Arbeitsbedingungen Betreuungspersonal:** Die Modellkosten, die künftig als Berechnungsgrundlage für FEB-Subventionen dienen, sollen eine angemessene Anpassung der Personalkosten an aktuelle Empfehlungen (siehe Kapitel 2.4) und die Arbeitsmarktsituation berücksichtigen.

2.7.2. Prüfung verschiedener Umsetzungsvarianten

Basierend auf den fachlichen Empfehlungen und den aktuellen Gegebenheiten im Kanton Basel-Landschaft wurden die folgenden Varianten für eine mögliche Umsetzung einer Kantonsbeteiligung an FEB-Kosten³⁰ in Betracht gezogen.

Variante 0: Umsetzung der Initiative «Gebührenfreie Kinderbetreuung für alle Eltern»

Eine Umsetzung der Volksinitiative «Gebührenfreie Kinderbetreuung für alle Eltern» würde in der Konsequenz bedeuten, dass Kanton und Gemeinden künftig für die vollständigen Kosten von Kindertagesstätten, Tagesfamilien und schulergänzenden Tagesstrukturen bis und mit Kindergarten aufkommen müssten. Gemäss aktueller Berechnungen betragen die Vollkosten der Betreuungslandschaft ca. 107,67 Mio. Franken pro Jahr unter Berücksichtigung aktueller Teuerungen und Lohnentwicklungen (siehe Kapitel 2.8.8). Die Gemeinden übernehmen nach letztem Stand von 2022 ca. 20,5 Mio. Franken. Es kämen also unter Berücksichtigung der aktuellen Entwicklungen und der steigenden Betreuungskosten zusätzlich Ausgaben in Höhe von 87 Mio Franken auf die öffentliche Hand zu. Weder Kanton noch Gemeinden können diesen Betrag in der jetzigen Situation und mit den gegenwärtigen Einnahmen durch Steuern tragen. Folglich würde eine Umsetzung der Volksinitiative entweder zu massiven Kürzungen in anderen Bereichen führen oder die Steuereinnahmen müssten spürbar erhöht werden. Eine Umsetzung der Volksinitiative wurde daher von Gemeinde- und Kantonsvertretungen grundlegend abgelehnt. Der Staat soll nur dort gezielt eingreifen und Familien finanziell unterstützen, wo diese die finanzielle Last für notwendige und gesellschaftlich gewünschte Aufgaben nicht selbst tragen können, beziehungsweise wenn aufgrund der finanziellen Last volkswirtschaftlich relevante Fehlanreize bestehen.

Variante 1 «Anteiliger Kantonsbeitrag»

Diese Variante sieht vor, dass der Kanton 50% der FEB-Subventionen der Gemeinden übernimmt, das heisst, sich an den Ausgaben der Gemeinden beteiligt. Gemeinden müssen dabei Mindestsubventionen je nach Einkommensklasse einhalten: 95% für ein massgebendes Einkommen bis 45'000 Franken und linear abnehmende Subventionen bis zu einem massgebenden Einkommen von 156'000 Franken. Maximalgrenzen sind möglich.

Ein **Vorteil** dieser Variante besteht darin, dass Gemeinden, welche höhere FEB-Subventionen vorsehen, auch von höheren Kantonsbeiträgen profitieren würden. Dies motiviert zum Ausbau von FEB-Subventionen zugunsten der Erziehungsberechtigten. Gleichzeitig könnten so einheitliche Mindeststandards für minimale FEB-Subventionen definiert werden. Sozialpolitische Ziele können gezielt erreicht und Massnahmen durch die öffentliche Hand besser gesteuert werden. Die Verdoppelung der FEB-Subventionen durch die öffentliche Hand bis zu einem Maximalbetrag geht schliesslich mit vergleichsweise geringen administrativen Zusatzaufwänden einher.

Nachteilig ist allerdings, dass die Kantonsausgaben sich direkt nach den Gemeindeausgaben bemessen und von diesen abhängig sind. Dementsprechend benötigt diese Variante auch engere Rahmenvereinbarungen und Vorgaben zwischen dem Kanton und den Gemeinden. Diese Einschränkung der Gemeindeautonomie ist jedoch seitens des VBLG nicht gewünscht. Auch seitens Regierungsrat und FKD wird eine solche Verbindung der Finanzströme kategorisch abgelehnt. Schliesslich wird das Projektziel der Bekämpfung des Arbeitskräftemangels in dieser Variante womöglich hinsichtlich gut ausgebildeter Fachkräfte nicht optimal unterstützt, da höhere Einkommensklassen weder von Kanton noch von Gemeinden subventioniert werden.

Variante 2 «Sockelbeitrag»

³⁰ Zur besseren Lesbarkeit und zwecks Vereinfachung ist im Folgenden von «FEB-Kosten / FEB-Subventionen» im Sinne eines Oberbegriffs die Rede. Gemeint sind Subventionen an die Kinderbetreuung von Kindern ab 3 Monate bis Ende der Primarstufe.

In Variante 2 beteiligt sich der Kanton mit einem Betrag in Höhe von 25 % an den FEB-Kosten der Erziehungsberechtigten. Der Sockelbeitrag wird einkommensunabhängig ausgerichtet. Für Kinder vor dem Schuleintritt sollen zusätzliche Voraussetzungen gelten (z.B. Erwerbstätigkeit der Erziehungsberechtigten). Um die gewünschten Effekte bezüglich einer Bekämpfung des Arbeitskräftemangels und einer Entlastung der Erziehungsberechtigten zu erreichen, gelten Minimalstandards für die Subventionierung durch die Gemeinden. Bis zu einem Haushaltsjahreseinkommen einer Standard-Modellfamilie (zwei Eltern und zwei Kinder) von 45'000 Franken subventionieren die Gemeinden demnach 70% der Kosten, darüber hinaus können sie ihre Subventionierung frei gestalten, müssen aber bis zu einem Einkommen von 156'000 Franken Erziehungsberechtigte unterstützen.

Das massgebende Einkommen ist derjenige Einkommensbetrag, der als Berechnungsgrundlage für die Höhe einkommensabhängiger FEB-Subventionen herangezogen wird. Um eine möglichst einheitliche Berechnungsgrundlage zu schaffen, wird das Maximum des massgebenden Einkommens im Gesetz definiert. Damit wird festgelegt, welche Komponenten für die Festlegung des zu berücksichtigenden Einkommens relevant sind.

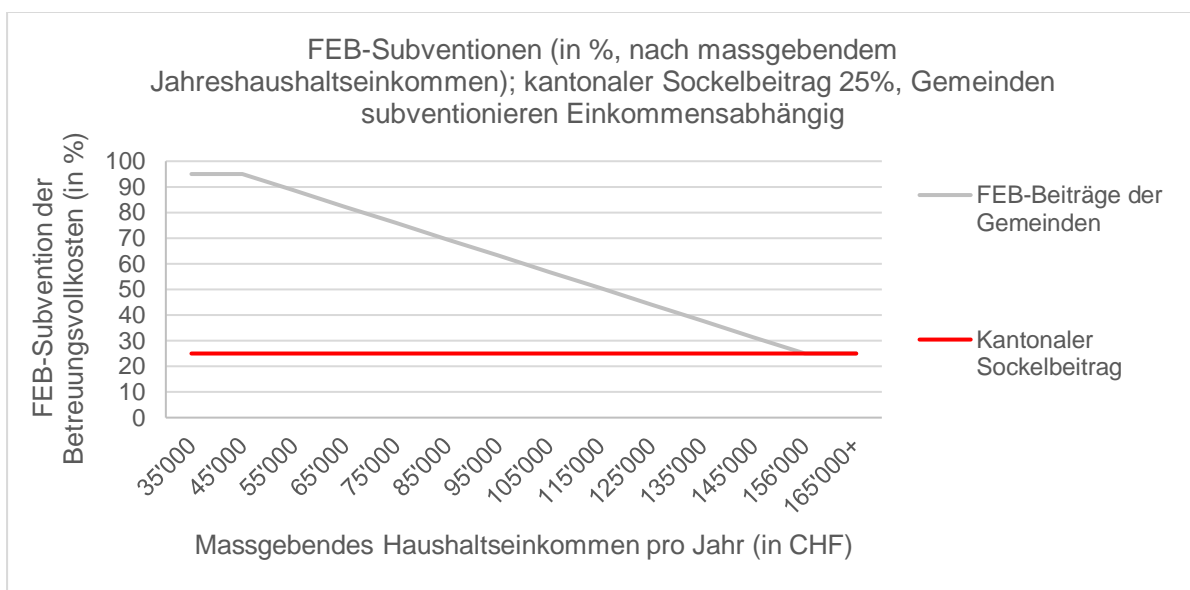


Abbildung 1: Variante 2 "Kantonaler Sockelbeitrag" mit einkommensunabhängigen 25% kantonalem Sockelbeitrag und einkommensabhängigen FEB-Gemeindesubventionen

Ein **Vorteil** dieser Variante im Vergleich zu Variante 1 «Anteiliger Kantonsbeitrag» besteht in dem (vergleichsweise) geringeren administrativen Aufwand, da für den Kantonsbeitrag keine Einkommen berechnet werden müssen. Allerdings muss (für Kinder vor Schuleintritt) das Arbeitspensum der anspruchsberechtigten Eltern erfasst und überprüft werden, auch wenn diese nur Anspruch auf Kantonsbeiträge haben. Diese administrativen Aufgaben können von den Gemeinden übernommen werden, die für ihre FEB-Subventionen bereits alle notwendigen Angaben der Erziehungsberechtigten erfassen. Da die Erziehungsberechtigten nur eine Ansprechstelle für die Beiträge an FEB-Kosten haben sollen, übernehmen die Gemeinden diese Aufgabe auch für jene Erziehungsberechtigten, welche nur Anspruch auf den kantonalen Sockelbeitrag haben. In dieser Variante sind Kantons- und Gemeindesubventionen ausserdem autonom steuerbar, wodurch die fiskalische Äquivalenz sowie die Vermeidung von einer Mischfinanzierung gewahrt wird. Auch ist in dieser Variante im Vergleich zu anderen Varianten die Gemeindeautonomie eher sichergestellt, da die Gemeinden – abgesehen von den Eckwerten – die Höhe ihrer FEB-Subventionen unabhängig vom Kanton festlegen können. Des Weiteren profitieren in dieser Variante auch gut bezahlte Fachkräfte von kantonalen Subventionen, womit dem Anliegen der Bekämpfung des Fachkräftemangels entsprochen wird.

Gegen diese Variante spricht allerdings, dass kein finanzieller Anreiz für Gemeinden besteht, über die Eckwerte hinausgehend Familien zu unterstützen. Ein weiterer **Nachteil** ist, dass Schwelleneffekte nicht kantonsweit einheitlich vermieden werden können, sondern nur über die Ausgestaltung der Subventionen in den Gemeinden selbst.

Variante 3 «Mischfinanzierung Sockelbeitrag und anteiliger Kantonsbeitrag»

Variante 3 verbindet die beiden vorherigen Varianten und sieht sowohl einen kantonalen Sockelbeitrag vor, als auch einen anteiligen Kantonsbeitrag an den Gemeindesubventionen. Im Vergleich zu Variante 2 ist der Sockelbeitrag hier mit circa 15% etwas geringer. Auch hier werden Eckwerte für die Gemeinden vorgesehen. Diese beinhalten eine 80% Subventionierung bis zu einem jährlichen Haushaltseinkommen von 45'000 Franken, sowie eine danach linear abnehmende Subventionierung bis zu einem Einkommen von 156'000 Franken. Anders als in Variante 2 schafft der Kanton hier allerdings einen Anreiz für Gemeinden, indem FEB-Subventionen, die einen bestimmten Betrag pro Einkommensklasse übersteigen, hälftig vom Kanton erstattet werden.

Der **Vorteil** der Variante 3 ist, dass alle Einkommensstufen, inklusive gut bezahlter Fachkräfte, durch den Sockelbeitrag von Subventionierungen profitieren. Allerdings ist dieser geringer als in Variante 2. Des Weiteren schafft diese Variante einen finanziellen Anreiz für Gemeinden, über die Minimalvorgaben hinaus zu subventionieren.

Allerdings hat auch die Variante 3 **Nachteile**. Zum einen entsteht durch die Vermischung einer anteiligen Kostenbeteiligung sowie eines Sockelbeitrages eine hohe Komplexität, welche in einem hohen administrativen Aufwand mündet. Zum anderen sind auch in dieser Variante die Kantonsausgaben zumindest teilweise von Gemeindeausgaben abhängig, worunter die Planungssicherheit leidet. Ausserdem benötigt diese Variante enge Rahmenvereinbarungen und Vorgaben zwischen dem Kanton und den Gemeinden, was zu geringerer Gemeindeautonomie insbesondere im Vergleich zu Variante 2 führt.

Variante 4 «Steuerliche Abziehbarkeit»

Die letzte ausgearbeitete Variante fokussiert auf die steuerliche Abziehbarkeit von Kinderbetreuungskosten. Geprüft wurde dabei eine Erhöhung des kantonalen Steuerabzugs von Drittbetreuungskosten von 10'000 Franken auf 25'000 Franken jährlich³¹ (ohne weitere Massnahmen zu den FEB-Subventionen).

Vorteilhaft an der Variante 4 ist, dass sie einfach umsetzbar ist. Ein weiterer Vorteil besteht darin, dass sie bei höheren Einkommen das zusätzlich verfügbare Einkommen erhöht.

Allerdings muss angemerkt werden, dass auch in höheren Einkommensklassen diese Variante die negativen Erwerbsanreize nur minimal verringern kann. Das für Erziehungsberechtigte frei verfügbare Einkommen nimmt bei Erwerbsaufnahme auch in dieser Variante noch immer ab. Der Anreiz, aufgrund dieser Variante ins Berufsleben zurückzukehren, ist somit fraglich. Ein weiterer **Nachteil** ist, dass diese Variante bei geringen und mittleren Einkommensklassen wenig Wirkung zeigt und daher zwar insgesamt entlastend wirkt, jedoch nicht alleine zu einer Verbesserung der aktuellen Lage sowie einer Erreichung der Projektziele beitragen kann. Schliesslich müssen in dieser Variante die Kinderbetreuungskosten privat zuerst selbst getragen werden, was eine grosse Bürde für Familien mit kleinem und mittlerem Einkommen darstellen kann.

³¹ Diese Erhöhung ist ebenfalls im Gegenvorschlag zur Volksinitiative «Prämienabzug für alle» vorgesehen, welcher am 11.9.2025 vom Landrat zuhanden einer Volksabstimmung beschlossen wurde (siehe Landratsvorlage: [Formulierte Gesetzesinitiative «Vollumfänglicher Steuerabzug der selbstgetragenen Prämien der obligatorischen Krankenpflegeversicherung \(«Prämienabzug für alle»\)»](#). Stand 16.10.2025)

2.7.3. Variantenwahl für den Gegenvorschlag

Wie ersichtlich wird, kollidiert **Variante 1** deutlich mit der Gemeindeautonomie und führt zu unter den Gemeinwesen verbundenen Finanzströmen. Auch **Variante 3** führt zu ähnlichen Schwierigkeiten wie Variante 1, da sie die Gemeindeautonomie einschränkt und ebenfalls unter den Gemeinwesen (Kanton und Gemeinden) verbundene Finanzströme aufweist. Die Umsetzung wäre komplex und übermässig aufwendig. **Variante 4** wiederum führt nicht zu einer Sicherstellung der Projektziele und ist daher nicht konsensfähig. Sie kann allenfalls mit einer anderen Variante kombiniert werden. Schliesslich zeigt sich, dass **Variante 2** sich vor allem durch eine vergleichsweise kalkulierbare Kostenfolge sowie eine Vermeidung der Verbundaufgabe im Sinne einer Mischfinanzierung auszeichnet. Mit ihr können klar abgrenzbare Teilaufgaben den Staatsebenen zugeordnet werden, was unübersichtliche Verflechtungen und Abhängigkeiten verhindert. Ausserdem berücksichtigt Variante 2 die Gemeindeautonomie und unterstützt nicht nur tiefe, sondern vor allem auch mittlere und hohe Einkommen, welche zur Bewältigung des Arbeitskräftemangels ebenso unterstützt werden müssen.

Es wurde der Entscheid getroffen, Variante 2 mit einem einkommensunabhängigen kantonalen «Sockelbeitrag» unter strikter Berücksichtigung der ausgehandelten Prämissen ausarbeiten.

2.7.4. Anmerkung: Betreuungsgeld

Bei der Ausarbeitung des Gegenvorschlags zur nichtformulierten Initiative «Gebührenfreie Kinderbetreuung für alle Familien» sollte geprüft werden, wie jene Eltern / Erziehungsberechtigten finanziell entschädigt werden können, welche ihre Kinder selbst betreuen³². Zur Prüfung wurden verschiedene Modelle zur Unterstützung «Selbstbetreuender» aus den Nachbarländern Deutschland und Österreich beigezogen.

Im August 2013 wurde in Deutschland das sogenannte **Betreuungsgeld** eingeführt, welches Eltern unterstützte, die für ihre 15 bis 36 Monate alten Kinder keine staatlich geförderte Betreuung, namentlich eine öffentliche Kindertagesstätte, in Anspruch nahmen³³. Zur Einführung betrug das Betreuungsgeld 100 Euro monatlich. Zum August 2014 wurde das Betreuungsgeld auf 150 Euro monatlich aufgestockt³⁴. Im Jahr der Einführung flossen 16.9 Millionen Euro aus dem Bundeshaushalt ab, um die Auszahlung des Betreuungsgelds zu gewährleisten³⁵. Mit zunehmender Popularität des Betreuungsgeldes³⁶ erhöhten sich die Aufwendungen im Jahr 2015 auf 900 Millionen Euro. Im Juli 2015 wurde das Betreuungsgeld vom Verfassungsgericht ausser Kraft gesetzt, da dem Bundesgesetzgeber nachweislich die Gesetzgebungskompetenz für das Betreuungsgeld fehlte³⁷ und nachweislich die Ungleichheit zwischen den Geschlechtern durch das Betreuungsgeld gefördert wurde, da fast nur Frauen (95%) dieses in Anspruch nahmen.

Neben Deutschland führte auch das Bundesland Oberösterreich eine finanzielle Leistung für selbstbetreuende Eltern, den sogenannten **Kinderbetreuungsbonus**, ein. In seiner jetzigen Form wird der Bonus seit 2009 einkommensunabhängig für alle Eltern ausgeschüttet, die den beitragsfreien Kindergarten nicht in Anspruch nehmen³⁸. Der Kinderbetreuungsbonus beträgt 960 Euro

³² Justiz- und Sicherheitskommission (2023), [Bericht der Justiz- und Sicherheitskommission an den Landrat betreffend Nichtformulierte Initiative «Gebührenfreie Kinderbetreuung für alle Familien»](#). Stand 16.10.2025

³³ Tagesschau (2012), [Wem nützt das Betreuungsgeld?](#). Stand 16.10.2025

³⁴ Ibid.

³⁵ Tagesschau (2015), [Wem Betreuungsgeld nützt – und was es kostet](#). Stand 16.10.2025

³⁶ Q2 2014: 224'400 Eltern beziehen Betreuungsgeld. Q4 2014: 386'483 Eltern beziehen Betreuungsgeld. Q1 2015: 455'321 Eltern beziehen Betreuungsgeld

³⁷ Bundesverfassungsgericht (2016), [Keine Gesetzgebungskompetenz des Bundes für das Betreuungsgeld](#). Stand 16.10.2025

³⁸ Oberösterreichischer Landesrechnungshof (2020), Oberösterreichischer Kinderbetreuungsbonus, abrufbar unter: https://www.lrh-ooe.at/Mediendateien/Berichte2020/IP_KBB_Bericht_signed.pdf. Stand: Juni 2023, Link aktuell nicht mehr verfügbar

jährlich³⁹. Von 2015 bis 2019 verursachte das Kinderbetreuungsgeld jährlich zwischen 2.2 und 2.4 Millionen Euro Kosten für die oberösterreichische Landesregierung⁴⁰.

Eine Studie der Friedrich-Ebert-Stiftung in Finnland, Norwegen und Schweden kommt zu dem Schluss, dass in grosser Mehrheit Mütter, vor allem Frauen mit geringer Bildung, niedrigem Einkommen und Migrationshintergrund ein Betreuungsgeld in Anspruch nehmen⁴¹. Grundsätzlich wirkt sich das Betreuungsgeld in allen drei Ländern negativ auf die Beschäftigung von Müttern aus. Auch eine Studie, die die Effekte des Betreuungsgeldes in Deutschland analysierte, stellte fest, dass das Betreuungsgeld die Beteiligung von Müttern am Arbeitsmarkt um 0.9% senkte⁴². Zusätzlich erschwert das Betreuungsgeld Kindern aus sozioökonomisch benachteiligten Familien den Besuch in einer Kindertagesstätte, von welchem diese am meisten profitieren⁴³.

Diese Ergebnisse zeigen, dass die Einführung eines Betreuungsgeldes für selbstbetreuende Eltern nicht den erwünschten Effekt hat. Hingegen stellt ein Betreuungsgeld vor allem für Mütter mit geringer Bildung, niedrigem Einkommen und Migrationshintergrund eine Motivation dar, ihr Berufspensum zu reduzieren und dadurch ihre beruflichen Chancen weiter zu reduzieren. Dadurch würde ein Betreuungsgeld den Zielen der Gleichstellung von Mann und Frau, der Vereinbarkeit von Familie und Beruf und der Bekämpfung des Arbeitskräftemangels widersprechen und die erhofften Effekte eines kantonalen Beitrags an die FEB-Kosten der Eltern verringern.

2.8. Allgemeine Erläuterungen zum kantonalen Sockelbeitrag

2.8.1. Konzeptbeschreibung

Unter Berücksichtigung der ausgehandelten Prämissen und der Variantenwahl wurden folgende Eckpunkte für eine Kantonsbeteiligung an den Kosten für familien- und schulergänzende Kinderbetreuung für Kinder ab 3 Monate bis Ende der Primarstufe ausgearbeitet:

Der Kanton Basel-Landschaft beteiligt sich mit einem Sockelbeitrag von 25% an den Kosten. Der kantonale Sockelbeitrag wird einkommensunabhängig ausbezahlt. Die Gemeinden leisten weiterhin einkommensabhängige Subventionen. Der Kanton richtet den Sockelbeitrag aus, wenn die Gemeinden die im Gesetz definierten Eckwerte umsetzen (vgl. dazu Kapitel 2.7.10).

Die potentiellen Empfängerinnen und Empfänger sind alle Eltern mit Wohnsitz im Kanton Basel-Landschaft, die ihr Kind in einem Angebot gemäss FEB-Gesetz betreuen lassen. Leben die Eltern getrennt, entscheidet der Wohnsitz des Kindes darüber, ob eine Anspruchsberechtigung besteht. Bei Kindern vor Schuleintritt ist vorgesehen, dass eine Anspruchsberechtigung für FEB-Subventionen nur besteht, wenn Eltern einer Erwerbstätigkeit nachgehen⁴⁴, oder sie eine im Gesetz anerkannte berufsintegrierende Massnahme besuchen (weitere Anspruchsvoraussetzungen im Gesetz definiert) und nur im Umfang der Tätigkeit zuzüglich einer durch die Gemeinden bestimmbaren Zeitspanne für Arbeits- und Heimwege. Für Subventionen an die Betreuung von Kindern ab Schuleintritt besteht keine Abhängigkeit zum Arbeitspensum, da ab dann keine sinnvolle Abhängigkeit vom Erwerbspensum mehr hergestellt werden kann (ein Teil des Tages wird durch den Besuch des Unterrichts «abgedeckt»).

Grundsätzlich sind die Gemeinden frei bei der Definition des massgebenden Einkommens, jedoch wird ein Maximum definiert. Dieses entspricht dem Einkommen gemäss Ziffer 399 der Steuererklärung zuzüglich Einnahmen durch Fremdvermietung von Wohneigentum (Ziffer 405, 410, 440 und

³⁹ [Land Oberösterreich, Oberösterreichischer Kinderbetreuungsbonus](#). Stand 16.10.2025

⁴⁰ Oberösterreichischer Landesrechnungshof (2020), Oberösterreichischer Kinderbetreuungsbonus, abrufbar unter: https://www.lrh-ooe.at/Mediendateien/Berichte2020/IP_KBB_Bericht_signed.pdf Stand: Juni 2023, Link aktuell nicht mehr verfügbar

⁴¹ Friedrich-Ebert-Stiftung (2012), [Betreuungsgeld – Erfahrungen aus Finnland, Norwegen und Schweden](#). Stand 16.10.2025

⁴² Müller und Wrohlich (2014), [Two steps forward – one step back? Evaluating contradicting child care policies in Germany](#). Stand 16.10.2025

⁴³ Ibid.

⁴⁴ Ein Mindestarbeitspensum von 20% für Ein-Eltern-Haushalte bzw. ein Pensum von 120% für Zwei-Eltern-Haushalte wurde diskutiert, jedoch noch nicht abschliessend festgelegt. Der Wert wird im Rahmen der Erarbeitung der Verordnung zum Gesetz geprüft.

450) plus 20% des steuerbaren Vermögens. Die Gemeinden sind frei, das massgebende Einkommen niedriger anzusetzen, nicht jedoch, zusätzliche Beträge hinzuzurechnen – das heisst, die Erziehungsberechtigten sollen in Bezug auf das massgebende Einkommen nicht schlechter gestellt werden als gemäss der Definition des maximalen massgebenden Einkommens. Im Gesetz werden Eckwerte für die Ausgestaltung der Subventionen definiert. Bis zu einem massgebenden Einkommen von 45'000.- Franken pro Haushalt stellen die Gemeinden sicher, dass mindestens 70% der Kosten durch die Gemeinde getragen werden (= «Untere Grenze»). Im weiteren Verlauf der Subventionskurve (bei zunehmendem Haushaltseinkommen) sind die Gemeinden frei, wie sie diese ausgestalten. Jedoch leisten sie mindestens bis zu einem massgebenden Einkommen von 156'000.- Franken pro Jahr Subventionen in selbst gewählter Höhe.

In Gemeinden, welche diese Eckwerte umsetzen, und ihre Reglemente ggf. entsprechend anpassen, erhalten die Familien den kantonalen Sockelbeitrag. Es steht den Gemeinden frei, sich an diese Eckwerte zu halten. Lehnen sie dies jedoch ab, entfällt auch der kantonale Sockelbeitrag für Erziehungsberechtigte in den jeweiligen Gemeinden (Variante «Regierungsrat»). Dieser Punkt wird seitens VBLG als Gemeindevertretung nicht unterstützt. Der VBLG spricht sich dafür aus, dass die Eckwerte für alle Gemeinden mit Inkrafttreten des Gesetzes gelten sollen, unabhängig davon, ob diese ihre FEB-Reglemente anpassen oder nicht. Das Gesetz übersteuert in diesem Fall mit den definierten Eckwerten die Gemeindereglemente, während gleichzeitig alle Erziehungsberechtigten im Kanton den kantonalen Sockelbeitrag erhalten (Variante «VBLG»).

Als Berechnungsgrundlage für die Beiträge von Gemeinden und Kanton an die Betreuungskosten werden Modellkosten angewendet, welche die Vollkosten der verschiedenen Betreuungsformen (Kindertagesstätten, schulergänzende Tagesstrukturen, Tagesfamilien) modellhaft abbilden und eine angemessene Anpassung der Personalkosten an aktuelle Empfehlungen berücksichtigen (vgl. Kapitel 2.7.5). Für Kinder mit erhöhtem Betreuungsbedarf (KmeB) wird der Koordinationsaufwand in den Subventionsberechnungen berücksichtigt. Der Kanton übernimmt für KmeB die Kosten für Abklärung und Indikation, fachliche Beratung und Begleitung der Betreuung sowie die Kosten für den zusätzlichen Betreuungsaufwand. Des Weiteren fördert der Kanton wie bisher die Weiterbildung von FEB-Personal (Kitas, Tagesfamilien, Tagesstrukturen im Schulbereich) und baut diese neu zugunsten der Förderung der Grundbildung aus, so dass auch der Berufsnachwuchs gestärkt wird. Der Kanton sieht zudem Beiträge an die Qualitätsentwicklung vor (neu). Er leistet des Weiteren Beiträge an die Schaffung von Betreuungsplätzen, wenn der Bund dies nicht mehr tut (im geltenden FEB-Gesetz bereits verankert). Darüber hinaus bleibt der Kanton zuständig für die Bewilligung und Aufsicht von Kindertagesstätten und schulergänzenden Tagesstrukturen, basierend auf der Sozialhilfegesetzgebung.

Antrag und Abrechnung von FEB-Subventionen erfolgen grundsätzlich direkt zwischen Erziehungsberechtigten und Gemeinden. Diese rechnen im Anschluss mit dem Kanton den Sockelbeitrag ab und erhalten diesen zurückerstattet.

Die Pflicht zur Bedarfserhebung durch die Gemeinden soll künftig ersatzlos gestrichen werden, womit der veränderten Ausgangslage sowie den tendenziell negativen Erfahrungen Rechnung getragen und die Gemeinden entlastet werden.

Die einzelnen Konzeptelemente werden in den Kapiteln 2.8.2 bis 2.8.7 im Detail beschrieben.

2.8.2. *Eckwerte FEB-Subventionen*

Ein häufiges Problem von einkommensabhängigen FEB-Subventionen sind die so genannten Schwelleneffekte beim Austritt aus der Sozialhilfe und die negativen Erwerbsanreize.

Schwelleneffekte beim Austritt aus der Sozialhilfe entstehen dann, wenn Erziehungsberechtigte eine Erwerbstätigkeit aufnehmen und Kinder in der dafür aufgewendeten Zeit familienergänzend betreuen lassen müssen. Wenn die Betreuungskosten das im Vergleich zum Sozialhilfebezug zusätzliche Einkommen übersteigen, steht den Familien weniger Einkommen zur Verfügung

als in der Sozialhilfe selbst. Möglicherweise erhält die Familie auch weniger anderweitige Subventionen wie zum Beispiel individuelle Verbilligungen der Krankenkassenprämien. Die Einkommensminderung ist nicht nur ein Anreiz, wieder in die Sozialhilfe zurückzukehren, es kann auch zu materieller Not führen, wenn das Einkommen nicht mehr für die nötigsten täglichen Ausgaben ausreicht.

Von **negativen Erwerbsanreizen** spricht man, wenn mit zunehmendem Arbeitspensum die Betreuungskosten durch abnehmende Subventionshöhe pro Betreuungsstunde schneller oder gleich schnell ansteigen wie das zusätzliche Einkommen. Dabei wird oft übersehen, dass die Betreuungskosten mit zunehmendem Einkommen und zunehmendem Arbeitspensum doppelt steigen: Zum einen müssen Kinder in grösserem Umfang betreut werden, d.h. die Anzahl der Betreuungsstunden, die bezahlt werden müssen, steigt äquivalent zum zunehmenden Arbeitspensum an. Gleichzeitig sinkt aber auch die Subventionshöhe pro Betreuungsstunde, und das für alle Betreuungsstunden, wodurch insgesamt selbst bei linear abnehmendem Subventionsverlauf die Gesamtkosten exponentiell steigen. Ebenso können Familien mit zunehmendem Einkommen anderweitige Ansprüche verlieren. All dies führt schnell zu negativen Erwerbsanreizen.

Eine einkommensabhängige FEB-Subventionskurve bei zunehmendem Einkommen, die beide Probleme vermeidet, muss so gestaltet sein, dass gewisse Eckwerte eingehalten werden:

- Gemäss aufwendiger Berechnungen, die für den Familienbericht des Kantons Basel-Landschaft 2020 gemacht wurden, kann ein Schwelleneffekt beim Austritt aus der Sozialhilfe verhindert werden, wenn die öffentliche Hand Betreuungskosten bis zu einem Haushaltseinkommen von 45'000.- Franken nahezu vollständig übernimmt. Diese Zahlen wurden im Rahmen der Arbeiten an der Revision des FEB-Gesetzes vom Sozialforschungsinstitut INFRAS bestätigt.
- Negative Erwerbsanreize werden dann weitgehend vermieden, wenn die Subventionskurve mit zunehmendem Einkommen langsam genug abnimmt, so dass die zusätzlichen Betreuungskosten langsamer steigen als das Einkommen. Dies ist dann der Fall, wenn FEB-Subventionen so ausgerichtet sind, dass sie von einem Haushaltseinkommen von 45'000.- Franken bis zu einem Einkommen von 156'000.- Franken höchstens linear abnehmen.

Eine Analyse der FEB-Gemeindereglemente hat gezeigt, dass bei einem Grossteil der Gemeinden die FEB-Subventionen bereits ab Einkommen von unter 30'000 bis 40'000 Franken pro Haushalt abnehmen und oft bereits bei 100'000 Franken enden. Viele der heute geltenden FEB-Gemeindereglemente erzeugen damit sowohl Schwelleneffekte als auch negative Erwerbsanreize.

Aus politischen und verwaltungsrechtlichen Gründen kommt eine einheitliche Vorgabe für die Ausgestaltung von einkommensabhängigen Subventionen auf Gemeindeebene nicht in Frage, da dies die Gemeindeautonomie vollständig einschränken würde. Aus diesem Grund einigte man sich im vorliegenden Modell auf einen Kompromiss:

Auf Gesetzesebene werden die Eckwerte, die zur Vermeidung von Schwelleneffekten und negativen Erwerbsanreizen Voraussetzung sind, vorgegeben. Zwischen diesen beiden Eckwerten sind die Gemeinden jedoch frei, die Höhe ihrer FEB-Subventionen frei zu gestalten.

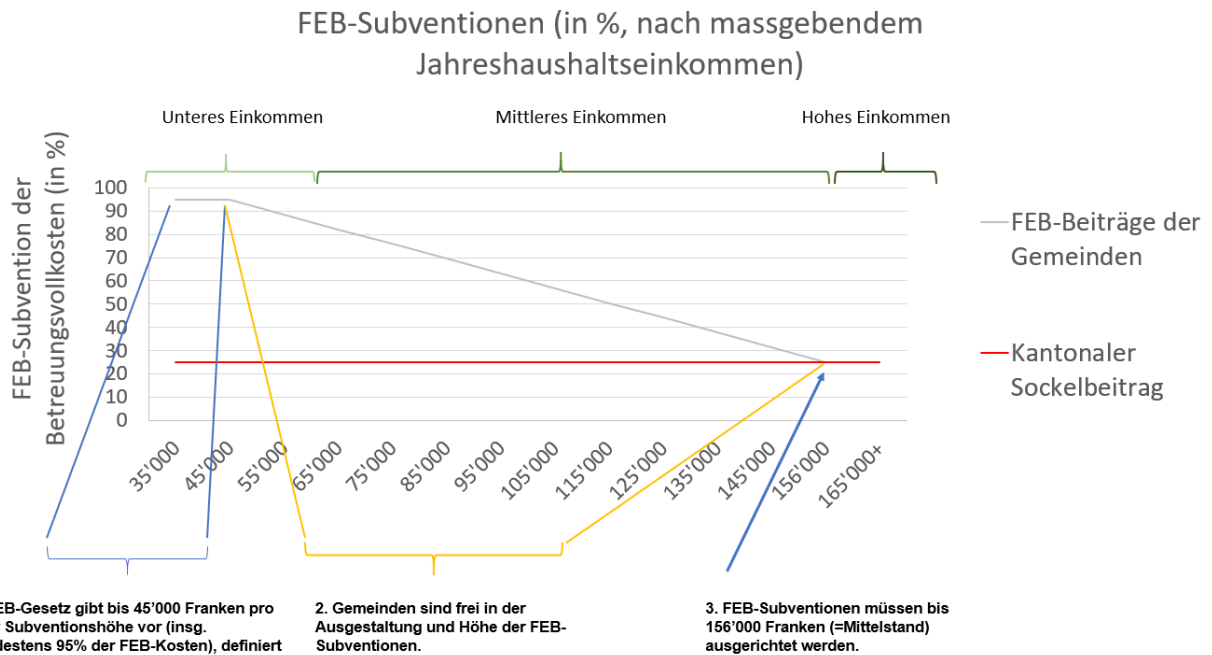


Abbildung 2: Eckwerte für einkommensabhängige FEB-Subventionen durch Gemeinden

Die Gemeinden haben dadurch weiterhin die Kontrolle über die finanziellen Auswirkungen von FEB-Subventionsmodellen, während gleichzeitig Orientierung und Anreiz für eine fachlich empfohlene Ausgestaltung der FEB-Subventionen geschaffen wird.

2.8.3. Massgebendes Einkommen

Grundsätzliche Überlegungen zum massgebenden Einkommen

Um die tatsächliche Höhe von FEB-Subventionen zu bestimmen, spielen drei Berechnungsgrössen eine Rolle:

- Das *massgebende Einkommen*, das der Berechnung der FEB-Subventionshöhe zugrunde liegt
- Die *Modellkosten* für einen Vollzeitbetreuungsplatz
- Die *eigentliche Subventionshöhe* der öffentlichen Hand pro Betreuungseinheit und gemäss Einkommen der Erziehungsberechtigten

Diese drei Grössen stehen in direkter Verbindung zueinander: Jede Anpassung bzw. Änderung an einer der drei Berechnungsgrössen führt zu einer Änderung der Höhe der FEB-Subventionen, welche Erziehungsberechtigte erhalten. Dies bedeutet gleichzeitig: Für eine einheitliche und verbindliche Ausgestaltung der FEB-Subventionshöhe nach Einkommensklassen sowie als notwendige Grundlage für die in Kapitel 2.7.2 beschriebenen verbindlichen Eckwerte müssen alle drei Berechnungsgrössen einheitlich definiert werden.

In den heute geltenden FEB-Gemeindereglementen wird das massgebende Einkommen sehr unterschiedlich definiert, was zu einer unüberschaubaren Anzahl an Berechnungsgrundlagen führt. Es ist damit nicht möglich, die Höhe der FEB-Subventionen zwischen zwei Gemeinden direkt miteinander zu vergleichen.

Grundsatzentscheid «Maximum des massgebenden Einkommens»

In einem Auftraggeberinnenentscheid vom Dezember 2023, bestätigt durch die abgenommene und freigegebene HERMES-Studie zur Revision des FEB-Gesetzes vom 13. August 2024, wurde beschlossen, dass künftig das massgebende Einkommen einheitlich definiert werden soll. Ausnahmen, bspw. für selbständig Erwerbstätige, sollten dabei möglich sein. Dies führt im Einklang mit fachlichen Empfehlungen zu einer erhöhten Transparenz für Erziehungsberechtigte, da diese dann in der Lage sind, die Höhe der tatsächlichen FEB-Subventionen in verschiedenen Gemeinden zu vergleichen. Die Ausgestaltung der eigentlichen Subventionshöhe – abgesehen von den Eckwerten - hingegen sollte den Gemeinden im Sinne der Gemeindeautonomie selbst überlassen bleiben.

In einer Sitzung zwischen Kantonsvertretungen und VBLG-Präsidium vom 21. März 2025 wurde diese Einigung auf ein einheitliches massgebendes Einkommen seitens VBLG-Vertretung wieder zurückgezogen. In der Folge einigte man sich darauf, kein einheitlich definiertes massgebendes Einkommen vorzuschreiben, sondern eine Maximalberechnung für das massgebende Einkommen im Gesetz vorzusehen. Das massgebende Einkommen dient damit als maximale Berechnungsgrundlage für die FEB-Gemeindebeiträge. Die Gemeinden dürfen ein niedrigeres Einkommen als Berechnungsgrundlage ansetzen, indem sie zusätzliche Abzüge wie Haushalts- oder Kinderpauschalen abziehen. Das maximale massgebende Einkommen soll ein Minimum an Transparenz und Vergleichbarkeit zwischen den Gemeinden für die Erziehungsberechtigten ermöglichen, den Gemeinden aber gleichzeitig genug Flexibilität lassen, um ggf. Anpassungen am massgebenden Einkommen nach Bedarf vornehmen zu können, um Erziehungsberechtigte weiter zu entlasten.

IST-Situation massgebendes Einkommen

Im Rahmen der Projektarbeiten wurden die FEB-Reglemente von insgesamt 26 Baselbieter Gemeinden auf die Frage hin analysiert, wie darin das massgebende Einkommen definiert wird. Die Gemeinden im Kanton Basel-Landschaft stützen sich bei der Berechnung des massgebenden Einkommens in der Regel auf die Angaben aus der Steuererklärung. Ausgangspunkt sind dabei insbesondere die in der Steuerveranlagung ausgewiesenen Werte zu steuerbarem Einkommen und Vermögen. Diese werden als Grundlage für die Berechnung von Beiträgen, Vergünstigungen oder Tarifiermassigungen herangezogen. In 19 Reglementen wird als Berechnungsgrundlage die Ziffer 399 «Zwischentotal» der Steuerveranlagung genutzt, in sechs Gemeinden die Ziffer 790 «Steuerbares Einkommen». In vielen FEB-Gemeindereglementen, die sich auf die Ziffer 399 beziehen, werden in der Folge weitere Aufschläge auf das massgebende Einkommen vorgenommen. Am häufigsten sind dies Mietzinseinnahmen, maximal 20% des steuerbaren Vermögens und Pauschalen für nicht gefestigte Lebensgemeinschaften. In 16 FEB-Gemeindereglementen sind Kinderabzüge ab dem zweiten Kind in unterschiedlicher Höhe zwischen 6'000 und 10'000 Franken möglich, in mehreren FEB-Gemeindereglementen werden zusätzlich Abzüge für Unterhaltsbeiträge an Kinder (13 Reglemente) und ehemalige Ehepartner (11 Reglemente) ermöglicht oder es werden Grundabzüge pro Haushalt definiert.

Definition: Maximum des massgebenden Einkommens

Für die einheitliche Bestimmung der Eckwerte unter gleichzeitiger Berücksichtigung der Gemeindeautonomie und mit Blick darauf, möglichst viele bestehende FEB-Gemeindereglemente zu berücksichtigen, wurde folgende Definition beschlossen:

Das massgebende Einkommen ist künftig maximal das Einkommen gemäss Ziffer 399 der Steuererklärung zuzüglich Einnahmen durch Fremdvermietung von Wohneigentum (Ziffer 405, 410, 440 und 450) plus 20% des steuerbaren Vermögens.

Diese Definition ermöglicht es einem Grossteil der Gemeinden, ihre heutigen Definitionen des massgebenden Einkommens beizubehalten. Im Gesetz wird geregelt, dass Ziffer 399 der Steuererklärung sowie ein Anteil des steuerbaren Vermögens die Berechnungsgrundlage bildet. Alle weiteren Regelungen erfolgen auf Verordnungsebene.

2.8.4. *Betreuungsqualität*

Für eine förderliche Entwicklung der Kinder ist ein qualitativ gutes Angebot entscheidend. In ihren Empfehlungen zur Qualität und Finanzierung der familien- und schulergänzenden Kinderbetreuung (2022)⁴⁵ halten die Konferenz der kantonalen Sozialdirektorinnen und -direktoren (SODK) und die Schweizerische Konferenz der kantonalen Erziehungsdirektoren (EDK) fest: *«Rund zwei Drittel der Kinder in der Schweiz werden heute familien- und schulergänzend betreut. Davon besuchen über die Hälfte der betreuten Kinder eine Kindertagesstätte, eine schulergänzende Betreuungseinrichtung oder eine Tagesfamilie. Dementsprechend übernehmen die institutionellen Betreuungsangebote eine zentrale Aufgabe bei der Bildung, Betreuung und Förderung. Ob die Angebote diese Aufgabe zum Wohl der Kinder und zu deren bestmöglichen positiven Entwicklung erfüllen können, hängt entscheidend von der Qualität der Betreuung ab. Diverse Studien zeigen, dass sich insbesondere eine qualitativ hochwertige Struktur- und Prozessqualität der Betreuungsangebote positiv auf die sprachliche, sozio-emotionale und kognitive Entwicklung von Kindern auswirken.»* (S. 11)

Die SODK und EDK führen in ihren Empfehlungen aus, welche Anforderungen aus fachlicher Sicht in den verschiedenen Qualitätsdimensionen (beispielsweise Qualifikation des Betreuungspersonal, Betreuungsschlüssel) erforderlich sind.

Der Kanton (AKJB der BKSD) sichert mit der kantonalen Bewilligung und Aufsicht einen Minimalstandard. Zur künftigen Sicherung und Weiterentwicklung der Betreuungsqualität im Kanton Basel-Landschaft besteht aus fachlicher Sicht Handlungsbedarf. Unter anderem haben die Einrichtungen zunehmend Schwierigkeiten, Fachpersonal zu finden und zu halten, was sich negativ auf die Betreuungsqualität auswirkt und auch die Angebote an sich gefährdet. Die folgenden Massnahmen dienen somit nicht nur einer adäquaten Betreuungsqualität im Sinne der betreuten Kinder, sondern dienen auch der Sicherung eines ausreichenden Angebots im Kanton.

Massnahmen zur Verbesserung der Betreuungsqualität und der Anstellungsbedingungen des Betreuungspersonals

Aus den fachlichen Empfehlungen der interkantonalen Konferenzen, Praxisbedürfnissen, Kantonsvergleichen und dem Handlungsbedarf aus behördlicher Sicht (Erfahrungen aus der Bewilligungs- und Aufsichtstätigkeit des zuständigen kantonalen Amtes) wurden die erforderlichen Massnahmen für eine ausreichende und zukunftsfähige Betreuungsqualität abgeleitet.⁴⁶

Die nachfolgenden Ausführungen beziehen sich auf jene qualitätsrelevanten Bereiche, welche in punkto Betreuungsschlüssel, mittelbare Arbeitszeit, Löhne und Personalzusammensetzung bei der Festlegung der Modellkosten berücksichtigt wurden (vgl. Kapitel 2.6.5) und die erforderliche Verbesserung gegenüber der Ist-Situation darstellen.

Keine Berücksichtigung mehr von Praktikantinnen und Praktikanten sowie Zivildienstleistenden im Betreuungsschlüssel

Bisher werden Praktikantinnen und Praktikanten sowie Zivildienstleistende genau gleich wie erfahrene angeleitete Betreuungspersonen (Assistenzpersonal/Betreuerinnen und Betreuer ohne Fachausbildung) sowie Lernende im Betreuungsschlüssel von Kitas und schulergänzenden Tagesstrukturen (SET) als «weitere Betreuungspersonen» berücksichtigt. Eine Einrichtung kann demnach die Betreuung teilweise durch Praktikantinnen und Praktikanten sowie Zivildienstleistende erbringen

⁴⁵ [Empfehlungen der Konferenz der kantonalen Sozialdirektorinnen und -direktoren \(SODK\) und der Schweizerischen Konferenz der kantonalen Erziehungsdirektoren \(EDK\) zur Qualität und Finanzierung der familien- und schulergänzenden Kinderbetreuung \(2022\)](#). Stand 16.10.2025

⁴⁶ Sie wurden dem Branchenverband (Verein Kinderbetreuung Schweiz, kibesuisse) und ausgewählten Praxisvertretungen aus dem Kanton Basel-Landschaft vorgestellt und werden von diesen begrüsst und als erforderlich beurteilt.

lassen. Neu sollen Praktikantinnen und Praktikanten sowie Zivildienstleistende im Betreuungsschlüssel von Kitas und SET nicht mehr berücksichtigt werden. Den Fachpersonen sollen zur Erfüllung der Betreuungsanforderungen angelernte Betreuungspersonen oder solche, die in der fachspezifischen Ausbildung stehen, zur Seite stehen. Damit erfolgt eine Angleichung an die Praxis anderer Kantone und an die seit Längerem bestehenden fachlichen Empfehlungen (u.a. SODK und EDK, Savoir Social⁴⁷, kibesuisse⁴⁸). Bei den Praktikantinnen und Praktikanten handelt es sich mehrheitlich um Schulabgängerinnen und Schulabgänger, welche vor Lehrbeginn oder zur Überbrückung ein Praktikum absolvieren. Oft sind dies Minderjährige. Im Gegensatz zur Ausbildung (Berufslehre) sind Praktika nicht verbindlich reguliert, somit ist beispielsweise die fachliche Anleitung nicht sichergestellt. Es soll den Einrichtungen weiterhin möglich sein, Praktika und Zivildienst-einsätze anzubieten. Die Änderung bezieht sich ausschliesslich auf die Berücksichtigung der betreffenden Personen im Betreuungsschlüssel. Im Vordergrund der Massnahme stehen das Kindeswohl und die Betreuungsqualität. Zudem wird mit dieser Massnahme ein Anreiz geschaffen, Praktikumsstellen vor Lehrbeginn abzubauen und wenn möglich mehr Lehrstellen anzubieten beziehungsweise Schulabgängerinnen und Schulabgänger ohne vorgängiges Praktikum als Lernende anzustellen.⁴⁹

Die Streichung dieser Personengruppe aus dem Betreuungsschlüssel führt zu geschätzten Mehrkosten von 10% gegenüber den durchschnittlichen Ist-Kosten. Die Kostensteigerung ist als erforderliche Investition in die Betreuungsqualität und ein angemessenes Betreuungsangebot zu betrachten. Die Massnahme dient mit der Schaffung von attraktiveren Arbeitsbedingungen auch dem Erhalt des von Abwanderung bedrohten Fachpersonals.

Betreuungsschlüssel

Aus fachlichen Gründen wurde eine grundsätzliche Anpassung (Verbesserung) bei den Mindestvorgaben zum Betreuungsschlüssel geprüft (Betreuungspersonen-Kind-Relation). Konkret wurde geprüft, ob der Betreuungsschlüssel in Kitas bei Kindern unter 18 Monaten von 1:4 auf 1:3 zu erhöhen ist (maximal drei statt vier Kinder unter 18 Monaten pro Betreuungsperson), und bei Kindern über 18 Monate von 1:6 auf 1:5 (analog Basel-Stadt). In den schulergänzenden Tagesstrukturen (SET) sollte der minimale Betreuungsschlüssel von 1:11 auf 1:10 erhöht werden. Aufgrund zu erwartender Kostensteigerungen und wegen der befürchteten Verschärfung des Fachkräftemangels wurde die Anpassung verworfen und somit die bei 2.6.1 erwähnte Prämisse, wonach keine grundsätzlichen Anpassungen am Betreuungsschlüssel erfolgen sollen, eingehalten.

Mittelbare Arbeitszeit

Bei der professionellen Betreuung und Förderung von Kindern fallen diverse wichtige Arbeiten an, welche nicht in der Betreuungszeit «direkt am Kind» inkludiert sind. Dazu gehören unter anderem die Planung von Eintritten inklusive Eingewöhnungen, Standortbestimmungen, Elterngespräche, die Beobachtung und Dokumentation der Entwicklung der Kinder, Abstimmungen im Team, Aktivitätenplanung, Weiterbildung, Kontakte mit anderen Stellen wie beispielsweise Sozialdiensten oder – je nach Alter der Kinder – Lehrpersonen. Nicht zu vergessen ist der Aufwand, welcher für die Anleitung von Lernenden und gegebenenfalls von Praktikantinnen und Praktikanten anfällt (inklusive regelmässigen Sitzungen). All diese mittelbaren Arbeiten tragen zu einer guten Betreuungsqualität bei. Aus Kostengründen wird dieser Aufwand in den meisten Einrichtungen bisher sehr knapp kalkuliert. Dies führt dazu, dass wichtige Arbeiten zu kurz kommen oder nur mittels Überstunden umgesetzt werden können.

⁴⁷ Vgl. [Website SavoirSocial](#). «Einstiegshürde Praktika vor Lehrbeginn», Stand: 16.10.2025

⁴⁸ Vgl. unter anderem «FAQ zu den Richtlinien von kibesuisse», Punkt 2.12 (Stand: 16.10.2025). Der Verband empfiehlt grundsätzlich, keine Praktikantinnen und Praktikanten einzusetzen.

⁴⁹ In der Bewilligungs- und Aufsichtspraxis ist vorgesehen, den Einrichtungen für die Umsetzung eine angemessene Übergangsfrist nach Inkrafttreten der neuen Regelungen zu gewähren.

Entsprechend den fachlichen Empfehlungen ist es zentral, künftig mehr mittelbare Arbeitszeit einzukalkulieren. In den Modellkosten werden 20% berücksichtigt, was den Empfehlungen von SODK und EDK entspricht.

Konkurrenzfähige Löhne

Um genügend Arbeitskräfte rekrutieren zu können, ist es erforderlich, dass sich die Einrichtungen an den Lohn- und Anstellungsempfehlungen des Branchenverbands kibesuisse orientieren. Verbindliche Lohnvorgaben sind jedoch weiterhin nicht vorgesehen.

Die meisten Einrichtungen im Kanton Basel-Landschaft orientieren sich zwar grundsätzlich an den kibesuisse-Empfehlungen (dies gilt primär für die Kindertagesstätten und Tagesfamilienorganisationen), einige stützen sich aber für ihr Lohnsystem auch auf Werte, die mittlerweile veralteten Empfehlungen entsprechen. Die kibesuisse-Empfehlungen lagen bis zur letzten Überarbeitung im Jahr 2024 für Berufsanfängerinnen und -anfänger in Kindertagesstätten bei einem Bruttolohn von mindestens 4'000 bis 4'200 Franken pro Monat bei einem Vollzeitpensum. Seit 2024 empfiehlt kibesuisse mindestens 4'267 bis 4'477 Franken für diese Personengruppe.

Im Nachbarkanton Basel-Stadt müssen Kindertagesstätten seit August 2024 Lohnvorgaben einhalten. Die Entlohnung des Betreuungspersonals muss sich nach den Lohnklassen des Betreuungspersonals der Tagesstrukturen der Volksschulen richten. Pädagogisch ausgebildete Personen (Fachpersonal) sind gemäss dem Lohnsystem des Kantons Basel-Stadt der Lohnklasse 10 zugeordnet (Anfangslohn: mindestens 4'686.50 Franken), Personen ohne pädagogische Ausbildung der Lohnklasse 7 (Anfangslohn: mindestens 4'001 Franken pro Monat). Somit verdienen im Extremfall Berufsanfängerinnen und -anfänger mit pädagogischer Ausbildung im Kanton Basel-Landschaft etwa gleich viel wie Personen ohne pädagogische Ausbildung im Kanton Basel-Stadt und knapp 700 Franken weniger pro Monat als ihre ausgebildeten Berufskolleginnen und -kollegen in Basel-Stadt.

Im Kanton Basel-Landschaft wirkt sich diese Konkurrenzsituation spürbar negativ auf die Anzahl und Qualität der Bewerbungen, die Erfolgsquote bei Stellenbesetzungen und den Erhalt des Fachpersonals aus. Die Lage hat sich seit dem Sommer 2024 weiter zugespitzt. Die grössten Probleme zeigen sich in den stadtnahen Gemeinden – also dort, wo es die meisten Einrichtungen im Kanton gibt.

Um dieser Entwicklung etwas entgegenzusetzen und mittelfristig eine «Betreuungskrise» zu verhindern, müssen die Löhne insbesondere für das Kita-Fachpersonal im Kanton Basel-Landschaft konkurrenzfähiger werden. In den Modellkosten werden die aktuellen Lohnempfehlungen von kibesuisse (2024) angewendet, um als kleinsten gemeinsamen Nenner zumindest einen aktuellen Referenzrahmen zu berücksichtigen.

Tertiär ausgebildetes Personal

Es ist davon auszugehen, dass in allen Einrichtungen (Kitas und SET) künftig sowohl Personen mit Abschluss auf Sekundarstufe II als auch - vermehrt - tertiär ausgebildete Personen tätig sein werden. Dies ist förderlich für die Professionalisierung und ist angesichts der zunehmenden Ansprüche an die Kinderbetreuung (beispielsweise zur Betreuung von Kindern mit erhöhtem Betreuungsbedarf) folgerichtig. Für die Förderung des Berufsnachwuchses, inkl. Studierende der höheren Fachschule (HF), sollen Beiträge ausgerichtet werden (siehe unten). Dies soll dazu beitragen, dass mehr Einrichtungen selber Fachpersonal ausbilden, auch auf Stufe HF.

Förderbeiträge Berufsnachwuchs

Bisher vergünstigt der Kanton basierend auf dem jetzigen FEB-Gesetz Weiterbildungen des Personals von Betreuungseinrichtungen. Hierfür bestehen Leistungsvereinbarungen mit mehreren Weiterbildungsanbietenden. Die Unterstützung von Weiterbildungen trägt zur Qualitätsentwicklung bei und wird weitergeführt.

Jedoch erhalten Einrichtungen im Kanton Basel-Landschaft, die Fachpersonal für die Kinderbetreuung ausbilden, hierfür keine spezifische finanzielle Unterstützung. In den letzten Jahren hat sich der Fachkräftemangel in der Branche verschärft, was im Kanton Basel-Landschaft aufgrund der Konkurrenzsituation zu Basel-Stadt, wie dargelegt, stark spürbar ist. Dies wirkt sich auch nachteilig auf die Ausbildung von künftigen Fachkräften aus. Um einer drohenden Negativspirale entgegenzuwirken, muss in den Erhalt und Ausbau von Ausbildungsplätzen investiert werden. Neu soll der Kanton Basel-Landschaft daher für die Förderung des Berufsnachwuchses in den Kitas und schulergänzenden Tagesstrukturen Beiträge ausrichten. Die Erfahrungen aus anderen Kantonen, insbesondere Basel-Stadt, welche solche Beiträge bereits ausrichten, sind positiv. Die Beiträge schaffen einen zusätzlichen Anreiz für die Ausbildung des Berufsnachwuchses in den Baselbieter Einrichtungen und tragen damit zur Bekämpfung des Fachkräftemangels und dem Erhalt des Betreuungsangebots bei. Mit den Beiträgen wird ein Teil des beträchtlichen Personalaufwands für die Ausbildung und Begleitung des Berufsnachwuchses entschädigt.

Die neuen Beiträge sollen jährlich an Ausbildungsbetriebe im Bereich Kita und Tagesstrukturen im Schulbereich ausgerichtet werden und sich in der Ausgestaltung an den Richtlinien des Kantons BS orientieren⁵⁰ (dortige Beträge pro Person in Ausbildung: 3'600 Franken pro Ausbildungsjahr ohne Qualifikationsverfahren (QV), 3'000 Franken im Jahr des QV, 1600 Franken nach erfolgreichem Abschluss).

Beiträge zur Förderung der Qualitätsentwicklung

Eine qualitativ hochwertige Kinderbetreuung kann einen Beitrag zur Chancengerechtigkeit von Kindern leisten. Bisher erhalten Einrichtungen im Kanton Basel-Landschaft, welche in die Qualitätsentwicklung investieren und über den vom Kanton festgelegten Minimalstandard hinausgehen, keine finanzielle Unterstützung. Deshalb lassen sich bisher nur wenige Einrichtungen beispielsweise mit einem Qualitätslabel zertifizieren. Um die Qualitätsentwicklung voranzutreiben, sollen finanzielle Anreize geschaffen werden. Der Kanton wird ermächtigt, auf Gesuch hin Beiträge an Vorhaben zu leisten, welche nachweislich der Qualitätsentwicklung dienen (gilt für Kitas, Tagesstrukturen im Schulbereich und Tagesfamilien, die einer anerkannten Tagesfamilienorganisation angeschlossen sind). Hierbei ist insbesondere an eine Kostenbeteiligung bei der Zertifizierung mit Qualitätslabeln zu denken, welche eine höhere Prozess-, Orientierungs- und Strukturqualität im Sinne des Kindeswohls fördern. Im Kita-Bereich steht hierbei das seit 2013 schweizweit bestehende Qualitäts-Label «QualiKita» im Fokus. Zudem soll der Kanton die Möglichkeit haben, weitere Projekte zur Qualitätsentwicklung zu unterstützen.

Kostenfolgen

Die Kostenfolgen zu den Massnahmen, welche in den Modellkosten berücksichtigt sind, sind im Kapitel 2.7.8 dargelegt.

Für die Förderbeiträge an den Berufsnachwuchs und die Beiträge zur Förderung der Qualitätsentwicklung (weitere neue Ausgaben beim Kanton) werden folgende jährlichen Kosten angenommen:

⁵⁰ Erziehungsdepartement des Kantons Basel-Stadt (2021): [Richtlinien für die Gewährung von Beiträgen zur Förderung des Berufsnachwuchses in Kindertagesstätten](#)

Massnahme	Ausgaben in CHF pro Jahr	Annahmen
Förderbeiträge Berufsnachwuchs	950'000	Total rund 240 Lernende Fachperson Betreuung (FaBe) in BL, d.h. ca. 80 / Lehrjahr. ⁵¹ 80 x 3'600.- LJ 1 = 288'000 80 x 3'600.- LJ 2 = 288'000 80 x 3'000.- LJ3 = 240'000 80 x 1'600.- Prämie Abschluss = 128'000 Total 944'000 (aufgerundet auf 950'000)
Förderung Qualitätsentwicklung	100'000	Annahme 1: Zertifizierung Quali-Kita-Label 10 Kitas / Jahr (Kita mit 36 Plätzen, ca. 4'000.- pro Zert.) + Rezertifizierung 5 Kitas / Jahr (Kita mit 36 Plätzen, ca. 3'200.- pro Zert.) 10 x 4'000 = 40'000 5 x 3'200 = 16'000 ca. 56'000 / Jahr für QualiKita Annahme 2: Es treffen pro Jahr 10 Gesuche für weitere Zertifizierungen oder Projekte ein, die mit Ausgaben von ca. 3'000.- bis 4'000.- pro Gesuch einhergehen. 10 x ca. 3500 = 35'000 (abgerundet auf 34'000) 56'000 + 34'000 = Total 100'000
	Total 1'050'000	

Tabelle 1: Förderbeiträge für den Berufsnachwuchs und die Qualitätsentwicklung

2.8.5. Modellkosten

Die Modellkosten, welche mit Unterstützung von INFRAS erstellt wurden, sind die vom Regierungsrat festgelegten Vollkosten der FEB-Angebote im Kanton Basel-Landschaft. Sie dienen als Grundlage für die Gewährung von Beiträgen des Kantons und der Gemeinden an die Erziehungsberechtigten. Damit die FEB-Angebote existenzsichernde Tarife anwenden können und die Kostenlast der Erziehungsberechtigten bei den Beiträgen der öffentlichen Hand adäquat berücksichtigt wird, ist es zentral, dass die Modellkosten auf einer Vollkostenrechnung basieren. Die Betreuungsangebote können jedoch auch künftig ihre Tarife selber festlegen. Liegen die Tarife des Betreuungsangebots unter den Modellkosten, dienen die in Rechnung gestellten Kosten als Grundlage. Liegen die tatsächlichen Betreuungskosten über den Modellkosten, tragen die Erziehungsberechtigten die Differenz zu den Modellkosten selbst.

Der Sinn und Zweck der Modellkosten besteht darin, eine einheitliche Berechnungsgrundlage für FEB-Beiträge von Kanton und Gemeinden zu definieren. Dies ist nötig, um den kantonalen Sockelbeitrag von 25% zu ermitteln, beziehungsweise um diesen nicht nur von den Tarifen der Einrichtungen abhängig zu machen. Die Modellkosten verhindern gleichzeitig, dass die kantonalen Ausgaben fremdgesteuert werden. Der Kanton bestimmt die Höhe der Modellkosten, wobei die Ge-

⁵¹ Personen in Nachholbildung und im HF-Studium sind noch nicht einkalkuliert, es handelt sich um eine kleine Anzahl.

meinden und die Leistungserbringenden angehört bzw. einbezogen werden. Da für die Gemeindebeiträge insbesondere bis zu einem massgebenden Einkommen von CHF 45'000 gilt, dass diese nach Abzug des Kantonsbeitrags 70% der Vollkosten abdecken, ist auch dafür eine einheitliche Berechnungsgrundlage nötig.

Es werden Modellkosten für Kindertagesstätten, Tagesfamilien und schulergänzende Tagesstrukturen festgelegt. Für Tagesschulen gibt es keine Modellkosten. Dies, weil die Kostenkalkulation hier stark von den örtlichen Begebenheiten und dem gewählten Tagesschulmodell abhängt und daher stark variieren kann. An Stelle der Modellkosten soll bei Tagesschulen jeweils auf die konkrete Kalkulationsgrundlage abgestellt werden. Für weitere Angebote, die von den Gemeinden nach eigenem Ermessen anerkannt werden, gibt es keine Modellkosten. Auch die höheren Kosten für Kinder mit besonderem Betreuungsbedarf sind nicht in den Modellkosten inkludiert. Sie sind separat geregelt (vgl. Kapitel 2.7.6).

Basierend auf betriebswirtschaftlichen Kostenmodellen setzen sich die Modellkosten für Kitas, Tagesfamilien und SET zusammen aus Personalkosten, Betriebskosten, Sachkosten, Mietkosten und Verpflegung (sofern nicht anders deklariert)⁵². Grundlagen sind einerseits, soweit vorhanden, rechtliche Mindestvorgaben; dies betrifft die Kitas und SET. Weitere Grundlagen sind die fachlichen Empfehlungen der SODK und EDK sowie des Verbands Kinderbetreuung Schweiz (kibesuisse), vgl. dazu auch die Ausführungen in Kapitel 2.7.4. Bei den Lohnkosten werden die Empfehlungen des Branchenverbands kibesuisse (Stand 2024)⁵³ berücksichtigt.

Die im Kapitel 2.7.4 beschriebenen Massnahmen zur Betreuungsqualität beeinflussen auch die Modellkosten (Kitas und SET). Folgende Annahmen sind in den Modellkosten der *Kitas und SET* berücksichtigt:

- Betreuungsschlüssel: Praktikantinnen und Praktikanten sowie Zivildienstleistende sind nicht im Betreuungsschlüssel berücksichtigt.
- Mittelbare Arbeitszeit: Es wird eine mittelbare Arbeitszeit von 20% angenommen.
- Anteil fachlich qualifiziertes Personal: Es wird mit einem Anteil an fachlich qualifiziertem Personal von 60% gerechnet.
- Zusammensetzung Betreuungspersonal: Es wird angenommen, dass sich das Fachpersonal aus Personen mit Abschluss auf Sekundarstufe II (eidgenössisches Fähigkeitszeugnis) als auch aus Personen mit Abschluss auf Tertiärstufe (Höhere Fachschule, Fachhochschule, Universität) zusammensetzt.

Zu erwähnen ist, dass in den Modellkosten keine «Overhead»-Kosten für eine allfällige Geschäftsstelle usw. berücksichtigt sind. Dies betrifft insbesondere die *Tagesfamilien* respektive deren Organisationen (TFO). Derzeit führen die meisten Gemeinden eine Leistungsvereinbarung mit der regionalen TFO und beteiligen sich in diesem Rahmen an den Overhead-Kosten. Damit diese Kosten auch künftig nicht (in Form von höheren Tarifen) an die Erziehungsberechtigten weitergegeben werden, macht es Sinn, wenn die Gemeinden die Dienstleistungen der TFO weiterhin über ihre Leistungsvereinbarungen unterstützen. Dies ist Sache der Gemeinden und wird im FEB-Gesetz nicht geregelt.

Höhe der Modellkosten pro Betreuungsform

Aus den aktuellen Grundlagen ergeben sich für die verschiedenen Betreuungsformen folgende Modellkosten in Franken:

Kitas: 14.13.- pro Stunde für Kinder bis 18 Monate («Babytarif»), 11.66.- pro Stunde für Kinder ab 19 Monate (inklusive Verpflegung), bzw. 162.50.- / 134.- pro Tag (11.5 Stunden/Tag) oder 3'249.90.- / 2'681.80- pro Monat (20 Tage).

⁵² Bei den Kitas und schulergänzenden Tagesstrukturen im Schulbereich ist die Verpflegung Bestandteil der Modellkosten. Da die Verpflegung bei den Tagesfamilien üblicherweise separat berechnet und im Vergleich zu den anderen Betreuungsformen weniger beansprucht wird, ist sie bei dieser Betreuungsform kein Bestandteil der Modellkosten.

⁵³ [«Lohn- und Anstellungsempfehlungen für Angebote der familienergänzenden Bildung und Betreuung»](#) (Ausgabe 2024) (mit Bestellformular). Stand 16.10.2025

Tagesfamilien: 12.91.- pro Stunde (exklusive Verpflegung)

Schulergänzende Tagesstrukturen: 11.32.- pro Stunde (inklusive Verpflegung), bzw. 70.75.- pro Tag während der Schultage (6.25 Stunden/Tag) oder 1'415.- pro Monat (20 Tage).

In den Schulferien bietet die Mehrheit der SET während einigen Wochen pro Jahr – mehrheitlich zwischen 5 und 8 Wochen pro Jahr – ganztägige Betreuung (mehrheitlich um die 10 Stunden pro Tag) an. Auch für die Ferienbetreuung sollen die oben genannten Modellkosten (pro Stunde) als Basis dienen. Bei einem Betreuungstag von beispielsweise 10 Stunden wären dies 113.20.- pro Tag.

Die Modellkosten werden nicht auf Gesetzesstufe geregelt, damit sie regelmässig überprüft und bei Bedarf angepasst werden können. Der Regierungsrat wird die Modellkosten mittels Verordnung festlegen. Dies soll erstmals per Inkrafttreten des Gesetzes und danach periodisch, mindestens alle 4 Jahre, unter Berücksichtigung der Rückmeldungen der Gemeinden und der Leistungserbringenden erfolgen. Bei der Überprüfung und Festlegung wird sich der Regierungsrat an den regulatorischen und finanzpolitischen Rahmenbedingungen sowie an den Preis- und Lohnentwicklungen der für die familien- und schulergänzende Kinderbetreuung kostenrelevanten Faktoren orientieren.

Zwecks Nachvollziehbarkeit und Transparenz ist vorgesehen, eine Übersicht zur Herleitung der Modellkosten zu publizieren. Dies dient auch der Orientierung der Betreuungsangebote.

2.8.6. *Kinder mit besonderem Betreuungsbedarf*

Aus den Vorgaben der Behindertenrechtskonvention der Vereinten Nationen (UN-BRK, [SR 0.109](#)) und dem Behindertenrechtgesetz BL (BRG BL, [SGS 109](#)), das am 1. Januar 2024 in Kraft getreten ist, ergibt sich die grundsätzliche Verpflichtung, dass Kindern mit Behinderungen der Zugang in die familien- und schulergänzende Betreuung zu ermöglichen ist, bzw. die Verpflichtung, Benachteiligungen aufgrund der Behinderung zu vermeiden. Weil mit der Landratsvorlage zum Behindertenrechtgesetz ([2022/461](#)) im Bereich der Kinderbetreuung noch keine Anpassung der entsprechenden Spezialgesetzgebung, also des FEB-Gesetzes, vorgenommen wurde, erfolgt dies mit dieser Vorlage.

Damit Kinder mit erhöhtem Betreuungsbedarf in die Angebote der Tagesbetreuung integriert werden können, sind Anpassungen in der Betreuung erforderlich. Das Schaffen einer inklusiven und unterstützenden Umgebung für die Kinder umfasst in der Regel eine Anpassung der Personalressourcen, der pädagogischen Methoden sowie eine intensivere Zusammenarbeit zwischen Eltern und Betreuungseinrichtung, um die Bedürfnisse des Kindes zu verstehen und eine positive Erfahrung für alle Beteiligten zu ermöglichen. Es kann auch eine Anpassung der Umgebung notwendig sein.

Der erhöhte Betreuungsbedarf für die Betreuung von Kindern mit Behinderungen und chronischen Krankheiten soll bei der Finanzierung der familien- und schulergänzenden Kinderbetreuung inskünftig berücksichtigt werden. Dies ist bisher nur sehr begrenzt der Fall. Das [Pilotprojekt «KITA-plus»](#), welches privat initiiert wurde und seit Herbst 2019 im Kanton umgesetzt wird, unterstützt erfolgreich die Integration von Kleinkindern vor dem Kindergarteneintritt in Kindertagesstätten. Bis April 2025 konnten insgesamt 54 Kinder mit der Unterstützung von KITApplus integriert werden.

Der Ansatz von KITApplus hat sich als erfolgreich erwiesen.⁵⁴ Er wird dahingehend erweitert, dass neu Kinder in alle regulären Betreuungsformen und nicht nur im Kleinkind-, sondern auch im Kindergarten- und Schulalter in die Angebote der Tagesbetreuung integriert werden können. Dies umfasst die Kindertagesstätten, die Tagesfamilien und die schulergänzenden Tagesstrukturen von privaten Anbietern sowie von Gemeinden während der Schulzeit, nach Möglichkeit auch während

⁵⁴ Genauere Angaben sind in der [Evaluation des Pilotprojekts 2020-2023](#) nachzulesen. Auf Basis der Evaluationsergebnisse entschieden die Beteiligten die Fortführung.

der Schulferien, und somit das gesamte Altersspektrum des FEB-Gesetzes, also von 3 Monaten bis zum Ende der Primarschulzeit. Weiterhin eine besondere Regelung besteht für die schulergänzende Betreuung an Tagessonderschulen in § 48 des Bildungsgesetzes und in der Verordnung über die Spezielle Förderung, die Sonderschulung und die heilpädagogische Früherziehung (Verordnung Sonderpädagogik, Vo SoPä, [SGS 640.71](#), §29).⁵⁵

Die Anpassungen für die Betreuung von Kindern mit erhöhtem Betreuungsbedarf verursachen Mehrkosten gegenüber Kindern ohne besondere Bedürfnisse. Die Mehrkosten entstehen insbesondere durch folgende fünf Anpassungen im System der Kinderbetreuung:

1. Abklärung und Indikationsstellung
2. Zusätzlicher Betreuungsaufwand
3. Koordinationsaufwand der Einrichtung
4. Fachliche Beratung und Begleitung der Betreuung
5. Anpassung der Infrastruktur

Die Abklärung und Indikationsstellung erfolgt durch eine vom Kanton beauftragte Fachstelle. Wer diese Aufgabe leistet, wird nicht auf Gesetzesstufe festgelegt, sodass bei Bedarf Anpassungen erfolgen können. Für die Kinder vor dem Kindergarten Eintritt bieten sich die Fachzentren der Heilpädagogischen Früherziehung an. Für den Bereich der schulergänzenden Betreuung könnte die Indikation durch den Schulpsychologischen Dienst (SPD) erfolgen, welcher die jeweiligen Kinder bereits bezüglich ihres schulischen Mehrbedarfes abgeklärt hat. Bei Bedarf kann auch für die Schulkinder ein privater Anbieter mit einem Leistungsauftrag für die Abklärung und Indikationsstellung beauftragt werden.

Der zusätzliche Betreuungsaufwand entspricht dem Personalbedarf, der für die Betreuung des jeweiligen Kindes zusätzlich zum regulären Personalschlüssel erforderlich ist. Die Berechnung des zusätzlichen Personalaufwandes stützt sich auf eine fachlich begründete Bedarfseinschätzung durch die vom Kanton beauftragte Fachstelle. Der Kanton legt basierend auf den Ergebnissen der Abklärung und Indikationsstellung den Bedarf des Kindes für die Betreuung im von den Eltern gewählten Angebot in einer Bedarfsstufe fest. Je nach Einstufung des zusätzlichen Betreuungsaufwandes für das Kind werden der Einrichtung oder Tagesfamilie beispielsweise zusätzliche Personalressourcen im Rahmen eines halben oder ganzen Betreuungsplatzes finanziert. Ist der zusätzliche Bedarf an fachlicher oder personeller Unterstützung bei einem Kind sehr gross, hat die abklärende Stelle die Möglichkeit, über die regulären Bedarfsstufen hinaus zusätzliche personelle Ressourcen zu empfehlen und der Kanton die Möglichkeit, diese zu verfügen.

Für die Begleitung eines Kindes mit erhöhtem Betreuungsbedarf entsteht ein zusätzlicher Koordinationsaufwand für die Einrichtung oder Tagesfamilie, dies u.a. aufgrund der intensiveren Elternzusammenarbeit, des Austauschs mit der begleitenden Fachperson sowie der Teilnahme an regelmässigen Austauschrunden und Standortgesprächen. Mit dem Koordinationsbeitrag wird die Einrichtung oder Tagesfamilie für ihren zusätzlichen Aufwand entschädigt. Dieser Pauschalbeitrag soll in der Verordnung festgelegt werden.

Fachpersonen mit besonderem Wissen bezüglich des Bedarfs des einzelnen Kindes und der erforderlichen Anpassungen der Betreuung und pädagogischen Methoden unterstützen die Einrichtungen und Tagesfamilien, welche Kinder mit besonderen Bedürfnissen betreuen, mit einer fachlichen Beratung und Begleitung. Diese erfolgt kontinuierlich, aber angepasst an den Bedarf der Betreuungssituation in der Einrichtung oder Tagesfamilie.

Je nach Unterstützungsbedarf des Kindes erfordert die Inklusion Anpassungen der Infrastruktur des Betreuungsangebots, beispielsweise des Mobiliars (z.B. Spezialstuhl).

⁵⁵ Das Angebot der Sonderschulen umfasst die ausserschulische Betreuung und Verpflegung in Tageseinrichtungen. Die Sonderschulen können bei nachgewiesenem Bedarf während der Schultage eine Betreuung nach der Unterrichtszeit am Nachmittag sowie an unterrichtsfreien Nachmittagen bis um 18 Uhr anbieten.

Die Integration von Kindern mit besonderen Bedürfnissen macht zusätzliche Beiträge der öffentlichen Hand notwendig. Unabhängig vom Schweregrad der Behinderung beziehungsweise der Beeinträchtigung sollen die Mehrkosten in Zusammenhang mit dem erhöhten Betreuungsbedarf nur begrenzt von den Erziehungsberechtigten getragen werden. Sie tragen die regulären Betreuungskosten wie alle anderen Familien, die Betreuung in Anspruch nehmen, auch. Die Mehrkosten werden künftig gemäss Aufstellung in Abbildung 5 finanziert:

Kosten	Berechnungsgrundlage	Betreuungseinrichtung	Kanton	Gemeinden	Erziehungsberechtigte
Abklärung und Indikationsstellung	Pauschale Abgeltung an private Anbieter und Personalressourcen kantonseigene Dienststelle	-	100%		
Zusätzlicher Betreuungsaufwand	Bemessung in Bedarfsstufen	-	100%		
Koordinationsaufwand der Einrichtung	Pauschale			Einkommensabhängig gemäss Subventionsmodell der Gemeinde	Einkommensabhängig gemäss Subventionsmodell der Gemeinde
Fachliche Beratung und Begleitung der Betreuung	Abgeltung pro Begleitstunde mit Begrenzung auf ein Maximum pro Kind und Jahr	-	100%		
Anpassung der Infrastruktur	-				100% (nach Möglichkeit mit Beiträgen der Invalidenversicherung)

Tabelle 2: Tragung der Mehrkosten für die Betreuung von Kindern mit erhöhtem Betreuungsbedarf

Die Kosten für die Abklärung und Indikationsstellung, den zusätzlichen Betreuungsaufwand gemäss der festgelegten Bedarfsstufe und für die fachliche Beratung und Begleitung werden vom Kanton getragen. Die Koordinationskosten der Einrichtung werden von den Erziehungsberechtigten und gemäss Subventionsmodell der Gemeinden einkommensabhängig von der Gemeinde finanziert. Sind Anpassungen der Infrastruktur erforderlich, so sind die Erziehungsberechtigten zuständig, die nach Möglichkeit Beiträge der Invalidenversicherung oder andere Mittel beziehen.

Für die Herleitung der effektiv anfallenden Kosten stehen ausschliesslich Daten aus dem Pilotprojekt KITaplus und damit für den Frühbereich vor Kindergarteneintritt zur Verfügung. Aus diesen Daten lassen sich die folgenden Kosten annehmen.

Die Abbildung 6 zeigt die Herleitung des zusätzlichen durchschnittlichen Betreuungsaufwands von 72 Franken pro Tag und Kleinkind. Bei einer teilzeitlichen Betreuung mit 107 Betreuungstagen pro Jahr (wie sie auch für Kinder ohne besonderen Bedarf üblich ist) resultieren für die direkte Betreuung zusätzliche Kosten von 7'704 Franken pro Kind und Jahr mit Mehrbedarf basierend auf einer Systematik mit drei Bedarfsstufen.

Kleinkinder mit besonderem Betreuungsbedarf	Anteil*	Faktor zusätzliche Betreuung	Kosten regulär (Vollkosten) ⁵⁶	Zusätzlicher Betreuungsaufwand pro Kind und Tag
Bedarfsstufe 1	17 %	0,0	144.-	0.-
Bedarfsstufe 2	66 %	0,5	144.-	72.-
Bedarfsstufe 3	17 %	1,0	144.-	144.-
Durchschnitt über alle Bedarfsstufen (gewichtet)	100 %	0,5	144.-	72.-

Tabelle 3: Hochrechnung der Kosten für den zusätzlichen Betreuungsaufwand in CHF

* Anteil der Beeinträchtigungsgruppen am Bedarf

Aktuelle Erkenntnisse aus dem Kanton Luzern zeigen, dass für die Abgeltung des Koordinationsaufwands der Einrichtungen eine monatliche Pauschale unabhängig vom Betreuungsumfang sinnvoll ist. Sie beträgt in Luzern 350 Franken pro Monat⁵⁷ für ein Kind, was auch für Basel-Landschaft eine angemessene Annahme ist. Für den Koordinationsaufwand der Einrichtung oder der Tagesfamilie fallen dementsprechend jährliche Kosten von 4'200 Franken pro Kind mit erhöhtem Betreuungsbedarf an.

Für die Bemessung der fachlichen Beratung und Begleitung kann auf die Daten des Pilotprojekts KITaplus in Basel-Landschaft abgestellt werden. Erfahrungsgemäss werden pro Jahr durchschnittlich 35 Stunden pro Kind eingesetzt. Bei Tarifen für die fachliche Beratung und Begleitung von durchschnittlich 150 Franken pro Stunde resultieren Kosten von 5'250 Franken pro Kind und Jahr.

Basierend auf den Daten und Herleitungen können pro Kleinkind, das mit einem erhöhtem Betreuungsbedarf in eine Kindertagesstätte oder Tagesfamilie integriert wird, Kosten in der Höhe von durchschnittlich 17'154 Franken im Jahr für die Deckung der behinderungsbedingten Mehrkosten angenommen werden (siehe Abbildung 7). Bei Bedarf können Verschiebungen zwischen den verschiedenen Arten von Mehrkosten vorgenommen werden.

Mehrkosten pro Kleinkind	Monat	Jahr
Zusätzlicher Betreuungsaufwand	642	7'704
Koordinationsaufwand der Einrichtung	350	4'200
Fachliche Beratung und Begleitung	438	5'250
Total Mehrkosten pro Kind und Jahr		17'154

Tabelle 4: Angenommene durchschnittliche Mehrkosten für die Betreuung von Kleinkindern mit erhöhtem Betreuungsbedarf

⁵⁶ Durchschnittswert aus den Modellkosten für Kitas (Annahme: rund ein Drittel Kinder unter 18 Monate, rund zwei Drittel Kinder ab 19 Monate).

⁵⁷ 2 Stunden pro Woche, Basis Stundenlohn einer Gruppenleitung

In diese Herleitung nicht inkludiert sind die höheren Kosten von Kindern mit sehr schweren Behinderungen im Frühbereich. Sie konnten bislang kaum mit KITApus integriert werden, da der hohe zusätzliche Betreuungsaufwand nicht gedeckt werden konnte. Sie benötigen beispielsweise eine individuelle Assistenz. Je nach Bedarf des Kindes ist zudem eine Spezialisierung der Einrichtung erforderlich. Pro betroffenes Kind können Mehrkosten von ca. 40'000 bis 60'000 Franken angenommen werden. Die Anzahl der Kleinkinder mit einem solch hohen Bedarf ist jedoch gemäss der Erfahrung von anderen Kantonen als klein anzunehmen.

Für den schulergänzenden Bereich von Kindern mit erhöhtem Betreuungsbedarf, die nicht in Tagessonderschulen beschult werden, fallen ebenfalls Mehrkosten an. Für die Schulkinder liegen bislang keine belastbaren Daten vor, sodass die Kosten geschätzt werden müssen. Es ist von deutlich tieferen Kosten als bei Kleinkindern auszugehen. Im Sinne einer Annäherung kann festgehalten werden, dass der durchschnittliche Betreuungsumfang im schulergänzenden Bereich geringer ist als im Frühbereich, da die Schule einen Teil der Betreuungszeit abdeckt sowie Kinder im Schulalter aufgrund der Schulferien tendenziell weniger Wochen pro Jahr als Kleinkinder betreut werden. Zudem sind die Vollkosten der schulergänzenden Betreuung wegen der grösseren Selbständigkeit beziehungsweise des tieferen Betreuungsschlüssels tiefer. Nicht alle Kinder mit erhöhtem Bedarf in der Schule, welcher mit einem Sonderschulstatus abgedeckt wird, werden in der Betreuung einen Mehrbedarf haben. Auch für die fachliche Begleitung der Betreuung sollten im Durchschnitt weniger Stunden als bei den Kleinkindern notwendig sein. Für die Hochrechnung wird angenommen, dass die Mehrkosten für die Betreuung von Kindern mit ausgewiesenem erhöhtem Betreuungsbedarf im Schulalter im Durchschnitt einen Drittel eines Kleinkinds umfassen.

Bei den Kleinkindern ist aufgrund der Erfahrungen im Rahmen von KITApus von mehreren Kantonen von einem Bedarf von ca. 40 Kindern auszugehen, für welche die hochgerechneten Mehrkosten anfallen. Hinzu kommen ca. 5 Kleinkinder mit sehr hohem Bedarf.

Von den ungefähr 520 Kindern in der integrativen Sonderschulung besuchen ca. 25-30%, also 130 bis 156 Kinder, ein schulergänzendes Betreuungsangebot, wovon ca. 100 einen erhöhten Bedarf in der Betreuung aufweisen dürften. Die Betreuung von Kindern im Schulalter kann hierbei in schulergänzenden Tagesstrukturen (SET), Kitas oder Tagesfamilien erfolgen. Basierend auf der Annahme, dass die Mehrkosten für die Betreuung von Kindern mit ausgewiesenem erhöhtem Betreuungsbedarf im Schulalter im Durchschnitt einen Drittel eines Kleinkinds umfassen, ergibt sich pro Kind durchschnittlich ein jährlicher Betrag von 5'718 Franken für die Deckung der Kosten.

Die Abbildung 8 zeigt die zu erwartenden Kostenfolgen für die Integration der Kinder mit erhöhtem Betreuungsbedarf in die Betreuungsangebote.

Mehrbedarf	Ansatz	Anzahl	Kosten
Kleinkinder mit erhöhtem Betreuungsbedarf	17'154	40	686'160
Kleinkinder mit sehr hohem Betreuungsbedarf	50'000	5	250'000
Schulkinder	5'718	100	571'800
Total			1'507'960

Tabelle 5: Hochrechnung der Mehrkosten für die Betreuung von Kindern mit erhöhtem Betreuungsbedarf

Der grösste Teil der Mehrkosten für die Betreuung von Kindern mit erhöhtem Betreuungsbedarf wird vom Kanton getragen, wie die untenstehende Abbildung 9 aufzeigt. Die restlichen Kosten, also die Kosten für den Koordinationsaufwand der Einrichtungen in der Höhe von 308'000 Franken, werden von den Erziehungsberechtigten und den Gemeinden getragen.

Mehrkosten des Kantons für den erhöhten Betreuungsbedarf	Kosten/Jahr	Anzahl	Kosten
Kleinkinder		40	
Zusätzlicher Betreuungsaufwand	7'704		
Fachliche Beratung und Begleitung	5'250		
Total Mehrkosten pro Kleinkind und Jahr	12'954		518'160
Kleinkinder mit sehr hohem Bedarf	50'000	5	250'000
Schulkinder		100	
Zusätzlicher Betreuungsaufwand	2'568		
Fachliche Beratung und Begleitung	1'750		
Total Mehrkosten pro Schulkind und Jahr	4'318		431'800
Total			1'199'960

Tabelle 6: Hochrechnung der Mehrkosten für den Kanton für die Betreuung von Kindern mit erhöhtem Betreuungsbedarf

Zusätzliche Kosten fallen beim Kanton in der Form von Personalressourcen für die Abklärung und Indikationsstellung an, sei dies, dass diese mittels Leistungsvereinbarung an einen Dritten übertragen wird, sei dies, dass dies durch den SPD wahrgenommen wird, sowie für die Bearbeitung der Gesuche und die weitere Administration sowie bei Bedarf für die Systementwicklung. Ca. 10% der Gesamtkosten sind dafür zu veranschlagen, also ca. 150'000 Franken. Damit belaufen sich die geschätzten Mehrkosten für Kinder mit besonderem Betreuungsbedarf für den Kanton auf rund 1'350'000 Franken pro Jahr.

2.8.7. Bedarfserhebung

Die in § 6 des geltenden FEB-Gesetzes enthaltene Pflicht für die Gemeinden, den Bedarf an familienergänzender Kinderbetreuung zu erheben und die Erhebung periodisch zu überprüfen, soll gestrichen werden. Dies aus den folgenden Gründen: Die Umsetzungserfahrungen mit der bisherigen Pflicht sind insgesamt negativ. Die Umsetzung hat sich als insgesamt nicht effizient erwiesen. Seit Inkrafttreten des FEB-Gesetzes im Jahr 2017 sind im Kanton Basel-Landschaft zudem viele neue Angebote entstanden. Damit hat sich die Ausgangslage wesentlich verbessert. Der Nutzen von Bedarfserhebungen ist insbesondere in Gemeinden mit gut ausgebautem Angebot mittlerweile beschränkt. Zudem stellen Bedarfserhebungen stets nur eine Momentaufnahme dar und haben somit eine begrenzte Aussagekraft. Die Gemeinden können weiterhin den Bedarf erheben, wenn sie dies möchten, auf eine gesetzliche Regelung und somit Verpflichtung für alle Gemeinden soll im FEB-Bereich jedoch verzichtet werden. Die Pflicht, mindestens alle drei Jahre den Bedarf nach Verpflegung über die Mittagszeit an der Schule zu erheben, bleibt wie bisher im Bildungsgesetz geregelt. Dort macht die Bedarfserhebung weiterhin Sinn.

2.8.8. Kostenfolgen

Ausgaben

Während die Kostenberechnungen in Kapitel 2.4.3 den Stand gemäss Datenerhebung bei den Betreuungseinrichtungen vom Frühling 2023 beleuchten, werden im folgenden Kapitel die zu erwartenden Kostenfolgen nach erfolgter Revision des FEB-Gesetzes beschrieben. Als Berechnungsgrundlage dienen einerseits die in Kapitel 2.7.5 beschriebenen Modellkosten als andererseits auch die Angaben zur vorhandenen Anzahl von Betreuungsplätzen in Kitas und schulergänzenden Tagesstrukturen (Stand: 31.12.2024). Da die Angaben für Tagesfamilien nicht jährlich erfasst werden, dienen hier weiterhin die im Zuge der Datenerhebung vom Frühling 2023 erfassten Angaben als Berechnungsgrundlage.

Gemäss Stand 31.12.2024 sind im Kanton insgesamt 3'150 bewilligte Kitaplätze vorhanden. Ausgehend von einer Normalverteilung der Altersklassen unter den betreuten Kindern setzt sich die

Zielgruppe zusammen aus einem Drittel Kinder im Babytarif (= Kinder <19 Monaten) und zwei Drittel im «Normaltarif» (=>19 Monate). Kitas haben im Durchschnitt 11.5 Stunden pro Tag an 20 Tagen pro Monat geöffnet. Der Normaltarif pro Monat liegt nach dieser Berechnungsgrundlage bei CHF 11.66 pro Stunde bzw. CHF 2'681.80 pro Monat. Der Babytarif liegt bei CHF 14.13 pro Stunde bzw. CHF 3'249.90 pro Monat. Die Auslastung liegt bei durchschnittlich 80%.

Für Tagesfamilien wurden die von den Tagesfamilienorganisationen angegebenen Gesamtbetreuungsstunden des Kalenderjahres 2022 als Berechnungsgrundlage genutzt. Diese lagen gemäss Datenerhebung vom Frühling 2023 bei 283'092 Betreuungsstunden. Diese werden mit den Modellkosten in Höhe von CHF 12.91 pro Stunde angerechnet.

Für schulergänzende Tagesstrukturen werden für die Mittags- und Nachmittagsbetreuung insgesamt 6.25 Stunden pro Tag angenommen.⁵⁸ Die Auslastung liegt hier bei durchschnittlich 60%.

Basierend auf diesen Zahlen ergeben sich folgende künftigen Kosten:

	Stundentarif (Modellkosten)	Std. / Tag	Tagesfamilien: Stunden Gesamt	Anzahl Plätze	Belegung	Monatstarif	Gesamtkosten CHF	Kantonaler Sockelbeitrag (25%) CHF
KITA Normaltarif	11.66	11.5		2'048	0.8	2'681.80	52'713'460	13'178'365
KITA Babytarif	14.13	11.5		1'103	0.8	3'249.90	34'396'941	8'599'235
Tagesfamilien	12.91		283'092.00			2'969.30	3'654'717	913'679
Schulergänzende Tagesstruktur	11.32	6.25		1'659	0.6	1'415.00	16'901'892	4'225'473
Gesamt							107'667'012	26'916'753

Tabelle 7: Grundlagen Vollkostenberechnung für die Kostenfolgenberechnungen

Die Kosten der familien- und schulergänzenden Kinderbetreuung belaufen sich gemäss dieser Berechnungsgrundlage auf neu knapp 107,67 Millionen Franken pro Jahr. Der kantonale Sockelbeitrag in Höhe von 25% der Kosten führt zu neuen Kosten auf Kantonsebene in Höhe von knapp 26,92 Millionen Franken pro Jahr.

Hinzu kommen die in Kapitel 2.7.6 aufgeführten Kosten für die Betreuung von Kindern mit besonderen Bedürfnissen in Höhe von gut 1,2 Millionen Franken und die Kosten für qualitätsfördernde Massnahmen gemäss Kapitel 2.7.4 in Höhe von insgesamt 1,05 Millionen Franken pro Jahr.

Posten	Betrag (in CHF)
Kantonaler Sockelbeitrag 25%	26'916'753
Qualitätsfördernde Massnahmen	1'050'000
Mehrkosten Kinder mit erhöhtem Betreuungsbedarf	1'199'960
Kostenfolgen	29'166'713

⁵⁸ In den Schulferien bietet die Mehrheit der SET während einigen Wochen pro Jahr – mehrheitlich zwischen 5 und 8 Wochen pro Jahr – ganztägige Betreuung (mehrheitlich um die 10 Stunden pro Tag) an. Die Kostenfolgen für SET wurden vorliegend der Übersichtlichkeit halber für 4 Wochen pro Monat und 12 Monate pro Jahr berechnet. Obwohl die Ferienbetreuung mit umfassenderen Öffnungszeiten und dementsprechend höheren Tarifen hier nicht explizit einkalkuliert ist, kann vorliegend von einer adäquaten Kostenfolgeschätzung für SET ausgegangen werden, da dieser Punkt durch die Berechnung mit 12 Monaten pro Jahr (trotz Schulferien) grundsätzlich «ausgeglichen» wird.

Tabelle 8: Gesamtkostenfolgenberechnung kantonale FEB-Beiträge gemäss Modell "Kantonaler Sockelbeitrag"

Die Revision des FEB-Gesetzes führt aktuell zu Mehrkosten in Höhe von 29'166'713.- Franken pro Jahr (ohne Personalkosten).

Die Wachstumsrate der familien- und schulergänzenden Kinderbetreuung liegt derzeit bei rund 7% pro Jahr, wobei dieses Wachstum relativ linear verläuft. Auch wenn das Interesse bzw. die Nachfrage an Betreuungsplätzen mit sinkenden Kosten für die Erziehungsberechtigten steigen wird, kann davon ausgegangen werden, dass dieses Wachstum vergleichsweise konstant bleibt, da der Ausbau der vorhandenen Betreuungsinfrastruktur nicht beliebig beschleunigt werden kann. Es muss jedoch berücksichtigt werden, dass die Kostenfolgen entsprechend der Zunahme an vorhandenen Betreuungseinrichtungen bzw. -plätzen in den kommenden Jahren um ca. 7% pro Jahr steigen werden.

Referenzzeitpunkt	Prognose Kostenfolgen Sockelbeitrag Kanton	Prognose Kostenfolgen Sockelbeitrag und weitere Kosten (<i>Steigerung nur für Sockelbeitrag</i>)
Aktuell (Stand 31.12.2024)	26'916'753	29'166'713
Prognose Dezember 2025	28'800'925	31'050'885
Prognose Dezember 2026	30'816'990	33'066'950
Prognose Dezember 2027	32'974'179	35'224'139

Tabelle 9: Prognose Gesamtkostenfolgenberechnung kantonale FEB-Beiträge gemäss Modell "Kantonaler Sockelbeitrag" bis 2027

Damit führt die Revision des FEB-Gesetzes, sofern sie 2027 in Kraft tritt, zu prognostizierbaren Mehrkosten für den Kanton in Höhe von CHF 35'224'139 Franken pro Jahr.

Hinzu kommen künftige Personalaufwände zur Prüfung und Abwicklung der Auszahlung des Sockelbeitrags an die Gemeinden, für die Abklärung, Festlegung und Verfügung bzgl. erhöhter Betreuungskosten für Kinder mit erhöhtem Betreuungsaufwand wie auch die Abwicklung der weiteren kantonalen Aufgaben im Umfang von 300 Vollzeitstellen (Details finden sich in Kapitel 2.12 der Landratsvorlage).

Der Vollständigkeit halber sind die Ausgaben für die Schaffung von Betreuungsplätzen zu erwähnen, welche der Kanton gemäss § 5 des geltenden FEB-Gesetzes zu leisten hat, wenn der Bund keine solche Beiträge mehr ausrichtet. Nach derzeitigem Stand enden diese Bundesbeiträge Ende 2026. Die künftigen kantonalen Ausgaben von rund 300'000 Franken pro Jahr sind ab dem Jahr 2027 bereits im Aufgaben- und Finanzplan eingestellt.

Noch unsicher ist die allfällige Beteiligung des Bundes an Ausgaben des Kantons (z.B. für die Schaffung von Betreuungsplätzen) im Rahmen sogenannter Programmvereinbarungen (vgl. Kapitel 2.4.1). Sollte es dazu kommen und der Kanton Basel-Landschaft eine Programmvereinbarung abschliessen können, könnte die Höhe der kantonalen Ausgaben moderat verringert werden. Implikationen und Folgen der weiteren, noch zu treffenden Entscheide auf Bundesebene (Stichwort «Betreuungszulage», vgl. Kapitel 2.4.1) sind derzeit offen.

Einnahmen

Den skizzierten Kosten stehen direkte und indirekte Einnahmen gegenüber, die aus Investitionen in die familienergänzende Kinderbetreuung resultieren (siehe auch Kapitel 2.5). Während in Kapitel 2.5 grundsätzliche Erkenntnisse zum «Return on Investment» erläutert wurden, soll hier den Kostenfolgenberechnungen der Vollständigkeit halber eine konkretere Schätzung der zu erwartenden Einnahmen gegenübergestellt werden.

Durch die erwartete höhere Erwerbstätigkeit der Eltern, insbes. der Mütter, steigen die Steuereinnahmen und Sozialabgaben. Diese entstehen in der Regel sehr zeitnah, da die staatlichen Subventionen an die Erwerbstätigkeit der Eltern geknüpft ist und diese in der Zeit, in der ihre Kinder betreut werden, einer Erwerbstätigkeit nachgehen. Kinder, die familienergänzend betreut werden, haben zudem gemäss aktuellen Erfahrungen im Durchschnitt auch bessere Chancen auf dem Arbeitsmarkt, eine bessere Bildungsbiografie, was längerfristig bei ihrem Eintritt in den Arbeitsmarkt zu zusätzlichen Steuereinnahmen führt.

Indirekte Einnahmen entstehen dadurch, dass dem Staat in anderen Bereichen Kosten erspart werden, bspw. durch niedrigere Gesundheitskosten und Kriminalprävention. Renditen entstehen folglich als Arbeitsmarkt- und Fiskaleffekte, in Form von Bildungs- und Humankapitalrenditen und durch Sozial- und Gesundheitsnutzen.



Abbildung 3: Nutzenkomponenten von Investitionen in die familienergänzende Kinderbetreuung

Die unterschiedlichen Nutzenkomponenten schlagen sich anteilig in unterschiedlicher Höhe und Realisierungsdauer nieder.

Nutzenkomponente	Anteil am Gesamtnutzen	Typische Realisierungsdauer
Arbeitsmarkteffekte (Steuern, Sozialvers.)	45–55 %	1–5 Jahre
Bildungs- & Humankapitalrenditen	30–40 %	10–30 Jahre
Sozial- & Gesundheitsnutzen	10–20 %	15–40 Jahre

Tabelle 10: Realisierungsdauer und Anteil von Nutzenkomponenten der familienergänzenden Kinderbetreuung⁵⁹

Bei einer konservativen Berechnung des Return on Investment mit einem Faktor von 1.4 bedeutet dies, dass für jeden investierten Franken nach 1-5 Jahren etwa 70 Rappen durch Arbeitsmarkteffekte wieder eingenommen werden, nach 10-20 Jahren kommen weitere 49 Rappen pro investier-

⁵⁹ B,S,S. Volkswirtschaftliche Beratung AG (2007): [Volkswirtschaftlicher Nutzen von Kindertageseinrichtungen in der Region Bern](#). Bern.; Müller Kucera, K., & Bauer, T. (2001): Volkswirtschaftlicher Nutzen von Kindertagesstätten: Studie im Auftrag der Stadt Zürich. Bern: Büro für arbeits- und sozialpolitische Studien (BASS).; Schweizerischer Nationalfonds SNF (2018): [Nationales Forschungsprogramm NFP 63 – Chancengleichheit und gesellschaftliche Integration. Schlussbericht](#). Bern.

ten Franken hinzu und nach 15-40 Jahren nochmals 21 Rappen. Wichtig zu beachten ist, dass insbesondere die Bildungs- und Humankapitalrenditen sowie die Sozial- und Gesundheitsnutzen stark von einer gleichzeitigen Investition in die Betreuungsqualität abhängen.

	Kosten (in Mio CHF)	Nutzen (in Mio CHF)	Kosten-Nutzen-Relation
Nach durchschnittlich 5 Jahren	35,2	24,6	-10,6 Mio Franken
Nach durchschnittlich 15 Jahren	35,2	41,8	6,6 Mio Franken
Nach durchschnittlich 27,5 Jahren	35,2	49,3	14,1 Mio Franken

Tabelle 11: Entwicklung Kosten-Nutzen-Relation familienergänzende Kinderbetreuung (ohne Wachstumssteigerung), Annahme auf Basis der aktuellen wirtschaftswissenschaftlichen Forschung in der Schweiz

Die Berechnungen zeigen:

Den erwarteten jährlichen Ausgaben von 35,2 Millionen Franken stehen bereits nach ca. 5 Jahren Einnahmen von 24,6 Millionen Franken gegenüber, nach ca. 15 Jahren sind es Einnahmen in Höhe von 41,8 Millionen Franken und nach ca. 27,5 Jahren 49,3 Millionen Franken⁶⁰.

2.8.9. Kostenfolgen für die Gemeinden

Da konkrete Kostenfolgen für Gemeinden mit einkommensabhängigen Tarifen schwer zu berechnen sind, wird vorliegend mit einer Modellrechnung gearbeitet. Diese umfasst mögliche Kostenfolgen für eine Gemeinde mit aktuell vergleichsweise geringen, sowie für eine Gemeinde mit hohen FEB-Subventionen. Für die Berechnung möglicher Kostenfolgen wurde der Betrag berechnet, um den künftige FEB-Subventionen der Gemeinde unter Einhaltung der vorgesehenen Eckwerte und unter Berücksichtigung des kantonalen Sockelbeitrags vom heutigen Stand abweichen. Die Berechnung erfolgte für jeweils eine Betreuungsstunde eines Kindes pro Einkommensklasse (= Jahreshaushaltseinkommen in 5'000 CHF-Schritten). Das Ergebnis ist die Kostenfolge für eine «Modellstunde», also einer Betreuungsstunde, wobei die Differenz zwischen den heutigen FEB-Subventionen und dem neuen Modell in jeder Einkommensklasse zusammengerechnet wurde. Durchgeführt wurde diese Modellrechnung jeweils unter zwei Annahmen: 1. Die Gemeinde verändert die Subventionshöhen in ihrem FEB-Reglement nicht (bzw. sie hält die kantonalen Eckwerte ein und alle anderen Beträge bleiben auf dem heutigen Stand), und 2. Die Gemeinde reduziert ihre FEB-Subventionen auf das grösstmögliche Minimum. Diese Modellrechnungen sollen einerseits mögliche finanzielle Auswirkungen auf Gemeinden sichtbar machen. Andererseits soll damit geprüft werden, ob der Anspruch der Gemeindevertretungen im Projekt erfüllt ist, dass «eine kostenneutrale Umsetzung des revidierten FEB-Gesetzes auf Gemeindeebene grundsätzlich möglich ist.»

Modellrechnung der Gemeinde Buus

Die Gemeinde Buus wurde als Beispielgemeinde gewählt, da sie mit dem s.g. «VTOB-Reglement» einerseits vergleichsweise geringe FEB-Subventionen vorsieht, gleichzeitig dieselbe Tarif-Tabelle

⁶⁰ Dabei werden weitere positive Effekte, wie die bessere Absicherung v.a. von Frauen im Alter mit weniger EL-Bezug bei besserer Altersversorgung noch nicht einmal berücksichtigt.

nutzt wie viele andere Gemeinden, insbesondere im oberen Baselbiet. Die Gemeinde Duggingen bildet das andere Ende des Spektrums ab. Hier sind die FEB-Subventionen vergleichsweise hoch, inklusive eines einkommensunabhängigen Sockelbeitrags.

Einkommen bis...	FEB-Kostendifferenz / Betreuungsstunde NORMAL (=Beibehalt heutige Tarife, Eckwerte übersteuern Gemeindereglement) in CHF		FEB-Kostendifferenz / Betreuungsstunde MINIMAL (=Minimal-Modell, nur Rahmenvorgaben eingehalten, danach minimale Subventionen) in CHF	
	BUUS	DUGGINGEN	BUUS	DUGGINGEN
30'000	-3.1	4.59	-3.1	4.59
35'000	-3.43	4.59	-3.43	4.59
40'000	-3.93	4.59	-3.93	4.59
45'000	-4.38	4.59	-4.38	4.59
50'000	0	3.87	3.75	12.51
55'000	0	2.91	3.3	11.55
60'000	0	1.95	2.8	10.59
65'000	0	1.23	2.45	9.87
70'000	0	0.27	1.95	8.91
75'000	0	0	1.5	7.95
80'000	0	0	1	6.99
85'000	0	0	0.55	6.03
90'000	0	0	0.05	5.07
95'000	-0.1	0	-0.1	4.11
100'000	-0.1	0	-0.1	3.39
105'000	-0.1	0	-0.1	2.43
110'000	-0.1	0	-0.1	1.47
115'000	-0.1	0	-0.1	1.23
120'000	-0.1	0	-0.1	1.23
125'000	-0.1	0	-0.1	1.23
130'000	-0.1	0	-0.1	1.23
135'000	-0.1	0	-0.1	1.23
140'000	-0.1	0	-0.1	1.23
145'000	-0.1	0	-0.1	1.23
150'000	-0.1	0	-0.1	1.23
155'000	-0.1	0	-0.1	1.23
160'000	-0.1	0	-0.1	1.23
Gesamt:	-16.24 CHF	28.62 CHF	1.11 CHF	121.546 CHF

Tabelle 12: Modellrechnung für Kostenfolgen der Revision FEB-G, Beispielgemeinden BUUS und DUGGINGEN

Zur Veranschaulichung (exemplarischer Auszug aus der Tabelle):

	BUUS	DUGGINGEN
30'000	-3.1	4.59

Für ein Kind in einem Haushalt mit einem Jahreseinkommen von CHF 30'000 müsste die Gemeinde künftig für eine Betreuungsstunde CHF 3.10 mehr subventionieren. Die Gemeinde Duggingen würde CHF 4.59 einsparen, da sie unter Berücksichtigung des kantonalen Sockelbeitrags nach jetzigem Tarifmodell mehr als 100% FEB-Subventionen leisten würde.

Eine solche Modellrechnung ist nur eingeschränkt aussagekräftig, sie zeigt einen Näherungswert an. Die tatsächliche Höhe der Ausgaben hängt von zahlreichen Faktoren ab: Der Differenz zwischen heutigen und den künftigen Modellkosten, der Einkommensverteilung der Bevölkerung in einer Gemeinde oder der Subventionshöhe pro Einkommensstufe. Daher kann diese Berechnung auch nur als Modell interpretiert werden, nicht als Abbildung der Wirklichkeit. Sie gibt dennoch einen groben Überblick über die möglichen Kostenfolgen.

Ergebnis BUUS:

- **Ohne eine Anpassung der FEB-Tarife im Gemeindereglement** werden FEB-Subventionen künftig für die Gemeinde potentiell teurer. Dieser Effekt entsteht insbesondere durch zusätzliche Kosten im Einkommensbereich von 0 – 45'000 Franken Jahreseinkommen.
- **Nach Anpassung an die Minimalvorgaben** wäre es für die Gemeinde Buus jedoch möglich, unter Einhaltung der neuen Rahmenvorgaben ihr Subventionsmodell ggf. kostenneutral zu gestalten. Sie kann durch entsprechende Anpassungen insbesondere im Einkommensbereich zwischen 50'000 Franken - 80'000 Franken die zusätzlichen Kosten im unteren Einkommensbereich kompensieren.

Ergebnis DUGGINGEN:

- **Ohne eine Anpassung der FEB-Tarife im Gemeindereglement** werden FEB-Subventionen künftig für die Gemeinde günstiger. Dieser Effekt entsteht insbesondere durch zusätzliche Einsparungen im Einkommensbereich von 0 – 45'000 Franken Jahreseinkommen, da hier in der Summe von Kantons- und Gemeindebeiträgen die Schwelle von 95% weit überschritten wird.
- **Nach Anpassung an die Minimalvorgaben** wäre es für die Gemeinde Duggingen möglich, unter Einhaltung der neuen Rahmenvorgaben ihr Tarifmodell ggf. sehr günstig zu gestalten. Sie könnte durch entsprechende Anpassungen insbesondere im Einkommensbereich zwischen 50'000 Franken - 80'000 Franken Kosten einsparen.

Die Modellberechnungen zeigen, dass Gemeinden, die heute bereits hohe FEB-Subventionen kennen, potentiell entweder Ausgaben einsparen oder diese so umverteilen können, dass ein linearer Verlauf der FEB-Subventionen zwischen den Eckwerten möglich ist. Damit ist die Voraussetzung, dass das neue Modell für die Gemeinden kostenneutral umsetzbar ist, erfüllt.

Hinzu kommt, dass sich die in Kapitel 2.7.8 genannten positiven Auswirkungen auf den Return on Investment teilweise auch auf die Gemeinden auswirken. Auch die Gemeinden profitieren von einem Anstieg der Arbeitsmarkt- und Fiskaleffekte, von Bildungs- und Humankapitalrenditen und durch Sozial- und Gesundheitsnutzen. Die genaue Höhe kann jedoch nicht beziffert werden.

2.8.10. Umsetzung der Eckwerte durch die Gemeinden / Verknüpfung Sockelbeitrag

Der Regierungsrat hat sich mit der Thematik auseinandergesetzt, wie die beschlossenen Eckwerte (vgl. Kap. 2.7.2) für Gemeindesubventionen zur Anwendung gebracht werden sollen. Zur Auswahl stand die Möglichkeit, die Umsetzung der Eckwerte vorzugeben, das heisst, die Gemeinden müssten (mit entsprechender Übergangsfrist) ihre FEB-Reglemente anpassen, oder die den Eckwerten zuwiderlaufenden FEB-Reglemente würden durch höhergestelltes kantonales Recht übersteuert (vgl. Variante VBLG). Diese Varianten erachtet der Regierungsrat jedoch als einen zu grossen Eingriff in die Gemeindeautonomie, weshalb er ein Modell beschlossen hat, das den Gemeinden keine Vorgaben macht, ob und zu welchem Zeitpunkt sie die durch das kantonale Recht vorgegebenen Eckwerte einhalten wollen. Dies ermöglicht den Gemeinden, die keinen Bedarf für eine Anpassung der FEB-Subventionen sehen, ihr bisheriges System beizubehalten. Ebenfalls erhalten Gemeinden, die noch kein FEB-Reglement haben oder deren FEB-Reglement inhaltlich noch sehr

weit von den kantonalen Eckwerten entfernt ist, genügend Zeit, entsprechende Anpassungen zu planen und Ausgaben zu budgetieren, sollte dies gewünscht sein.

Der Regierungsrat sieht in dieser Lösung eine optimale Umsetzung der Verfassungsgrundlagen zur Aufgabenzuordnung (§ 47a Abs. 2 Kantonsverfassung). Den Gemeinden wird so Regelungs- und Vollzugsfreiheit belassen, indem sie selber über allfällige Anpassungen entscheiden oder am bisherigen System festhalten können (Gemeindeautonomie). Entsprechend bleibt es auch möglich, dass die Gemeinden voneinander abweichende Lösungen treffen (Variabilität).

An die Einhaltung der Eckwerte gebunden ist der Erhalt des kantonalen Sockelbeitrags von 25% für die Erziehungsberechtigten in der jeweiligen Gemeinde. Das heisst, dass diejenigen Erziehungsberechtigten, die in einer Gemeinde wohnen, welche ihr Reglement nicht an die kantonalen Eckwerte angepasst hat, auch nicht vom kantonalen Sockelbeitrag profitieren können. Aus Sicht der Erreichung der verfolgten Projektziele ist es zwar nicht wünschenswert, dass viele Gemeinden auf die Anpassung an die Eckwerte und somit den Erhalt des Sockelbeitrags für die Erziehungsberechtigten verzichten. Der Regierungsrat gewichtet die Gemeindeautonomie jedoch höher und nimmt dies daher in Kauf. Letztendlich ist es eine politische Frage, ob eine Gemeinde ihr Reglement an die kantonalen Eckwerte anpassen will, und somit von der Gemeindeversammlung resp. den Einwohnerinnen und Einwohnern der jeweiligen Gemeinde zu entscheiden. Dies gehört zum demokratischen Prozess, den der Regierungsrat nicht übersteuern will.

2.9. Erläuterung der einzelnen Bestimmungen

§ 1 Abs. 1: Die Zweckbestimmung zur Erleichterung von Familie und Beruf entspricht dem geltenden Gesetz. Sie wird ergänzt durch eine Bestimmung zur Förderung einer qualitativ guten externen Kinderbetreuung. Die Förderung erfolgt durch eine Subventionierung der Kinderbetreuung, welche die Vollkosten der Angebote berücksichtigt, sowie durch Aus- und Weiterbildungsbeiträge und Beiträge an die Qualitätsentwicklung.

§ 1 Abs. 2: Aufgaben und Zuständigkeiten von Kanton und Gemeinden werden im Gesetz über die familienergänzende Kinderbetreuung definiert. Neu beteiligt sich der Kanton an der Finanzierung des FEB-Angebots. Für die Kostenbeteiligung der Gemeinden werden Eckwerte festgelegt. Diese Eckwerte sind nicht allgemein verbindlich, jedoch notwendige Bedingung für den Erhalt des Kantonsbeitrags.

§ 1 Abs. 3: Im Bildungsgesetz wird neu die Führung von Tagesstrukturen im Schulbereich, u.a. von Tagesschulen, geregelt. Die entsprechenden Vorgaben gehen diesem Gesetz vor.

§ 1 Abs. 4: Als Grundsatz wird hier festgehalten, dass die heutige Finanzierungslogik der Orientierung an der wirtschaftlichen Leistungsfähigkeit auf Gemeindeebene beibehalten wird.

§ 1 Abs. 5: Im Gegensatz zu den Gemeinden, die mit dem Fokus auf die wirtschaftliche Leistungsfähigkeit von Erziehungsberechtigten auf eine sozialpolitische Zielsetzung ausgerichtet sind, ist die Zielsetzung des Kantons primär eine volkswirtschaftliche. Konkret zielt der Kanton darauf ab, die Vereinbarkeit von Familie und Beruf zu fördern, die Gleichstellung von Frau und Mann zu unterstützen und die wirtschaftliche Standortattraktivität des Kantons Basel-Landschaft zu verbessern. Dies soll unabhängig von Einkommen, sozialem Status oder anderen individuellen Merkmalen erfolgen. Die Trennung der Zwecke zwischen Kanton und Gemeinden führt zu abgrenzbaren Teilaufgaben anstelle von vermischten Gemeinschaftsaufgaben.

§ 2 Abs. 1 Bst. a: Begrifflich werden die «Angebote der familienergänzenden Kinderbetreuung», wie sie im vorliegenden Gesetz verstanden werden, gegenüber der bisherigen Formulierung im geltenden Gesetz vom 21. Mai 2015 präzisiert und differenziert. Unter Berücksichtigung der in Absatz 2 genannten Ausnahmen können nur die hier aufgeführten Betreuungsformen bzw. Arten von Einrichtungen für FEB-Beiträge durch die öffentliche Hand geltend gemacht werden. Die Bewilli-

gungen des Kantons richten sich wie bisher grundsätzlich nach den bundesrechtlichen Bestimmungen über das Pflegekinderwesen («Verordnung über die Aufnahme von Pflegekindern» (PAVO); SR 211.222.338).

§ 2 Abs. 1 Bst. b: Tagesstrukturen im Schulbereich umfassen 1. schulergänzende Tagesstrukturen (SET) und 2. Tagesschulen. Diese werden im Bildungsgesetz näher geregelt. Mit «Ferienbetreuung» sind ergänzende Angebote der Tagesstrukturen im Schulbereich während den Schulferien gemeint. Diese können von derselben Institution angeboten werden oder mittels Vereinbarung mit einem Drittanbieter gewährleistet werden. Nicht gemeint sind Urlaubsangebote für Kinder wie beispielsweise Ferien camps, die auf dem freien Markt angeboten werden.

§ 2 Abs. 1 Bst. c: Grundsätzlich müssen Tagesfamilien wie bisher einer Tagesfamilienorganisation angehören, um als Angebote familienergänzender Kinderbetreuung anerkannt zu werden. Ausnahmen sollen neu möglich sein und werden in Absatz 2 geregelt.

§ 2 Abs. 1 Bst. d: Die Wahlfreiheit des Betreuungsortes ist ein Grundprinzip, das der Beteiligung der öffentlichen Hand an den Betreuungskosten zugrunde liegen soll. Die Anerkennung von ausserkantonalen Angeboten gewährleistet diese Wahlfreiheit auch über Kantonsgrenzen hinweg.

§ 2 Abs. 2 Bst. a: Da nicht (mehr) in allen Gemeinden die Möglichkeit besteht, sich einer anerkannten Tagesfamilienorganisation anzuschliessen, wird neu die Grundlage für die Gemeinden geschaffen, in begründeten Ausnahmefällen selbstständige Tagesfamilien ohne Anschluss an eine Tagesfamilienorganisation als FEB-Angebot anzuerkennen. Einerseits zur Sicherstellung einer Mindestqualität und andererseits um einer Organisation angehörende Tagesfamilien gegenüber den selbstständigen Tagesfamilien nicht zu benachteiligen, müssen verschiedene Bedingungen erfüllt sein. Die Gemeinde ist dafür zuständig, das Verfahren festzulegen und zu prüfen, ob die Bedingungen erfüllt sind.

§ 2 Abs. 2 Bst. a Ziff. 1: Diese Bedingung stützt sich auf die bundesrechtlichen Bestimmungen.

§ 2 Abs. 2 Bst. a Ziff. 2: Diese Bedingung dient der Qualitätssicherung. Mit der Ausbildung zur Betreuung von Tageskindern ist der Kurs «Tageseltern Grundbildung» des Verbands Kinderbetreuung Schweiz (kibesuisse) gemeint (Stand 2025).

§ 2 Abs. 2 Bst. b: Für die Sicherung der Bedarfsdeckung können die Gemeinden, wie bisher, auch nicht vom Kanton bewilligte oder anerkannte Betreuungsangebote anerkennen. Dies stellt sicher, dass der Bedarf vor Ort einfacher gedeckt werden kann. Die Anerkennung durch die Gemeinde berechtigt jedoch nicht zum Erhalt des Kantonsbeitrags.

§ 3 Abs. 1: Das maximale massgebende Einkommen dient als minimale Berechnungsgrundlage für die Höhe von Gemeindebeiträgen zur familienergänzenden Kinderbetreuung. Dies soll ein Minimum an Transparenz und Vergleichbarkeit zwischen den Gemeinden ermöglichen, ihnen aber gleichzeitig genug Flexibilität geben, um ggf. eigene Anpassungen am massgebenden Einkommen vornehmen zu können. Das Gesetz regelt nur das maximale massgebende Einkommen. Die Gemeinden sind frei, zugunsten der Erziehungsberechtigten davon abzuweichen, d.h. zusätzliche Abzüge vorzusehen und so die Höhe der FEB-Subventionen zugunsten der Erziehungsberechtigten anzupassen. Hingegen ist es nicht möglich, ein höheres massgebendes Einkommen zu definieren, weil dies aufgrund der einkommensabhängigen Ausgestaltung zu tieferen Gemeindesubventionen führen würde. Das hier definierte massgebende Einkommen dient gleichzeitig als Berechnungsgrundlage für weitere Eckwerte in der Ausgestaltung der FEB-Subventionen, wenn Gemeinden auf den kantonalen Sockelbeitrag zugreifen wollen (siehe § 10 Abs. 2 und § 11). In der Verordnung soll festgehalten werden, dass grundsätzlich die letzte definitive Steuerveranlagung als Berechnungsgrundlage gilt. Liegt die letzte Steuerveranlagung mehr als zwei Jahre zurück, liegt keine Steuerveranlagung vor (beispielsweise bei Zuzüglern) oder hat sich die finanzielle Situation einer Familie gravierend (>10% Änderungen im Einkommen) geändert, so ist das massgebende Einkommen aufgrund aktueller Dokumente zu belegen und zu ermitteln. Für die genaue Definition des

massgebenden Einkommens in der Verordnung wird insbesondere folgende Definition geprüft: Steuerbares Einkommen gemäss Ziffer 399 der Steuerveranlagung, zuzüglich Mieteinnahmen durch Fremdvermietung von Wohneigentum (Ziffern 405, 410, 440 und 450) sowie 20% des steuerbaren Vermögens. Weitere Abzüge können bspw. Kinderpauschalen, Abzüge für Ein-Eltern-Familien oder Unterhaltszahlungen sein, wobei es den Gemeinden freisteht, diese in eigenem Ermessen zu definieren.

§ 3 Abs. 2: Für die Berechnung des massgebenden Einkommens von quellensteuerpflichtigen Personen wird auf die bewährte Definition aus dem FEB-Musterreglement für Gemeinden zurückgegriffen. Dieses kommt bereits in mehreren Gemeinden zur Anwendung.

§ 3 Abs. 3: Auch für die Definition des massgebenden Einkommens wird auf die bewährte Definition aus dem FEB-Musterreglement zurückgegriffen.

§ 3 Abs. 4: Es wird erläutert, dass das Einkommen von Partnerin oder Partner der gesuchstellenden erziehungsberechtigten Person ebenfalls in die Berechnung einfließt, insbesondere, wenn dieses in einer separaten Steuererklärung erfasst wird. Als Partnerin oder Partner zählt dabei nur, wer in gefestigter Lebensgemeinschaft (aktuell mindestens zwei Jahre im selben Haushalt lebend) oder eingetragener Partnerschaft lebt. Kurzzeitige oder ungefestigte Partnerschaften (d.h. solche Personen, die seit weniger als zwei Jahren in einem Haushalt leben) werden nicht berücksichtigt. Im Trennungsfall von verheirateten Eltern werden vor der rechtskräftigen Scheidung und damit einhergehend der Regelung von Unterhaltsansprüchen, beide Einkommen zur Berechnung herangezogen, solange ein gemeinsamer Haushalt besteht. Wie bei der Handhabung der Steuerverwaltung wird bei einer Auflösung des gemeinsamen Haushalts nur noch das Einkommen desjenigen Ehepartners angerechnet, bei dem die Kinder wohnen, bis der Unterhalt festgelegt worden ist.

§ 3 Abs. 5: Kein Kommentar

§ 3 Abs. 6: Der Kanton definiert auf Verordnungsstufe, welche weiteren Einkünfte und welche Abzüge für das massgebende Einkommen relevant sind. Die Gemeinden können darüber hinaus weitere Abzüge vom massgebenden Einkommen vorsehen, d.h. sie können die Erziehungsberechtigten besserstellen. Hingegen können die Gemeinden keine weiteren Einkünfte an das massgebende Einkommen anrechnen, da dies die Erziehungsberechtigten schlechter stellen würde. (vgl. Kommentar zu Abs. 1).

§ 4 Abs. 1: Es werden Modellkosten für Kindertagesstätten, Tagesfamilien und schulergänzende Tagesstrukturen festgelegt. Für Tagesschulen gibt es keine Modellkosten. Dies, weil die Kostenkalkulation hier stark von den örtlichen Begebenheiten und dem gewählten Tagesschulmodell abhängt und daher zu stark variieren kann. An Stelle der Modellkosten soll bei Tagesschulen jeweils auf die konkrete Kalkulationsgrundlage abgestellt werden. Für weitere Angebote, die von den Gemeinden nach eigenem Ermessen gemäss § 2 Abs. 2 Bst. b anerkannt werden, gibt es keine Modellkosten.

§ 4 Abs. 2: Sinn und Zweck der Modellkosten besteht darin, eine einheitliche Berechnungsgrundlage für FEB-Beiträge von Kanton und Gemeinden zu definieren. Dies ist nötig, um den kantonalen Sockelbeitrag von 25% genau zu ermitteln. Da für die Gemeindebeiträge insbesondere bis zu einem massgebenden Einkommen von CHF 45'000 gilt, dass diese nach Abzug des Kantonsbeitrags 70% der Vollkosten abdecken sollen (vgl. § 10 Abs. 2 Bst. a.), ist hier eine einheitliche Berechnungsgrundlage nötig. Sie muss deshalb sowohl für die Gemeinden als auch für den Kanton gelten.

§ 4 Abs. 3: Damit die FEB-Angebote existenzsichernde Tarife anwenden können und die Kostenlast der Erziehungsberechtigten bei den Beiträgen der öffentlichen Hand adäquat berücksichtigt wird, ist es zentral, dass die Modellkosten auf einer Vollkostenrechnung basieren.

§ 4 Abs. 4: Dieser Absatz beschreibt die Elemente, aus denen sich die Modellkosten zusammensetzen. Sie basieren auf betriebswirtschaftlichen Kostenmodellen. Bei den Kitas und schulgängenden Tagesstrukturen im Schulbereich ist die Verpflegung Bestandteil der Modellkosten. Da die Verpflegung bei den Tagesfamilien üblicherweise separat berechnet und im Vergleich zu den anderen Betreuungsformen weniger beansprucht wird, ist sie bei dieser Betreuungsform kein Bestandteil der Modellkosten.

§ 4 Abs. 5: Da die Modellkosten direkte Auswirkungen auf die Gemeindefinanzen haben und gleichzeitig tragfähige Betreuungstarife durch die FEB-Angebote ermöglichen sollen, müssen Gemeinden und Leistungserbringende (die FEB-Angebote) in eventuelle Anpassungsprozesse einbezogen werden.

§ 5 Abs. 1: Der kantonale Sockelbeitrag wird nur dann ausbezahlt, wenn Erziehungsberechtigte ihr Kind in einer Betreuungseinrichtung betreuen lassen, die über eine Bewilligung oder Anerkennung von der zuständigen Behörde verfügt (bzw. im Falle von selbstständigen Tagesfamilien gemäss § 2 Abs. 2 Bst. a zumindest von der zuständigen Behörde beaufsichtigt werden und gewisse Grundanforderungen erfüllen). Auf diese Weise wird eine Mindestqualität in der subventionierten Kinderbetreuung sichergestellt, was auch der frühen Förderung dient. Eine Einschränkung auf Betreuungsangebote innerhalb des Kantons Basel-Landschaft ist bewusst nicht vorgesehen, um die Erziehungsberechtigten in ihrer Entscheidungsfreiheit nicht unnötig einzuschränken.

§ 5 Abs. 2: Als Anknüpfungspunkt wird dieselbe Umschreibung wie in § 66 Bildungsgesetz (SGS 640) beigezogen. Damit ist es bspw. auch möglich, dass Pflegeeltern von Kindern in einer Pflegefamilie anspruchsberechtigt sind.

§ 5 Abs. 3: Durch diese Einschränkung sollen Doppelbezüge von Subventionen in unterschiedlichen Kantonen oder im Ausland vermieden werden. Für Kinder, die in einem anderen Kanton oder einem anderen Land gemeldet sind, besteht kein Anspruch auf FEB-Beiträge des Kantons Basel-Landschaft.

§ 5 Abs. 4: Ab Schuleintritt besteht grundsätzlich kein Anspruch mehr auf freie Wahl des Ortes, an welchem das Betreuungsangebot in Anspruch genommen werden kann. Vielmehr gehen die Bestimmungen gemäss §§ 23 und 26 Bildungsgesetz vor, wonach die Schule in der Regel in der Wohngemeinde besucht wird. Allerdings kann sich der Schulort gemäss Bildungsgesetz vom Wohnort unterscheiden, bspw. bei Kreisschulen, Integrativer Sonderschulung (InSo) in einer anderen Gemeinde oder (disziplinarischer) Versetzung an eine Schule in einer anderen Gemeinde. Deshalb wird der Schulort dem Wohnort gleichgestellt. Wenn jedoch weder am Schul- noch am Wohnort ein Angebot der familienergänzenden Kinderbetreuung besteht, kann diese auch an einem anderen Ort bezogen werden. Je nach Umfang dieser Betreuung kann daraus ein Anspruch auf Beschulung am Tagesaufenthaltsort gemäss den §§ 23 und 26 Bildungsgesetz entstehen. Dieser Anspruch kann auch bei unentgeltlicher Betreuung durch familiennahe Personen entstehen. Diesfalls ist er unabhängig davon, ob am Schul- oder Wohnort ein Angebot der familienergänzenden Kinderbetreuung besteht.

§ 6 Abs. 1: Die Voraussetzungen gemäss § 6 gelten nur für Beiträge an die Betreuungskosten für Kinder im Frühbereich (vor Schuleintritt). Diese Voraussetzungen sind bereits im aktuellen FEB-Musterreglement für Gemeinden festgehalten. Keine Vorgaben gelten für Kinder ab Schuleintritt, unabhängig davon, wo sie betreut werden. Ab Schuleintritt kann keine sinnvolle Abhängigkeit vom Erwerbsumsatz mehr hergestellt werden, da die Kinder entsprechend ihrem Schulverlauf (Unterricht in Blockzeiten am Vormittag und unterschiedliche Unterrichtszeiten am Nachmittag) zu unterschiedlichen Zeiten die Schule besuchen.

§ 6 Abs. 1 Bst. a: Das Ziel von FEB-Beiträgen durch die öffentliche Hand ist es, die Vereinbarkeit von Familie und Beruf zu fördern. Die Erwerbstätigkeit ist daher eine zentrale Voraussetzung für den Erhalt von FEB-Beiträgen.

§ 6 Abs. 1 Bst. b: Die Teilnahme an einer beruflichen Aus- oder Weiterbildung verbessert nachweislich die Chancen auf eine nachhaltige Eingliederung in den Arbeitsmarkt. Für Erziehungsberichtigte mit Betreuungspflichten ist der Zugang zur familienergänzenden Kinderbetreuung eine notwendige Voraussetzung, um eine solche Ausbildung überhaupt absolvieren zu können. Eine finanzielle Unterstützung der Betreuung während dieser Qualifizierungsphase ist somit eine gezielte arbeitsmarktpolitische Investition, die langfristige Abhängigkeit von staatlicher Unterstützung verhindert und die Eigenständigkeit der betroffenen Personen stärkt.

§ 6 Abs. 1 Bst. c: Auch Eingliederungsmassnahmen der Invalidenversicherung zielen darauf ab, die Erwerbsfähigkeit von Personen wiederherzustellen oder zu erhöhen.

§ 6 Abs. 1 Bst. d: Erziehungsberechtigte, welche Zugang zu familienergänzender Kinderbetreuung haben, stehen dem Arbeitsmarkt weniger eingeschränkt zur Verfügung, was eine Grundvoraussetzung für viele Vermittlungsaktivitäten der RAVs (Regionale Arbeitsvermittlungszentren) ist. Ohne gesicherte Betreuung sind kurzfristige Arbeitseinsätze oder Bewerbungsgespräche nur schwer oder gar nicht wahrnehmbar. Viele arbeitsmarktliche Massnahmen (z. B. Weiterbildungen, Praktika, Bewerbungskurse) setzen regelmässige Teilnahme voraus, was ohne verlässliche Kinderbetreuung nicht gewährleistet ist. Eine Entlastung bei der Betreuung schafft den Raum, sich aktiv und intensiv um die Rückkehr in den Arbeitsmarkt zu bemühen.

§ 6 Abs. 1 Bst. e: Familien in psychosozial belastenden Lebenslagen (z. B. durch Krankheit, Behinderungen, Überforderung, Gewalt, Isolation oder psychische Probleme eines Elternteils) benötigen häufig gezielte Entlastung, um ihre Erziehungsfunktion wahrnehmen und das Kindeswohl gewährleisten zu können. Eine familienergänzende Kinderbetreuung kann in solchen Fällen zur Stabilisierung der Familiensituation, zur Stärkung der elterlichen Erziehungsfähigkeit und zur Förderung des Kindes in einem verlässlichen, entwicklungsfördernden Umfeld beitragen. Durch Betreuung in einer professionellen Umgebung wird das Risiko von Vernachlässigung, Isolation oder Überforderung im häuslichen Umfeld gesenkt. Mit dieser Bestimmung erhalten die Sozialdienste und die Kindes- und Erwachsenenschutzbehörden die Möglichkeit, im Sinne des Kindesschutzes unterstützende Betreuung im FEB-Bereich zugänglich zu machen.

§ 6 Abs. 2: Der genaue Wert wird in der Verordnung festgelegt. Aktuell werden in vielen Gemeindeglementen Mindestarbeitspensen von 20% für Ein-Eltern-Haushalte und 120% für Zwei-Eltern-Haushalte angerechnet. Auch das FEB-Musterreglement für Gemeinden schlägt diesen Wert vor, was den Vorteil hätte, dass bei einem beträchtlichen Anteil der Gemeinden wenig Anpassungsbedarf entstehen dürfte. Es wird geprüft, ob dieser Wert übernommen werden soll.

§ 6 Abs. 3: Durch diese Regelung soll der Tatsache Rechnung getragen werden, dass Erziehungsberechtigte auch Zeit für den Arbeitsweg bzw. den Weg zur Betreuungseinrichtung benötigen. Es liegt im Ermessen der Gemeinden, den Umfang des zusätzlichen Anspruchs festzulegen.

§ 6 Abs. 4: Die Gemeinden sind frei sich zu entscheiden, ob sie basierend auf dem Gesetz über die frühe Sprachförderung (SGS 116) ein Sprachförderobligatorium einführen oder nicht. Genauso soll es ihnen freigestellt sein zu bestimmen, ob sie ausserhalb eines solchen Obligatoriums den Zugang zur frühen Sprachförderung im Rahmen der vorschulischen familienergänzenden Kinderbetreuung erleichtern möchten. Zum Tragen kommt eine solche Ermöglichung dann, wenn die Erziehungsberechtigten aufgrund der beruflichen Tätigkeit keinen Anspruch auf Beiträge geltend machen können.

§ 6 Abs. 5: Mit diesem Absatz sollen Abweichungen von den bestehenden Regelungen in Einzelfällen ermöglicht werden. Da die Zielgruppe anspruchsberechtigter Personen für Gemeinde- und Kantonsbeiträge übereinstimmt, gilt diese Entscheidung auch für Kantonsbeiträge. Entscheidet eine Gemeinde, wegen eines persönlichen Härtefalls Beiträge zu entrichten, berechtigt dies auch zum Erhalt des Kantonsbeitrags.

§ 7 Abs. 1: Die Bewilligung von und Aufsicht über Kindertagesstätten und schulergänzende Tagesstrukturen wird weiterhin durch das Amt für Kind, Jugend und Behindertenangebote der Bildungs-, Kultur- und Sportdirektion wahrgenommen.

§ 7 Abs. 2: Die Bewilligung von und Aufsicht über Tagesschulen wird künftig vom Amt für Volksschulen der Bildungs-, Kultur- und Sportdirektion wahrgenommen.

§ 7 Abs. 3: Die Aufsicht über die Tagesfamilien wird weiterhin durch die Kindes- und Erwachsenenschutzbehörden wahrgenommen.

§ 8 Abs. 1: Für die Anerkennung von Tagesfamilienorganisationen ist wie bisher das Amt für Kind, Jugend und Behindertenangebote zuständig.

§ 8 Abs. 2 Bst. a: Hierbei handelt es sich um eine Präzisierung der bisherigen Regelung. Damit wird eine bestehende Regelungslücke geschlossen.

§ 8 Abs. 2 Bst. b: Auch hier wird die bisherige Regelung präzisiert, die bundesrechtliche Bestimmung der Meldepflicht an die zuständige Behörde (Kindes- und Erwachsenenschutzbehörde) wird konkret genannt. Dies dient auch der Sicherung, dass die Behörde die Leumundsprüfung der Tagesfamilien wahrnehmen kann, welche in den bundesrechtlichen Bestimmungen geregelt ist.

§ 8 Abs. 2 Bst. c: Äquivalent zum heutigen FEB-Gesetz (SGS 852), § 3 Abs. 2 Bst. b.

§ 8 Abs. 2 Bst. d: Äquivalent zum heutigen FEB-Gesetz (SGS 852), § 3 Abs. 2 Bst. c.

§ 8 Abs. 3: Äquivalent zum heutigen FEB-Gesetz (SGS 852), § 3 Abs. 3.

§ 8 Abs. 4: Kein Kommentar.

§ 9 Abs. 1: Es ist Aufgabe der Gemeinden, den Zugang zu Betreuungsplätzen zu ermöglichen, indem diese bezahlbar werden, d.h. die Kosten der wirtschaftlichen Leistungsfähigkeit der Erziehungsberechtigten entsprechen. Grundsätzlich tun sie dies im Rahmen einer Subjektfinanzierung. Die bisherige Pflicht für die Gemeinden, Erhebungen zum Bedarf an familienergänzender Kinderbetreuung durchzuführen, entfällt, da sich die Umsetzung als insgesamt nicht effizient erwiesen hat. Da mittlerweile auch deutlich mehr Angebote und Betreuungsplätze zur Verfügung stehen als vor 10 Jahren, hat sich die Ausgangslage geändert. Die Gemeinden können weiterhin den Bedarf erheben, wenn sie dies möchten, auf eine gesetzliche Regelung soll im FEB-Bereich jedoch verzichtet werden. Die Pflicht, mindestens alle drei Jahre den Bedarf nach Verpflegung über die Mittagszeit an der Schule zu erheben, wird wie bisher im Bildungsgesetz geregelt. Dort macht die Bedarfserhebung weiterhin Sinn.

§ 9 Abs. 2: Obwohl die grundsätzliche Ausrichtung für FEB-Beiträge einer Subjektfinanzierung folgen soll, wird den Gemeinden mit diesem Absatz die Möglichkeit eingeräumt, ergänzend zu Absatz 1 auch Objektfinanzierungen vorzusehen, also Angebote mit direkten Beiträgen zu unterstützen.

§ 10 Abs. 1: Die Gemeinden halten bei der Ausgestaltung ihrer FEB-Beiträge bestimmte Vorgaben, so genannte Eckwerte, ein, die in diesem Paragraphen genauer definiert werden. Halten sie diese nicht ein, wird der kantonale Sockelbeitrag nicht an die Erziehungsberechtigten ausgerichtet. Die Eckwerte stellen sicher, dass Gemeindebeiträge so gestaltet werden können, dass es zu keinen Schwelleneffekten beim Austritt aus der Sozialhilfe und zu keinen negativen Erwerbsanreizen kommt. Gleichzeitig soll die Gemeindeautonomie grösstmögliche Berücksichtigung finden. Daher werden mit den Eckwerten nur die untere und obere Subventionsgrenze sowie die Berechnungsgrundlagen in Form von massgebendem Einkommen und Modellkosten definiert.

§ 10 Abs. 2: Siehe Kommentar zu Abs. 1.

§ 10 Abs. 2 Bst. a: Mit der Regelung, dass Gemeinden bis zu einem Einkommen einer Standard-Modellfamilie (zwei Erwachsene und zwei Kinder) von CHF 45'000 70% der FEB-Kosten übernehmen sollen, wird sichergestellt, dass es beim Ausstieg aus der Sozialhilfe zu keinen Schwelleneffekten kommt. Zusammen mit dem Kantonsbeitrag von 25% bleiben den Erziehungsberechtigten so insgesamt 5% Kosten, die sie selber tragen müssen. Dies entspricht einem in der Fachwelt anerkannten sinnvollen Eigenanteil.

§ 10 Abs. 2 Bst. b: Ein Ziel, das mit der Erarbeitung eines revidierten FEB-Gesetzes verbunden ist, ist der vollständige Einbezug des Mittelstandes in FEB-Subventionen durch die öffentliche Hand. Der Mittelstand umfasst Haushalte mit einem Bruttoeinkommen von CHF 156'000 bei vier Personen (zwei Erwachsene und zwei Kinder). Der Verlauf und die Höhe der Subventionskurve zwischen dieser oberen und der unteren Subventionsgrenze bei einem Einkommen von CHF 45'000 bleibt im Sinne eines Zugeständnisses an die Gemeindeautonomie den Gemeinden überlassen.

§ 10 Abs. 2 Bst. c: Die einheitliche Berechnungsgrundlage für Kantons- und Gemeindebeiträge ist notwendig, um die Eckwerte, die in den Bst. a. und b. definiert sind, einhalten bzw. überprüfen zu können.

§ 10 Abs. 3: Die Abziehbarkeit von allfälligen Beiträgen von Dritten an familienergänzende Kinderbetreuung stellt sicher, dass es zu keiner Überfinanzierung kommt. Dies wäre der Fall, wenn Eltern durch kumulative Subventionen Anrecht auf mehr als 100% Subventionen der FEB-Kosten hätten. Ob hier eine allfällige künftige «Betreuungszulage» (analog Familienzulagen) abgezogen werden muss, falls auf Bundesebene eine solche gesetzliche Bestimmung beschlossen wird, muss im Moment offen bleiben, bis die genauen Mechanismen auf Bundesebene klar sind.

§ 11 Abs. 1: Der kantonale Sockelbeitrag basiert auf den Berechnungsgrundlagen von Modellkosten und richtet sich an die anspruchsberechtigte Zielgruppe. Er steht grundsätzlich den Einwohnerinnen und Einwohnern im Kanton Basel-Landschaft unabhängig von ihrem Einkommen zu. So sollen die Vereinbarkeit von Familie und Beruf sowie die Standortattraktivität für ausgebildete Fach- und Arbeitskräfte verbessert werden. In der Verordnung wird näher geregelt, welche Direktion für die Verwaltung des kantonalen Beitrags zuständig sein wird.

§ 11 Abs. 2: Ausschlaggebend für den Anspruch auf einen kantonalen Beitrag an die FEB-Kosten ist, dass die Wohnsitzgemeinde der anspruchsberechtigten Erziehungsberechtigten die Eckwerte gemäss § 10 Abs. 2 erfüllt.

§ 12 Abs. 1 Bst. a: Durch Beiträge an die Aus- und Weiterbildung des Personals verschiedener Betreuungsformen leistet der Kanton einen Beitrag zur Aufrechterhaltung und Weiterentwicklung der Betreuungsqualität. Wie bis anhin soll für Tagesfamilien, die einer anerkannten Tagesfamilienorganisation angeschlossen sind, der Besuch bestimmter, durch das zuständige Amt festgelegter Weiterbildungskurse subventioniert werden.

§ 12 Abs. 1 Bst. b: Siehe Kommentar zu Bst. a.

§ 12 Abs. 1 Bst. c: Bisher ist für diese Einrichtungen nur eine Unterstützung der Weiterbildung vorgesehen. Neu ist vorgesehen, den Einrichtungen auch Ausbildungsbeiträge für die Berufsausbildung der beruflichen Grundbildung (insb. EFZ Fachperson Betreuung) und tertiären Ausbildungen (u.a. HF Kindheitspädagogik) für Personal in Kindertagesstätten und Tagesstrukturen im Schulbereich auszurichten. Die Beiträge schaffen einen zusätzlichen Anreiz für die Ausbildung des Berufsnachwuchses in den Einrichtungen und tragen damit zur Bekämpfung des Fachkräftemangels und dem Erhalt des Betreuungsangebots bei. Mit den Beiträgen wird ein Teil des beträchtlichen Personalaufwands für die Ausbildung und Begleitung des Berufsnachwuchses entschädigt.

§ 12 Abs. 2: Der Kanton wird ermächtigt, auf Gesuch hin Beiträge zu leisten, welche nachweislich der Qualitätsentwicklung dienen. Hierbei ist insbesondere an eine Kostenbeteiligung bei der Zertifi-

zierung mit Qualitätslabeln zu denken, welche eine höhere Prozess-, Orientierungs- und Strukturqualität im Sinne des Kindeswohls fördern. Im Kita-Bereich steht hierbei das seit 2013 schweizweit bestehende Qualitäts-Label «QualiKita» im Fokus. Zudem soll der Kanton die Möglichkeit haben, weitere Projekte zur Qualitätsentwicklung zu unterstützen.

§ 13 Abs. 1: Äquivalent zum heutigen FEB-Gesetz (SGS 852), § 5. Noch bis Ende 2026 kann für neu geschaffene Betreuungsplätze ein Gesuch für Finanzhilfen (Anschubfinanzierung) an den Bund gestellt werden. Im geltenden FEB-Gesetz ist geregelt, dass der Kanton diese Aufgabe übernimmt, falls diese Bundesgelder entfallen. Diese Regelung soll beibehalten werden, zumal es nach wie vor gewisse Lücken im Angebot gibt (insbesondere im Oberbaselbiet und im schulergänzenden Bereich). Ohne gezielte, befristete finanzielle Unterstützung ist der Ausbau von Betreuungsplätzen erfahrungsgemäss stark erschwert, da ein kostendeckender Betrieb in den ersten beiden Betriebsjahren in vielen Fällen nicht möglich ist.

§ 13 Abs. 2: Der Kanton soll selbst bestimmen können, wie er die Schaffung von familienergänzenden Betreuungsplätzen unterstützen will. Die Regelung soll auf Verordnungsstufe erfolgen, zusätzlich sollen bei Bedarf Richtlinien erstellt werden.

§ 14 Abs. 1: Die Beitragsberechtigung umfasst alle Angebote gemäss § 2. Ausgenommen sind die weiteren Betreuungsformen, die von Gemeinden anerkannt werden können. Wie für alle anderen Kinder, gilt auch für Kinder mit erhöhtem Betreuungsbedarf kein Rechtsanspruch für die Betreuung in einem Angebot.

§ 14 Abs. 2: Die Zuständigkeit für die Umsetzung liegt bei der Bildungs-, Kultur- und Sportdirektion. Damit der Betreuungsbedarf einheitlich und fachgerecht abgeklärt werden kann, benötigt es eine geeignete Fachstelle. Dies gilt sowohl für den Frühbereich als auch für Kinder im Schulalter. Bei Bedarf sollen mehrere geeignete Fachstellen bestimmt werden können. Im Frühbereich sind die Angebote der heilpädagogischen Früherziehung für die Aufgabe geeignet (gemäss Pilotprojekt KITaplus). Der erhöhte Betreuungsaufwand kann gemäss Abklärungsergebnis der Fachstelle in mehreren definierten Bedarfsstufen festgelegt werden (erhöhter Betreuungsfaktor) und umfasst bei Bedarf auch weitere Personalkosten, die über die höchste definierte Bedarfsstufe hinausgehen. Die Erziehungsberechtigten stellen den Antrag auf Beiträge gemäss dem Abklärungsergebnis. Dem Antrag beigelegt werden muss die Bestätigung des Angebots, den erhöhten Betreuungsaufwand leisten zu können.

§ 14 Abs 3: Den Angeboten entsteht Aufwand für die Planung und Umsetzung der fachgerechten Betreuung, inklusive Koordination mit allen Beteiligten. Dieser Aufwand wird dem Angebot mit einem Pauschalbetrag abgegolten. Der Pauschalbeitrag wird in der Verordnung festgelegt. Zum erhöhten Betreuungsaufwand: vgl. Kommentar zu Abs. 2. Die fachliche Begleitung sichert die fachliche Unterstützung des Angebots, damit die Betreuung gemäss dem Bedarf des Kindes erfolgen kann.

§ 14 Abs. 4: Die Kostenaufteilung des Koordinationsaufwands erfolgt gemäss dem Subventionierungsmodell der Wohngemeinde der Erziehungsberechtigten. Dies bedeutet, dass die Erziehungsberechtigten grundsätzlich die Kosten tragen und dafür je nach Regelung der Gemeinde Beiträge erhalten.

§ 14 Abs. 5: Der Kanton trägt diese Kosten vollumfänglich.

§ 14 Abs. 6: Für Tagesfamilien, die sich nicht einer Tagesfamilienorganisation anschliessen können, kann der Kanton zur Qualitätssicherung zusätzliche Bestimmungen festlegen. Dies kann beispielsweise die vertiefte Prüfung der Eignung für den Bedarf des Kindes umfassen.

§ 14 Abs. 7: Kein Kommentar.

§ 15 Abs. 1: Ansprechstelle für Erziehungsberechtigte für die Beiträge an die familienergänzende Kinderbetreuung soll nur eine Stelle sein. Da der Berechnungsaufwand für die Gemeindebeiträge wegen der Anknüpfung an die Einkommenshöhe aufwendiger ist als die Berechnung des einkommensunabhängigen Kantonsbeitrags, und die Gemeinden weitgehend Regelungsautonomie bezüglich ihrer FEB-Subventionen beibehalten, sind diese sinnvollerweise auch für die Berechnung der Beiträge inkl. der Kantonsbeiträge zuständig. Dies gilt auch für die Beiträge für Kinder mit erhöhtem Betreuungsbedarf.

§ 15 Abs. 2: Die Beiträge von Kanton und Gemeinden sollen grundsätzlich in einer einzigen Verfügung an die Erziehungsberechtigten verfügt werden. Bei Bedarf kann eine Gemeinde eine zusätzliche Verfügung für den kommunalen Beitrag an die Koordinationskosten für Kinder mit erhöhtem Betreuungsbedarf erlassen. Ausgenommen von der Verfügung der Gemeinden sind die kantonalen Beiträge an den erhöhten Betreuungsbedarf gemäss § 14.

§ 15 Abs. 3: Der Absatz konkretisiert die Aufsichtsfunktion des Kantons in Fällen, in denen Gemeinden kantonale Gelder im Auftrag oder im Namen des Kantons ausrichten. Er stellt sicher, dass die Verwendung und Auszahlung der Mittel kantonalen Vorgaben entspricht und die Gemeinden die Beiträge sachgerecht und rechtskonform verfügen. Mit der Regelung wird klargestellt, dass der Kanton nicht nur Anspruch auf Einsicht und Kontrolle der kommunalen Verfügungen hat, sondern im Bedarfsfall auch Weisungen erteilen kann, um eine einheitliche Rechtsanwendung und eine zweckmässige Verwendung der Kantonsbeiträge sicherzustellen. Der Absatz dient damit der Konfliktprävention und Klärung von Zuständigkeiten: Er schafft ein Instrument, um allfällige Meinungsverschiedenheiten über die Berechtigung oder Höhe von Auszahlungen ohne formelles Verfahren zu klären.

§ 15 Abs. 4: Eine Ausnahme zur Aufgabenteilung und zum Vollzug stellen Kinder mit erhöhtem Betreuungsaufwand dar. Der erhöhte Betreuungsaufwand wird durch eine indizierende Stelle des Kantons bzw. in Kantonshoheit festgestellt. Daher ist es auch Aufgabe des Kantons, die dazugehörige Verfügung zu erstellen. Diese wird den Gemeinden dann als Grundlage zur Ausrichtung einer allfälligen Beteiligung an den Koordinationskosten zur Kenntnis gegeben. Der Ablauf wird in der Verordnung festgelegt.

§ 15 Abs. 5: Kein Kommentar.

§ 16 Abs. 1: Damit ist sichergestellt, dass die Beiträge jeweils an die aktuellen wirtschaftlichen Verhältnisse der Erziehungsberechtigten angepasst sind.

§ 16 Abs. 2: Kein Kommentar.

§ 17 Abs. 1: Zu den wesentlichen Anspruchsvoraussetzungen zählen insbesondere der Betreuungsumfang, Anzahl Kinder im Haushalt, Zivilstand bzw. gefestigte Lebensgemeinschaft, zeitliche Beanspruchung durch eine Tätigkeit und massgebendes Einkommen.

§ 17 Abs. 2: Wesentliche Änderungen der Anspruchsvoraussetzungen sowie der Familien- und Einkommensverhältnisse führen auf jeden Fall zu einer Neuberechnung, wenn der neue Wert sich vom Ausgangswert um mindestens 10% unterscheidet. Es soll Gemeinden überlassen bleiben, ggf. auch bei geringeren Abweichungen eine Neuberechnung zu veranlassen. Dies wird in der Verordnung geregelt.

§ 17 Abs. 3: Kein Kommentar.

§ 18 Abs. 1: Da die Gemeinden für die Verfügungen von FEB-Beitragsberechtigungen zuständig sind, soll hier auch das Gemeindegesetz Anwendung finden. Der Rechtsweg für Verfügungen des Kantons richtet sich nach dem VwVG ([SGS 175](#)) und wird in der Verordnung zu diesem Gesetz genauer geregelt.

§ 19 Abs. 1: Durch die Auszahlung aller FEB-Beiträge durch die Gemeinden und nicht durch Gemeinden und Kanton soll der administrative Prozess aus Sicht der Erziehungsberechtigten einheitlich, schlank und übersichtlich ablaufen. Zudem wird Verwaltungsaufwand eingespart, wenn nur eine Staatsebene zuständig ist. Die Gemeinden verfügen erstinstanzlich und halten dabei auch die kantonalen Beiträge fest.

§ 19 Abs. 2: Die Möglichkeit, Beiträge der öffentlichen Hand auf Gesuch hin direkt an die Angebote familienergänzender Kinderbetreuung direkt auszubezahlen, besteht bereits heute in vielen Gemeinden und wird dann genutzt, wenn die Gefahr von missbräuchlicher oder zweckentfremdeter Nutzung der FEB-Subventionen besteht.

§ 19 Abs. 3: Wenn die Gemeinden den kantonalen Sockelbeitrag vorleisten sollen, können schnell hohe Kosten entstehen. Es muss daher für die Gemeinden möglich sein, den vorgeleisteten Betrag vom Kanton innerhalb kürzester Frist zurückerstattet zu bekommen. Zu prüfen ist unter Berücksichtigung der noch zu definierenden Prozesse eine Regelung, die es ermöglicht, dass dies innerhalb von maximal 30 Tagen oder sogar schon im Vorfeld respektive zeitgleich erfolgt. Die genauen Prozesse werden in der Verordnung geregelt.

§ 19 Abs. 5: Die Regelung von Absatz 3 durch den Regierungsrat in einer Verordnung soll dabei vorsehen, dass den Gemeinden zeitnah den kantonalen FEB-Beitrag erhalten. Wie dies genau geschieht, wird in der Verordnung definiert. Es soll jedoch verhindert werden, dass Gemeinden für Vorauszahlungen Kredite aufnehmen müssten.

§ 20 Abs. 1: Entsprechend bestehendem FEB-Musterreglement. Diese Regelung, die sich auf die administrative Arbeit der Gemeinden bezieht, ist notwendig, da sie auch den Umgang mit kantonalen Beiträgen regelt.

§ 20 Abs. 2: Entsprechend bestehendem FEB-Musterreglement. Diese Regelung, die sich auf die administrative Arbeit der Gemeinden bezieht, ist notwendig, da sie auch den Umgang mit kantonalen Beiträgen regelt.

§ 20 Abs. 3: Entsprechend bestehendem FEB-Musterreglement. Diese Regelung, die sich auf die administrative Arbeit der Gemeinden bezieht, ist notwendig, da sie auch den Umgang mit kantonalen Beiträgen regelt.

§ 21 Abs. 1: Diese Regelung dient der Sicherstellung einer effizienten Umsetzung.

§ 21 Abs. 2: Vgl. Kommentar zu Abs. 1.

§ 21 Abs. 3: Da der Bund den Kantonen künftig eventuell Vorgaben zur Führung von Statistiken zu FEB machen wird, ist es sinnvoll, zu dieser Thematik eine Bestimmung ins Gesetz aufzunehmen. Dazu gehören auch benötigte Daten zur Klärung der Beitragsberechtigung.

§ 22 Abs. 1: Im geltenden FEB-Gesetz ist die Information über die Angebote geregelt. Dies wird sinnvollerweise ergänzt durch die Information zu Beiträgen der öffentlichen Hand.

2.10. Variante VBLG (Direktanwendung der Kantonsbeiträge)

Wie einleitend in Kapitel 2.8.1 erwähnt, besteht bezüglich des Grundmodells der Subventionsgestaltung Konsens zwischen Kantons- und Gemeindevertretungen. Jedoch war es nicht möglich, im Verlauf des Projekts eine Einigung zu erzielen bezüglich der Zugangsvoraussetzungen zu kantonalen Subventionen gemäss Kapitel 2.8.10 «Umsetzung der Eckwerte durch die Gemeinden / Verknüpfung zum Sockelbeitrag».

Der VBLG hat sich trotzdem damit einverstanden erklärt, die Landratsvorlage im Sinne eines VAGS-Projektergebnisses weiter mitzutragen, sofern er seine Position und Anliegen in der Landratsvorlage ausführen darf. Die folgende Position zu den am Ende strittigen Punkten der Landratsvorlage wurden seitens VBLG selbst formuliert und redaktionell für die Landratsvorlage angepasst.

2.10.1. Einigkeit über die Notwendigkeit eines Gegenvorschlags

Aus Sicht der Gemeindevertretungen im Projekt ist die Erarbeitung eines Gegenvorschlags sinnvoll, denn Gratisbetreuung, wie in der Initiative gefordert, würde selbst bei Beteiligung des Kantons die Gemeinden finanziell ausserordentlich belasten. Die Folge wären signifikante Steuererhöhungen in den Gemeinden.

Der VBLG weist in seiner Stellungnahme darauf hin, dass das Beispiel des Kantons Solothurn am Abstimmungssonntag vom 28. September 2025 zeigt, dass das Risiko einer Ablehnung von Initiative und Gegenvorschlag aus finanziellen Gründen gross ist. Grundsätzlich anerkennt der VBLG den Handlungsdruck bei der Kinderbetreuung. Viele Erziehungsberechtigte – vor allem aus dem Mittelstand – betrachten die Kinderbetreuungskosten als zu hoch und verzichten deshalb auf eine Arbeitstätigkeit beider Partner oder reduzieren die Arbeitstätigkeit. Die Einrichtungen der Kinderbetreuung stehen unter grossem Kostendruck (u.a. Druck aus Basel-Stadt, höhere Löhne). Der VBLG ist deshalb an einem ausgewogenen Gegenvorschlag interessiert.

2.10.2. Einigkeit über die Aufgabenteilung Kanton – Gemeinden im Gegenvorschlag

Das in dieser Landratsvorlage zugrundeliegende Modell der Aufgabenteilung entstand weitgehend in Anwendung eines so genannten VAGS-Projektes (Verfassungsauftrag Gemeindestärkung). Dabei erarbeiten Kantons- und Gemeindevertretende gemeinsam und paritätisch die vorliegende Lösung. Die Gemeinden unterstützen die Erziehungsberechtigten weiterhin im Sinne der Chancengleichheit in Abhängigkeit von der Einkommenshöhe. Geringverdienende profitieren von hohen Subventionen und können es sich so leisten, ihre Kinder familienergänzend betreuen zu lassen.

Der Kantonsbeitrag verfolgt indessen eine andere Wirkung: Mit einem Sockelbeitrag werden alle Erziehungsberechtigten unabhängig vom Einkommen unterstützt, um den Verbleib oder den Wiedereinstieg ins Berufsleben zu fördern. Dies erfolgt analog zum Kanton Basel-Stadt, wo alle Erziehungsberechtigten maximal 1'600 Franken pro Monat für einen Betreuungsplatz selbst bezahlen müssen. Mit den in BL vorgeschlagenen 25% werden es etwas über CHF 2'000 pro Platz und Monat sein. Aus Sicht des VBLG ist es sachgerecht, dass sich der Kanton an der Finanzierung beteiligt, da etwa zwei Drittel der zusätzlichen Steuereinnahmen aus einer erhöhten Erwerbstätigkeit dem Kanton zufließen, während die Gemeinden lediglich rund ein Drittel erhalten.

2.10.3. Differenzen

Differenzen zwischen VBLG und Regierungsrat bestehen jedoch hinsichtlich des Umfangs der vorgesehenen Regulierung.

Regelungsbedarf aus Sicht der Gemeinden

Gemäss geltendem Rahmengesetz (§6) sind die Gemeinden verpflichtet, den Bedarf an familienexterner Kinderbetreuung regelmässig zu überprüfen. Besteht ein Bedarf, müssen sie entweder die Erziehungsberechtigten finanziell so unterstützen, dass deren Kosten ihrer wirtschaftlichen Leistungsfähigkeit entsprechen, oder eigene beziehungsweise private Betreuungsangebote so fördern, dass die Kosten tragbar sind. Nach Einschätzung der Gemeinden hat diese Regelung bislang genügt, um tragfähige Unterstützungsmodelle zu schaffen. Zusätzliche kantonale Vorgaben werden daher nicht als notwendig erachtet. Gleichwohl anerkennen die Gemeindevertretungen die Notwendigkeit detaillierter Regelungen für die kantonalen Subventionen.

Ungleichbehandlung von Erziehungsberechtigten

Der Regierungsrat sieht in §10 Abs. 2 der Vorlage vor, dass Gemeinden für den Zugang der Erziehungsberechtigten zu den kantonalen Beiträgen bestimmte Eckwerte einhalten müssen. Diese

Eckwerte werden von den Gemeinden grundsätzlich als Kompromiss akzeptiert, obwohl aus ihrer Sicht ein Rahmengesetz ausreichen würde. Eine weitergehende Regulierung lehnen die Gemeinden ab. Dieses Ergebnis wurde an der Tagsatzung der Gemeindepräsidien mehrheitlich bestätigt.

Als problematisch wird zudem angesehen, dass die Verantwortung für die Umsetzung dieser Vorgaben indirekt den Erziehungsberechtigten auferlegt werde. Nach Ansicht der Gemeinden sollte der Zugang zu den kantonalen Sockelbeiträgen nicht von der jeweiligen kommunalen Reglementsanpassung abhängen, da diese im Verantwortungsbereich der Behörden liegt. Eine unterschiedliche Behandlung der Erziehungsberechtigten wird deshalb abgelehnt.

Gleichzeitige Entlastung aller Erziehungsberechtigten

Nach Einschätzung des VBLG und der Gemeindevertretungen würde die von der Regierung vorgeschlagene Variante zu einer zeitlich gestaffelten Entlastung der Erziehungsberechtigten führen. Eine spürbare Entlastung aller Erziehungsberechtigten entstehe hingegen dann, wenn der kantonale Sockelbeitrag zu einem einheitlichen Stichtag eingeführt wird, unabhängig von der jeweiligen Gemeinde. Die an der Tagsatzung favorisierte Variante sieht deshalb eine transparente Übersteuerung der Gemeinden durch das kantonale Gesetz vor, um eine gleichzeitige Umsetzung in allen Gemeinden sicherzustellen.

Transparente Übersteuerung der Gemeinden

Die Gemeinden bevorzugen grundsätzlich ein Rahmengesetz. Sollte der Kanton jedoch weitergehende Vorgaben machen, befürworten sie eine transparente und einheitliche Regelung. Nach Auffassung der Gemeinden sollten die im Gesetz definierten Eckwerte per festgelegtem Stichtag für alle Gemeinden gelten. Falls ein Gemeindereglement zu diesem Zeitpunkt eine geringere Subventionierung vorsieht, würde es durch die kantonalen Eckwerte ersetzt.

2.10.4. Anliegen an den Landrat

Der VBLG äussert gegenüber dem Landrat (bzw. gegenüber der landrätlichen Kommission) das Anliegen, im Sinne der oben gemachten Ausführungen die folgenden Anpassungen am Vorschlag des Regierungsrats vorzunehmen:

1. Einfügung eines dritten Absatzes in § 9 «Beiträge der Gemeinden an die Betreuungskosten»:
 - ³ In der Gestaltung des Finanzierungsmodells ist die Gemeinde im Sinne der verfassungsmässigen Gemeindeautonomie grundsätzlich frei. Vorbehalten bleiben §§ 5, 6 und 10 dieses Gesetzes.
2. Änderung von § 10 «Eckwerte der Finanzierung»:
 - ¹ Die Gemeinden halten bei der Finanzierung folgende Eckwerte ein:
 - a. Bis zu einem massgebenden Einkommen von CHF 45'000 pro Jahr umfasst der Beitrag an die Erziehungsberechtigten mindestens 70% der Modellkosten.
 - b. Die Beiträge an die Erziehungsberechtigten werden bis zu einem massgebenden Einkommen von CHF 156'000 ausgerichtet. Die Mindestsubvention beträgt 1,5% der Modellkosten.
 - c. Die Gemeinden berechnen die Beiträge gemäss lit. a und b dieses Paragraphs auf Grundlage des massgebenden Einkommens gemäss § 3 und der Modellkosten gemäss § 4. (Streichung von Abs. 2, da in Abs. 1 integriert, sowie Umnummerierung des bisherigen Abs. 3 in Abs. 2)
3. Streichung von Abs. 2 in § 11 «Beiträge des Kantons an die Betreuungskosten».

Weitere Einzelheiten sind den Kommentaren im Anhang 2 zur Synopse zu entnehmen.

2.11. Rückmeldung und Stellungnahmen von Stakeholdern

Im Rahmen einer Informationsveranstaltung am 26. November 2025 wurden Gemeinde- und Fachvertretungen über den Inhalt der Landratsvorlage aufgeklärt und sie hatten die Möglichkeit, dazu

Stellung zu nehmen. Die Anliegen und Rückmeldungen sind im folgenden Kapitel zusammengefasst und kommentiert.

Grundsätzliche Einschätzung

Gemeinden und Fachvertretungen begrüßen grundsätzlich die Revision und bewerten sie insgesamt positiv. Die stärkere finanzielle Unterstützung der Familien, der kantonale Sockelbeitrag und die vorgesehenen Qualitätsverbesserungen werden als wichtige Schritte bewertet. (*Gemeinden & Fachvertretungen*). Es wurde darauf hingewiesen, dass es für Kanton, Gemeinden und Fachvertretungen wichtig ist, zum jetzigen Zeitpunkt an einem Strang zu ziehen, auch wenn in einzelnen Aspekten möglicherweise unterschiedliche Meinungen existieren (*Pro Familia Basel Regio*). Seitens der Institutionen wurde die hohe zeitliche Dringlichkeit der Gesetzesrevision betont (*Kita-Allianz*).

Modellkosten

- Eine Gemeinde schlägt vor, anstelle von Modellkosten pro Betreuungsform zwecks Vereinfachung einen Durchschnittswert festzulegen. (Gemeinde Münchenstein)
 - Mehrere Gemeinden und Fachvertretungen merkten an, dass die Modellkosten – insbesondere bei Kitas – zu tief angesetzt sind und steigende Personalkosten nicht decken. (Gemeinde Aesch, Gemeinde Arlesheim, weitere Gemeinden) Institutionen betonten, dass zu tiefe Modellkosten Angebote gefährden könnten, besonders Tagesfamilien. (kibesuisse, TFO-Allianz)
 - Die Tagesfamilienorganisationen wiesen darauf hin, dass ihre Modellkosten den Overheadanteil für Tagesfamilienorganisationen nicht enthalten (CHF 12.91 statt realistisch ca. CHF 16.28) und sie dadurch gegenüber Kitas und schulergänzenden Tagesstrukturen benachteiligt sind. (TFO-Allianz)
 - Mehrere Verwaltungsmitarbeitende von Gemeinden verlangen eine regelmässige Überprüfung der Modellkosten und eine Berücksichtigung regionaler Unterschiede, insbesondere der höheren Löhne in Basel-Stadt sowie eine Inflationsbereinigung. (Gemeinde Münchenstein, Gemeinde Arlesheim, kibesuisse)
 - Institutionen und Parteien betonen, dass konkurrenzfähige Löhne notwendig sind, um Personal nicht an Basel-Stadt zu verlieren. Es besteht ein Risiko, dass der Kanton BL investiert (u.a. Förderbeiträge Berufsnachwuchs), das Personal aber nach der Ausbildung nach Basel-Stadt abwandert. (kibesuisse, Kita-Allianz, SP BL)
- ➔ **Anmerkung:** Die definitive Festlegung der Modellkosten erfolgt bei der Erarbeitung der Verordnung zum Gesetz. Die genannten Anliegen werden bei der Erarbeitung der Verordnung aufgenommen und in die Überlegungen einbezogen. Eine regelmässige Überprüfung der Modellkosten ist im Gesetz bereits vorgesehen.

Qualität und Personal

- Die Nichtanrechnung von Praktikantinnen / Praktikanten und Zivildienstleistenden im Betreuungsschlüssel wird als Qualitätssteigerung begrüsst, führt aber zu stark steigenden Personalkosten. (Gemeinde Aesch).
 - Einzelne Gemeinden merkten an, dass eine gestaffelte Einführung nötig und ein sofortiger Wechsel kaum machbar ist. (Gemeinde Waldenburg)
- ➔ **Anmerkung:** Die Nichtanrechnung von Praktikantinnen und Praktikanten sowie Zivildienstleistenden im Betreuungsschlüssel ist in den Modellkosten bereits berücksichtigt. Eine gestaffelte Einführung ist möglich.

Finanzierungslogik (Subjekt-/Objektfinanzierung)

- Einzelne Gemeinden begrüssen, dass Objektfinanzierungen weiterhin möglich sind, was insbesondere bei Mittagstischen als wichtig erachtet wird (reine Mittagstische sind nicht im FEB-Gesetz inkludiert). (Gemeinde Muttenz)
 - Tagesfamilienorganisationen betonen, dass eine Mischfinanzierung nötig bleibt und die Möglichkeit der Objektfinanzierung explizit im Gesetz stehen muss. Eine reine Subjektfinanzierung würde TFO massiv schwächen. (TFO-Allianz)
 - Viele Gemeinden haben die Administration an TFO delegiert und möchten dies weiterhin tun. Unklarheiten bestehen, ob TFO stellvertretend für Gemeinden kantonale Beiträge entgegennehmen dürfen. (TFO-Allianz, Gemeinden Muttenz und Aesch)
- ➔ **Anmerkung:** *Auf Ebene der Gemeinden ist eine Mischfinanzierung weiterhin möglich (im Gesetz vorgesehen). Ausschliessliche Objektfinanzierungen bei reinen Mittagstischen sind weiterhin möglich, da diese Angebote im FEB-Gesetz nicht inkludiert sind. Die Administration durch TFOs wird im Rahmen der Erarbeitung der Verordnung zum Gesetz geprüft. Die Möglichkeit, administrative Aufgaben an Dritte zu delegieren, ist im Gesetz bereits vorhanden.*

Anerkennung und Rolle der Tagesfamilien

- Institutionen lehnen die Möglichkeit ab, einzelne private Tagesfamilien ohne Anschluss an eine TFO anzuerkennen. Dies gefährde Qualität, Kinderschutz und Wettbewerbsfairness. Eine Anbindung an TFO sei zwingend. (kibesuisse, TFO-Allianz)
- ➔ **Anmerkung:** *Tagesfamilien ohne Anschluss an eine TFO sollen nur dort anerkannt werden können, wo ein Anschluss an eine TFO nicht möglich ist. Sowohl die zwingende Anbindung an eine Tagesfamilienorganisation als auch die Möglichkeit, in Einzelfällen davon abzusehen, wenn bestimmte Kriterien erfüllt sind und eine Anbindung nicht möglich ist, haben Vor- und Nachteile, die zur Kenntnis genommen worden sind.*

Subventionen, Anspruchsberechtigungen und Sonderfälle

- Eine Gemeinde wünscht eine Anspruchsberechtigung von 140% bei Zwei-Eltern-Familien. (Gemeinde Münchenstein)
 - Gemeinden erheben Fragen zur Behandlung von Selbstständigen, Arbeitgeberbeiträgen und Sozialhilfefällen. (Gemeinde Aesch)
 - Institutionen fordern einheitlichere kantonale Vorgaben (=Eckwerte), um Ungleichbehandlungen zwischen Gemeinden zu vermeiden. (kibesuisse)
 - Die Übernahme der Kosten für Kinder mit besonderen Bedürfnissen wird sehr begrüsst, allerdings bestehen Fragen zu Indikationsverfahren und Abläufen. (Stadt Liestal)
 - Bezüglich der offenen Differenzen zwischen dem Anspruchsmodell in der Landratsvorlage und dem Anliegen des VBLG (siehe Kapitel 2.10.3 der Landratsvorlage bzw. Anhang 3) sprechen sich die Teilnehmenden für die Umsetzung der Variante VBLG aus (mehrere Gemeinden und Fachpersonen).
- ➔ **Anmerkung:** *Die Behandlung von Selbstständigen, Beiträgen von Dritten und Sozialhilfefällen wird im Rahmen der Erarbeitung der Verordnung zum Gesetz aufgenommen. Betreffend Indikation etc. bei Kindern mit besonderen Bedürfnissen werden die Einzelheiten ebenfalls in der Verordnung zu regeln sein.*

Administrative Umsetzung und Digitalisierung

- Gemeinden erwarten erhöhten administrativen Aufwand und wünschen digitale Lösungen zur Abwicklung. (Gemeinden Muttenz, Liestal, Aesch)
- Eine Gemeinde schlägt vor, den Gemeinden eine Pauschale zur Ausrichtung des kantonalen Sockelbeitrags auszurichten, um die Prozesse zu vereinfachen. (Gemeinde Münchenstein)
- Es gibt Klärungsbedarf bei Mittagstisch und Ferienbetreuung, insbesondere ob der Mittag im Rahmen der Ferienbetreuung rausgerechnet werden muss. (Stadt Liestal)

➔ **Anmerkung:** *Exkludiert von den Bestimmungen des FEB-G sind lediglich «reine Mittagstische». Die Mittagszeit in der Ferienbetreuung muss nicht rausgerechnet werden.*

Die Anliegen und Rückmeldungen werden im Rahmen der Erarbeitung der zum Gesetz gehörenden Verordnung aufgenommen und sofern möglich und sinnvoll berücksichtigt.

2.12. Strategische Verankerung / Bezug zum Regierungsprogramm (Referenz-Nr.) oder zur Langfristplanung

Die Vorlage entspricht den Schwerpunkten und der Langfristplanung gemäss [Aufgaben- und Finanzplan 2025 – 2028](#). So legt die Langfristplanung einen Schwerpunkt auf die Standortqualität, welcher unter anderem den Abbau von Hürden für eine stärkere Partizipation von Frauen und Arbeitnehmenden mit familiären Verpflichtungen im Arbeitsleben vorsieht (S. 15). Der Ausbau der familien- und schulergänzenden Betreuung ist ein Angebot, welches zur Steigerung der Erwerbstätigkeit von Frauen Arbeitnehmenden mit familiären Verpflichtungen beiträgt. Auch in LFP 7 (S. 28 f.) sieht der Kanton die Förderung der Erwerbstätigkeit von Frauen und das Schaffen von Voraussetzungen und Angeboten für die Vereinbarkeit von Beruf und Familie, namentlich durch genügend finanzierbare Betreuungsmöglichkeiten, als Ziele resp. strategische Stossrichtungen vor.

2.13. Rechtsgrundlagen; Finanz- oder Planungsreferendum

Die Rechtsgrundlage der Ausgabe wird mit der Revision des FEB-Gesetzes, welche Gegenstand dieser Vorlage ist, erstellt. Diese Ausgaben sind gebunden. Verfassungsrechtlich ist die Grundlage für das Engagement des Kantons in den §§ 8 (Gleichberechtigung von Frau und Mann) und 107 (Schutz von Familie, Eltern- und Mutterschaft) zu finden.

2.14. Finanzielle Auswirkungen

Voraussichtliche Mehr- oder Minderausgaben resp. Mehr- oder Mindereinnahmen (§ 4a Abs. 1 Bst. a Vo FHG):

Ja

Nein

Der vorgesehene Kantonsbeitrag an familien- und schulergänzender Kinderbetreuung von maximal 25% der Modellkosten wird nach aktuellem Stand zu jährlichen Kosten von 36'400'000 führen. Die Gemeinden benötigen in der Regel ein bis drei Jahre, um ihre Reglemente so anzupassen, dass sie den Kantonsbeitrag erhalten können. Deshalb wird im AFP 2027-2030 im ersten Jahr 12'300'000 Franken veranschlagt, im zweiten Jahr 24'200'000 Franken und ab dem dritten Jahr die volle Summe von 36'400'000 Franken. Der mit den administrativen Aufgaben auf kantonsebene verbundene Personalaufwand für 3.0 Stellen (Lohnband 12) führt zu Kosten von 500'000 Franken.

Ausgaben

Budgetkredit:	Profit-Center:	P24002	Kt:	36360000	Kontierungsobj.:	502617
---------------	----------------	--------	-----	----------	------------------	--------

Verbuchung	X	Erfolgsrechnung	Investitionsrechnung					
Massgeblicher Ausgabenbetrag (in CHF)		36'400'000						
Erfolgsrechnung								
	Voraussichtlich jährlich anfallende Beträge:	PC	Kt	2027	2028	2029	2030	2031
A	Personalaufwand		30	500'000	500'000	500'000	500'000	500'000
A	Sach- und Betriebsaufw.		31					
A	Transferaufwand		36	11'800'000	23'700'000	35'900'000	35'900'000	35'900'000
A	Bruttoausgabe			12'300'000	24'200'000	36'400'000	36'400'000	36'400'000
E	Beiträge Dritter*		46					
	Nettoausgabe			12'300'000	24'200'000	36'400'000	36'400'000	36'400'000

Auswirkungen auf den Aufgaben- und Finanzplan (§ 4a Abs. 1 Bst. b Vo FHG):

Ja Nein

Der Transferaufwand ist vollumfänglich im AFP 2026-2029 eingestellt. Die zusätzlichen Personalkosten im Umfang von 500'000 Franken (3.0 Stellen) werden im nächsten AFP-Prozess 2027-2030 noch mittels Faktenblatt beantragt.

Auswirkungen auf den Stellenplan (§ 4a Abs. 1 Bst. b Vo FHG):

Ja Nein

Auch wenn die Administration und Berechnung der FEB-Beiträge an die Erziehungsberechtigten grundsätzlich bei den Gemeinden bleibt (inkl. neu Berechnung und Ausrichtung kantonaler Sockelbeiträge), hat die Revision des FEB-Gesetzes personelle Auswirkungen auf den Kanton. So muss jeder Antrag der 86 Gemeinden auf Rückerstattung des Sockelbeitrags von Mitarbeitenden geprüft und freigegeben werden. Aufgrund des Anliegens auf zeitnahe Auszahlung wird dies mehrmals pro Jahr erfolgen müssen. Bei einer vierteljährlichen Rechnungsstellung ergeben sich bspw. bereits 344 Auszahlungen, die geprüft und administriert werden. Die zuständige Stelle des Kantons muss Gemeinden und Erziehungsberechtigten auch für Informationen zum Sockelbeitrag des Kantons, der Abwicklung, Modellkosten und weiteren Prozess- und Fachfragen zur Verfügung stehen, sowie regelmässig die Abläufe prüfen und wo nötig weiterentwickeln (Systemsteuerung). Neben der Erarbeitung von Informationsmaterial für alle Beteiligten führt auch die regelmässige Prüfung und Aktualisierung der Modellkosten zu Personalaufwand ebenso wie die Führung von Statistiken und Monitoring.

Im Bereich Kinder mit erhöhtem Betreuungsbedarf fallen Aufwände für die Systemsteuerung, Einzelfallabklärungen des Bedarfs der Kinder, die Prüfung von Anträgen sowie für Verfügungen und Auszahlungen an.

Für die Verwaltung der qualitätsfördernden Massnahmen müssen u.a. Prozesse zu Auszahlung und der Zusammenarbeit mit entsprechenden Angebotsträgerinnen und -trägern definiert und umgesetzt werden. Es müssen Richtlinien erstellt, Gesuche geprüft und Auszahlungen getätigt werden. Selbiges gilt für die Anschubfinanzierung neuer Kita-Plätze.

Aufsicht und Bewilligung von Betreuungseinrichtungen bleiben weiterhin beim Kanton. Der Aufwand von regelmässigen Besuchen der Einrichtungen vor Ort bei steigender Platzzahl und neu entstehenden Einrichtungen wird zu einem erhöhten Personalaufwand der heute bereits an den Grenzen der Belastbarkeit arbeitenden Bewilligungsstelle führen.

Aufgabe	Aufgabenbeschrieb	Aufwand (in Stellenprozent)
Systemsteuerung und Administration kantonale FEB-Beiträge	Abrechnung Sockelbeiträge mit den Gemeinden Prozessdefinitionen, Buchhaltung, Aktualisierung Modellkosten, Stakeholdermanagement, Kommunikation Erstellen von Unterlagen Gesamtadministration Fachliche Anlaufstelle für FEB Statistik und Monitoring	80%
Kantonale Aufgaben KmeB	Abklärung und Indikation Bearbeitung der Anträge Fachliche Abklärung und Überprüfungen Verfügungen ausstellen Gesamtadministration, Rechnungen bearbeiten Stakeholdermanagement	130%
Qualitätsfördernde Massnahmen	Prozessdefinition Erstellen und Aktualisieren von Unterlagen Gesuche bearbeiten Stakeholderkommunikation Abrechnungen administrieren	30%
Anschubfinanzierung für neue Plätze	Prozessdefinition Erstellen und Aktualisieren von Unterlagen Bearbeitung von Anträgen Stakeholderkommunikation Abrechnungen	20%
Aufsicht und Bewilligung	Zusatzaufwand durch die steigende Anzahl Betreuungseinrichtungen (u.a. durch steigende Nachfrage)	40%
GESAMT		300%

Tabelle 13: Kantonsaufgaben und benötigte Stellenpensen nach Revision FEB-G

Es werden mindestens 300% Stellen benötigt, um alle neuen kantonalen Aufgaben adäquat zu erledigen. Sofern die Abklärungen für den Mehrbedarf von Kindern mit Behinderung teilweise oder gesamthaft privaten Anbietern beauftragt werden, verschieben sich die entsprechenden Aufwände vom Personal- in den Transferaufwand.

Die zusätzlichen 3.0 Stellen werden im AFP-Prozess 2027-2030 mittels Faktenblatt beim Regierungsrat beantragt.

Wirtschaftlichkeitsbetrachtung und Risiken (§ 4a Abs. 1 Bst. c Vo FHG):

Grundsätzlich geht die, in der Vorlage vorstehend dargestellte, Studienlage von einem positiven volkswirtschaftlichen Nutzen von Investitionen in die familienergänzende Kinderbetreuung aus. Festgestellt wurden unter anderem höhere Arbeitspensen, höhere Löhne und eine Erhöhung des BIP. Die daraus potenziell resultierenden höheren Steuererträge werden allerdings, da schwierig zu quantifizieren, nicht budgetiert.

Kosten / Nutzen: Siehe Ausführungen zum Kapitel 2.4.6 Nutzen / ROI und Hinweis bei «Weitere Einnahmen»

Risiken bestehen in steigenden Kosten, wenn sich die Nachfrage nach familienergänzender Kinderbetreuung durch die Subventionen schlagartig erhöhen. Mittel- bis langfristig werden die damit einhergehenden zunehmenden Steuereinnahmen sowie die Einsparungen im Gesundheitswesen und der Kriminalprävention (vgl. Kapitel 2.4.6) diese Ausgaben kompensieren.

2.15. Finanzhaushaltsrechtliche Prüfung (folgt durch FKD vor Einreichen der LRV)

Die Finanz- und Kirchendirektion hat das vorliegende Geschäft am 1. Dezember 2025 gemäss § 12 des Finanzhaushaltsgesetzes (FHG) vom 1. Juni 2017 geprüft und nimmt wie folgt Stellung:

Prüfergebnis	Die Finanz- und Kirchendirektion hat die Vorlage gemäss § 12 des Finanzhaushaltsgesetzes geprüft und stellt fest, dass die Grundsätze der Haushaltsführung und die Kompetenzordnung eingehalten sind.
---------------------	---

2.16. Regulierungsfolgenabschätzung ([§ 4 KMU-Entlastungsgesetz](#) und [§ 58 Abs.1 Bst. e und e^{bis} Geschäftsordnung Landrat](#))

Finanziell / volkswirtschaftlich

Die Vorlage beinhaltet substantielle Investitionen in die familien- und schulergänzende Kinderbetreuung. Die aktuelle Studienlage lässt den Schluss zu, dass daraus positive volkswirtschaftliche Effekte wie die Erhöhung der Arbeitspensen und der Beteiligung der Frauen am Arbeitsmarkt, eine Erhöhung der Löhne und des BIP resultieren. Die Annahme des Gegenvorschlags bei gleichzeitiger Ablehnung der Volksinitiative führt darüber hinaus zur Verhinderung von deutlich höheren Kosten, die durch Kanton und Gemeinden bei Verwirklichung des Anliegens der Volksinitiative (komplett kostenlose familienergänzende Kinderbetreuung) zu tragen wären.

Gesellschaftlich

Auch in gesellschaftlicher Hinsicht führen Investitionen in die familien- und schulergänzende Betreuung zu positiven Effekten. Die Vereinbarkeit von Familie und Beruf wird gefördert, so dass insbesondere die Erwerbsbeteiligung der Mütter (und damit deren finanzielle Absicherung insbesondere bei Trennung und im Alter) und generell die wirtschaftliche Unabhängigkeit der Eltern verbessert wird. Eine ausgebauten Kinderbetreuung führt weiter zu einer einfacheren Verteilung der Betreuungs- und Erwerbsarbeit unter den Eltern, was die Geschlechtergerechtigkeit stärkt. Durch frühe und qualitativ ansprechende Betreuung wird insbesondere in sozial benachteiligten Familien die Entwicklung, Bildung und soziale Integration gefördert. Und zu guter Letzt werden die Eltern finanziell entlastet, was generell weniger Stress und eine Erhöhung der Lebensqualität bedeutet.

Gemeinden

Die Vorlage definiert Eckwerte, nach welchen künftige Subventionierungen der Gemeinden ausgerichtet werden sollen. Zum einen soll damit der Schwelleneffekt zur Sozialhilfe vermieden werden (Übernahme von 70% resp. inkl. Kantonsanteil 95% der FEB-Kosten für Eltern bis zu CHF 45'000 Einkommen) und zum anderen der Mittelstand miteinbezogen werden (Gemeindesubventionen reichen, in frei festzulegender Höhe, bis zu Einkommen von CHF 156'000).

In der Variante des Regierungsrats, die Gegenstand dieser Vorlage ist, wird zusätzlich ein massgebendes Einkommen als Berechnungsgrundlage für die Subventionen sowohl durch den Kanton als auch durch die Gemeinden definiert. Dies, um den Erziehungsberechtigten eine einfache Vergleichbarkeit der Subventionshöhen in den Gemeinden zu ermöglichen. Die Anpassung der Gemeindesubventionen an die Eckwerte gemäss FEB-Gesetz ist allerdings nicht verpflichtend. Es bestehen also grundsätzlich keine Auswirkungen auf die Gemeinden, wenn diese nicht die Anpassung an die Eckwerte beschliessen. Sollte die Anpassung ausbleiben, können allerdings die Erziehungsberechtigten der Gemeinden auch nicht vom kantonalen Sockelbeitrag profitieren. Je nach bereits bestehenden Gemeindesubventionen sind die finanziellen Auswirkungen (im Falle einer Anpassung an die Eckwerte) unterschiedlich. Bei diversen Gemeinden ergibt sich eine Reduktion der Kosten bei der Subventionierung tieferer Einkommen (da hier der Kanton einen Sockelbeitrag leistet, Subventionen nicht mehr als 100% betragen können und max. 95% betragen müssen), der durch eine Erhöhung der subventionierten Einkommen teilweise oder ganz kompensiert wird. Bei Gemeinden, welche bislang tiefe Subventionen auch im unteren Einkommensbereich hatten, ergeben sich Mehrkosten. Möglich ist eine Entlastung der Sozialhilfekosten, da die Erwerbstätigkeit gefördert wird.

In der ebenfalls dargestellten Variante des VBLG ist die Anpassung an die Eckwerte für die Gemeinden verpflichtend und erfolgt mittels direkter Anwendbarkeit des FEB-Gesetzes. Zudem wird ein massgebendes Einkommen nur für die hypothetische Berechnung des Erreichens der vorgegebenen Eckwerte verwendet, was die Vergleichbarkeit erschwert und gegebenenfalls den Berechnungsaufwand erhöht.

KMU

Auch KMU profitieren von einer Erhöhung der Investitionen in die familienergänzende Kinderbetreuung. Eine verlässliche und bezahlbare Kinderbetreuung erhöht namentlich die Verfügbarkeit von bestehenden Mitarbeitenden und erweitert den Bewerbendenpool hinsichtlich neu zu besetzender Stelle, womit es sich auch um eine Massnahme zur Bekämpfung des Arbeitskräftemangels handelt.

Die Kinderbetreuungseinrichtungen selbst, welche grossmehrheitlich KMUs sind (v.a. Kitas), profitieren durch eine verbesserte Attraktivität für Familien, eine verbesserte Ausgangslage für Investitionen in die Betreuungsqualität und bessere Anstellungsbedingungen und gewinnen damit auch an Attraktivität als Arbeitgebende.

2.17. Vorstösse des Landrats

- Postulat [2019/615](#), Finanzierungsklarheit KITA plus:

Das Postulat fordert, die Beteiligung der Gemeinden an das Projekt KITApus zu regeln und wenn notwendig entsprechende kantonale Gesetzesgrundlagen anzupassen. Das bisherige FEB-Gesetz enthält keine explizite Regelung zur Tragung von Mehrkosten, die zur Integration von Kindern mit erhöhtem Betreuungsbedarf erforderlich sind. Es handelt sich um ein sogenanntes Rahmengesetz, welches den Gemeinden bei der Umsetzung der familienergänzenden Kinderbetreuung grösstmögliche Autonomie belässt. Sachlich gilt bislang, dass gemäss FEB-Gesetz die allfälligen Regelungen bezüglich der Tragung der Mehrkosten, die bei der Betreuung von Kindern mit Behinderung oder besonderen Bedürfnissen entstehen, von den Gemeinden in ihren Reglementen bzw. Subventionsmodellen festzulegen sind. Die Mitfinanzierung der Angebote gemäss der wirtschaftlichen Leistungsfähigkeit der Familien fällt in den Kompetenzbereich der Gemeinden. Der Kanton hat diesbezüglich bislang keine Kompetenzen. Innerhalb des Pilotprojekts KITApus trägt der Kanton die Kosten für die heilpädagogische Beratung und die Wohngemeinden werden angefragt, die Mehrkosten für die Betreuung der betroffenen Kinder in den Kindertagesstätten zu übernehmen. In Ausnahmefällen können sie von einer Stiftung finanziert werden. Die bisherige Praxis muss angepasst werden, da sie den Anforderungen der Behindertengleichstellung nicht gerecht wird. Das Pilotprojekt umfasst nur einen Teilbereich. Es ermöglicht ausschliesslich Kleinkindern mit erhöhtem Betreuungsbedarf eine Inklusion in Kindertagesstätten, nicht aber in andere Betreuungsformen. Ab Kindergarten Eintritt bestehen keine Massnahmen zur Integration in Betreuungsangebote.

Mit der mit dieser Landratsvorlage geplanten Revision des FEB-Gesetzes werden konkrete Lösungen für die Festlegung und Tragung der Mehrkosten in der familienergänzenden Betreuung von Kindern mit erhöhtem Betreuungsbedarf vorgelegt. Mit den in Kapitel 2.7.6 «Kinder mit besonderem Betreuungsbedarf» aufgezeigten Massnahmen ist eine weitgehende Integration der betroffenen Kinder in die regulären Betreuungsangebote möglich. Es fallen Kosten von ca. 1,5 Millionen Franken pro Jahr an, wovon der Kanton inskünftig ca. 1,2 Millionen tragen soll. Zusätzlich sind auf Kantonsebene 140 Stellenprozent für die Umsetzung fachlicher und administrativer Aufgaben vorgesehen. Dass der Kanton den grössten Teil der Kosten trägt und nicht die Gemeinden, resultiert daraus, dass die Gemeinden die Administration der neu vorgesehenen Kantonsbeiträge an die Erziehungsberechtigten übernehmen. Der Kanton kann zudem eine flächendeckende Systematik, welche die Gleichbehandlung aller Betroffenen sichert, organisieren und umsetzen, ohne den Gemeinden enge Vorschriften machen zu müssen.

- Postulat [2020/592](#), Kantonales Impulsprogramm zur familienergänzenden Betreuung:

Mit dem Postulat wird ein Programm gefordert, um die Gemeinden beim Ausbau der Betreuungsplätze und bei der Senkung der Betreuungskosten zu unterstützen. Die vorlie-

gende Landratsvorlage beinhaltet eine massgebliche Investition in die Senkung der Betreuungskosten, welche, sofern keine Subventionsabsenkung durch die Gemeinden erfolgt, für die Erziehungsberechtigten um rund einen Viertel reduziert werden. Die Direktauszahlung an die Eltern bedeutet für die Gemeinden schlussendlich denselben Effekt wie wenn eine Auszahlung an die Gemeinden verbunden mit einer Erhöhung deren Subventionsbeiträge erfolgen würde. Zum Ausbau von Betreuungsplätzen: Das Betreuungsangebot wurde in den letzten Jahren stark ausgebaut. Im aktuell geltenden FEB-Gesetz besteht mit § 5 Abs. 1 zudem bereits eine Rechtsgrundlage für kantonale Beiträge für die Schaffung von familienergänzenden Betreuungsplätzen. Diese Rechtsgrundlage wird beibehalten, da die Finanzhilfen des Bundes für die Schaffung von Betreuungsplätzen Ende 2026 auslaufen und eine Anschubfinanzierung bei neu eröffnenden oder auszubauenden Einrichtungen weiterhin nötig und sinnvoll ist. Ob sich der Bund künftig im Rahmen von Programmvereinbarungen mit den Kantonen an den Ausgaben der Kantone beteiligt, ist derzeit noch offen (siehe Kapitel 2.4 IST-Situation und darin die Ausführungen zum Stand auf Bundesebene).

- Postulat [2021/82](#): Vereinbarkeit von Familie und Beruf: Kantonale Beteiligung an den familienexternen Betreuungskosten:
 Das Postulat verlangt die Schaffung von Rechtsgrundlagen, damit sich der Kanton substantiell an den familienexternen Betreuungskosten beteiligt und so seinen Rückstand gegenüber dem Schweizer Durchschnitt aufholt. Mit den vorgesehenen Investitionen im Endausbau von bis zu CHF 33 Millionen jährlich für den kantonalen Sockelbeitrag, erachtet der Regierungsrat diese Forderung als erfüllt. Im Rahmen der Erarbeitung dieser Landratsvorlage wurde zudem ein Kantonsbenchmark durchgeführt, der aufgezeigt hat, dass der Kanton Basel-Landschaft nach Umsetzung der Vorlage ins vordere Mittelfeld hinsichtlich der Höhe der FEB-Subventionen vorstösst.
- Postulat [2021/99](#): Investitions-Anreize für Gemeinden zum Ausbau von Familien-Betreuungsinfrastrukturen:
 In diesem Postulat wird die Schaffung von gesetzlichen Grundlagen für Investitionshilfen zu Gunsten der Gemeinden für den Ausbau des Familienbetreuungsangebots gefordert. Gemeint ist damit gemäss Postulatstext die physische Infrastruktur. Diesbezüglich wird auf die obenstehenden Ausführungen zum Postulat 2020/592 verwiesen.
- Postulat [2021/100](#): Vereinbarkeit von Familie und Beruf: Sicherstellung der FEB-Bedarfserhebung durch die Gemeinden:
 Mit diesem Postulat werden gesetzliche Grundlagen gefordert, die zu einer konsequenten Durchführung / Einverlangen der FEB-Bedarfserhebungen durch die Gemeinden führen. Die im aktuellen § 6 des FEB-G vorgesehene Bedarfserhebung wird mit der Gesetzesrevision gestrichen. Hintergrund dafür ist, dass sich die Umsetzung als insgesamt nicht effizient erwiesen hat. Da mittlerweile auch deutlich mehr Angebote und Betreuungsplätze zur Verfügung stehen als vor 10 Jahren, hat sich die Ausgangslage geändert. Die Gemeinden können weiterhin den Bedarf erheben, wenn sie dies möchten, auf eine gesetzliche Regelung soll im FEB-Bereich jedoch verzichtet werden. Die Pflicht, mindestens alle drei Jahre den Bedarf nach Verpflegung über die Mittagszeit an der Schule zu erheben, wird wie bisher im Bildungsgesetz geregelt. Dort macht die Bedarfserhebung weiterhin Sinn.
- Postulat [2021/391](#): Frist zur Bedarfserhebung bei der familienergänzenden Betreuung:
 Dieses Postulat verlangt die Einführung von verbindlichen Fristen zur Durchführung und Überprüfung der FEB-Bedarfserhebung durch die Gemeinden. Wie oben unter Postulat 2021/100 ausgeführt, wird die Pflicht zur Bedarfserhebung mit der Gesetzesrevision aufgrund deren Ineffizienz und dem Angebotsausbau der vergangenen Jahre gestrichen.
- Postulat [2021/377](#), Musterreglement zum FEB-Gesetz:
 Dieses Postulat verlangt Anpassungen im Musterreglement des Kantons bzw. des VBLG hinsichtlich der Anspruchsberechtigung für FEB-Subventionen. Im aktuellen Musterreglement, welches einen Vorschlag für FEB-Reglemente der Gemeinden bildet, ist eine Min-

destbeschäftigung zum Erhalt von Subventionen von 20% resp. 120% bei Paarbeziehungen festgehalten. Eine Abschaffung der Mindestbeschäftigung wurde im Rahmen der Erarbeitung dieser Vorlage geprüft, wobei die involvierten Stakeholder diesen Punkt betreffend unterschiedliche Auffassungen vertraten. Letztendlich überwog das Argument, dass mit einem Beschäftigungsgrad von 10% eine Integration in den Arbeitsmarkt wenig realistisch ist und auch nur in seltenen Fällen vorkommen dürfte. An einem Mindestbeschäftigungsgrad soll entsprechend festgehalten werden, bzw. der Regierungsrat soll diesen künftig festlegen können.

Postulat [2021/96](#): Steuerliche Entlastung von Tageseltern (Stossrichtung: Prüfung von möglichen steuerlichen Entlastungen für Tageseltern, insbesondere von «Arbeitszimmern» bei entsprechender Nutzung):

Der Regierungsrat wird mittels Postulat beauftragt zu prüfen und zu berichten, ob und wie Tageseltern steuerlich stärker entlastet werden können, um die Attraktivität des Tageseltern-Modells zu steigern. Insbesondere soll geprüft werden, ob Tageseltern für die Betreuung von Tageskindern einen der entsprechenden Nutzung proportionalen Abzug von «Arbeitszimmern» gewährt werden kann. Bereits unter geltendem Recht können Tageseltern von Steuerabzügen profitieren. Als selbständig Erwerbende können alle mit der Tätigkeit im Zusammenhang stehenden Aufwendungen abgezogen werden. Aus steuerlicher Sicht gibt es hier somit keinen Handlungsbedarf. Gilt die Tätigkeit von Tageseltern als unselbständige Erwerbstätigkeit, können die gleichen Berufskosten geltend gemacht werden, die für alle unselbständig Tätigen möglich sind. Und für alle gilt hier gleichermassen: Die Voraussetzungen für den Abzug eines Arbeitszimmers sind aufgrund der bundesgerichtlichen Rechtsprechung sehr restriktiv. Daher ist wohl nur in wenigen Fällen davon auszugehen, dass Tageseltern einen solchen Abzug machen können. Der Regierungsrat stellt somit fest, dass die Besteuerung von Tageseltern im Kanton Basel-Landschaft den allgemeinen gesetzlichen Grundsätzen entspricht. Der Handlungsspielraum ist für den Kanton aufgrund der zwingenden gesetzlichen Bestimmungen des Steuerharmonisierungsgesetzes eingeschränkt bzw. kaum gegeben. Aber selbst wenn es anders wäre, hätte der Regierungsrat mit einem speziellen Abzug für Tageseltern grosse Bedenken: Denn die Kantone haben den in Art. 8 der Bundesverfassung verankerten Grundsatz der Rechtsgleichheit sowohl in ihrer Steuergesetzgebung als auch bei der Steuerrechtsprechung zu beachten. Ein ausschliesslich für Tageseltern neu einzuführender (Sozial-)Abzug oder eine privilegierte Auslegung der Anforderungen für den Arbeitszimmerabzug nur für Tageseltern würde eine sachlich nicht begründete Ungleichbehandlung aller anderen erwerbstätigen Personen und somit einen Verstoß gegen diesen verfassungsmässigen Grundsatz bedeuten.

- Postulat [2021/97](#): Soziale Kinderbetreuungs-Abzüge (Stossrichtung: Prüfung von einer sozialen Ausgestaltung des Kinderbetreuungs-Abzugs, insbesondere Vermeidung von Negativ-Anreizen bei externer Kinderbetreuung):

Der Regierungsrat wird mittels Postulat beauftragt zu prüfen und zu berichten, wie der bestehende Kinderbetreuungs-Abzug bei den Steuern sozialer ausgestaltet werden könnte. Insbesondere soll sichergestellt werden, dass kein Negativ-Anreiz besteht, Kinder extern betreuen zu lassen und dass sich externe Kinderbetreuung alle leisten können.

Die auf der rein fiskalischen Ebene möglichen Entlastungen sind derzeit mit dem Kinderdrittbetreuungsabzug umgesetzt. Aufgrund der steuerharmonisierungsrechtlichen Vorgaben sind die Möglichkeiten hier auf Kantonsebene stark eingeschränkt. Der Abzug der Kosten für die Kinderdrittbetreuung *vom steuerbaren Einkommen* ist in Art. 9 Abs. 2 Bst. m StHG zwingend vorgeschrieben. Der einzige Freiraum der Kantone besteht in der Festlegung des Maximalbetrags. Im Kanton Basel-Landschaft beträgt dieser zurzeit 10'000 Franken pro Jahr und Kind. Die Erhöhung dieses Maximalbetrags kann aus Sicht des Regierungsrats zur Verbesserung der Vereinbarkeit von Beruf und Familie und zur Motivation inländischer Fachkräfte, wieder ins Erwerbsleben einzusteigen, eine mögliche Massnahme sein. Entsprechend hat der Regierungsrat die Erhöhung des möglichen Abzugs von CHF 10'000 auf

CHF 25'000 in seinem Gegenvorschlag zur formulierten Gesetzesinitiative «Vollumfänglicher Steuerabzug der selbstgetragenen Prämien der obligatorischen Krankenpflegeversicherung (Prämienabzug für alle)» vorgesehen (vgl: [LRV 2024/651](#)). Der Landrat hat die Behandlung des Geschäfts am 11. September 2025 abgeschlossen, als nächstes wird das Stimmvolk über die Initiative und den Gegenvorschlag abstimmen. Der Landrat empfiehlt die Initiative und den Gegenvorschlag zur Ablehnung.

3. Anträge

3.1. Beschluss

Der Regierungsrat beantragt dem Landrat zu beschliessen:

1. Die nichtformulierte Initiative «Gebührenfreie Kinderbetreuung für alle Familien» wird abgelehnt.
2. Der Gegenvorschlag des Regierungsrats zur nicht-formulierten Initiative in Form der Totalrevision des Gesetzes über die familienergänzende Betreuung wird gemäss Beilage beschlossen.
3. Den Stimmberechtigten wird empfohlen, die nicht-formulierte Initiative «Gebührenfreie Kinderbetreuung für alle Familien» abzulehnen und den Gegenvorschlag des Regierungsrats anzunehmen. Für den Fall, dass sowohl Gegenvorschlag als auch Initiative angenommen werden, wird empfohlen, den Gegenvorschlag vorzuziehen.

3.2. Abschreibung von Vorstössen des Landrats

Der Regierungsrat beantragt dem Landrat die Abschreibung folgender Vorstösse mit entsprechender Begründung (vorstehend Ziff. 2.15):

1. Postulat 2019/615: Finanzierungsklarheit KITApus
2. Postulat 2020/592: Kantonales Impulsprogramm zur familienergänzenden Betreuung
3. Postulat 2021/082: Vereinbarkeit von Familie und Beruf: Kantonale Beteiligung an den familienexternen Betreuungskosten
4. Postulat 2021/099: Investitions-Anreize für Gemeinden zum Ausbau von Familien-Betreuungs-Infrastrukturen
5. Postulat 2021/100: Vereinbarkeit von Familie und Beruf: Sicherstellung der FEB-Bedarfserhebung durch die Gemeinden
6. Postulat 2021/377: Musterreglement zum FEB-Gesetz
7. Postulat 2021/391: Frist zur Bedarfserhebung bei der familienergänzenden Betreuung
8. Postulat 2021/096: Steuerliche Entlastung von Tageseltern
9. Postulat 2021/097: Soziale Kinderbetreuungs-Abzüge

Liestal, 16. Dezember 2025

Im Namen des Regierungsrats

Der Präsident:

Dr. Anton Lauber

Die Landschreiberin:

Elisabeth Heer Dietrich

4. Anhang

- Landratsbeschluss
- Anhang 1 – Revidiertes Gesetz über die familienergänzende Kinderbetreuung SGS 852
- Anhang 2 – Revidiertes Gesetz über die familienergänzende Kinderbetreuung SGS 852 mit Kommentaren
- Anhang 3 – Variante VBLG zum Gesetz über die familienergänzende Kinderbetreuung
- Anhang 4 – Geltendes Gesetz über die familienergänzende Kinderbetreuung SGS 852

Landratsbeschluss

über Totalrevision des Gesetzes über die familienergänzende Kinderbetreuung (SGS 852) – Gegenvorschlag zur Volksinitiative «Gebührenfreie Kinderbetreuung für alle Familien»

Der Landrat des Kantons Basel-Landschaft beschliesst:

1. Die nicht-formulierte Initiative «Gebührenfreie Kinderbetreuung für alle Familien» wird abgelehnt.
2. Der Gegenvorschlag des Regierungsrats zur nicht-formulierten Initiative in Form der Totalrevision des Gesetzes über die familienergänzende Betreuung wird gemäss Beilage beschlossen.
3. Den Stimmberechtigten wird empfohlen, die nicht-formulierte Initiative «Gebührenfreie Kinderbetreuung für alle Familien» abzulehnen und den Gegenvorschlag des Regierungsrats anzunehmen. Für den Fall, dass sowohl Gegenvorschlag als auch Initiative angenommen werden, wird empfohlen, den Gegenvorschlag vorzuziehen.
4. Das Postulat 2019/615: Finanzierungsklarheit KITApplus wird beschrieben.
5. Das Postulat 2020/592: Kantonales Impulsprogramm zur familienergänzenden Betreuung wird beschrieben.
6. Das Postulat 2021/082: Vereinbarkeit von Familie und Beruf: Kantonale Beteiligung an den familienexternen Betreuungskosten wird beschrieben.
7. Das Postulat 2021/099: Investitions-Anreize für Gemeinden zum Ausbau von Familien-Betreuungs-Infrastrukturen wird beschrieben.
8. Das Postulat 2021/100: Vereinbarkeit von Familie und Beruf: Sicherstellung der FEB-Bedarfserhebung durch die Gemeinden wird beschrieben.
9. Das Postulat 2021/377: Musterreglement zum FEB-Gesetz wird beschrieben.
10. Das Postulat 2021/391: Frist zur Bedarfserhebung bei der familienergänzenden Betreuung wird beschrieben.
11. Das Postulat 2021/096: Steuerliche Entlastung von Tageseltern wird beschrieben.
12. Das Postulat 2021/097: Soziale Kinderbetreuungs-Abzüge wird beschrieben.

Liestal, Datum wird von der LKA eingesetzt!

Im Namen des Landrats

Der/die Präsident/in:

Der/die Landschreiber/in: